

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Eine Analyse der derzeitigen Schutzmechanismen der Europäischen Union
im Zusammenhang mit Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung samt alternativer Lösungsansätze.

verfasst von | submitted by

Kerstin Schober BSc (WU)

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree programme code as it
appears on the student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Postgraduate programme as it
appears on the student record sheet:

Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht (LL.M.) [Berufsbegleitend
Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

emer. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit nur das generisch Maskulinum verwendet. Alle verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Abstract

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt die Europäische Union vor eine anhaltende Herausforderung. Trotz umfangreicher regulatorischer Maßnahmen und kontinuierlicher Anpassungen der Rechtsvorschriften bestehen weiterhin diverse Schwachstellen. Diese belaufen sich insbesondere im Umgang mit neuen Technologien wie Kryptowährungen und digitalen Zahlungsdiensten. Diese Arbeit analysiert die derzeitigen Schutzmechanismen der Europäischen Union und die gegebenen Internationalen Kooperationen. Zudem werden bestehende Defizite im System identifiziert, darunter regulatorische Uneinheitlichkeit, unzureichende grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die begrenzten Ressourcen. Auf Grundlage dieser Analyse werden alternative Lösungsansätze erörtert, die eine effektivere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglichen könnten. Dazu zählen beispielsweise eine stärkere Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen und das Umverteilen der Ressourcen der Europäischen Union.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis	6
Einleitung.....	7
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	8
Ein Überblick über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	8
Handlungsmodelle von Geldwäsche	9
Phasenmodell Bernasconi	9
Das Drei-Phasen-Modell.....	9
Kreislaufmodell Zünd.....	10
Die Möglichkeiten Geld zu waschen	11
Bargeld, Giralgeld und elektronisches Geld	11
Ein Überblick über die Bargeldobergrenzen der Mitgliedstaaten.....	13
Eine Diskussion über die Abschaffung und Begrenzung von Bargeld	15
Scheinfirmen	17
Die Vernetzung von Scheinfirmen und Geldwäsche	17
Immobilienwerb.....	19
Kryptowährungen.....	20
Ein Überblick über Kryptowährungen	20
Non-Fungible Token (NFT).....	24
Geldwäsche mittels Kryptowährungen	25
Lebensversicherungen.....	27
Kunstwerke.....	27
Europäische und internationale Kooperationen	28
Die Egmont Group	28
Financial Action Task Force (FATF)	29
Financial Intelligence Unit Plattform.....	31
Das Legislativpaket der Europäischen Kommission	31
Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche.....	32
Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung	34
Überarbeitung der Geldtransfer-Verordnung von 2015	41
Die Geldwäscherichtlinien.....	42
Die Nationale Umsetzung des legislativ Pakets der Europäischen Union	57
Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz	57

Finanzmarktaufsicht Rundschreiben	64
Geldwäschennovelle 2020.....	65
Geldwäschemeldestelle	66
AML-Systeme.....	67
Die Schwächen des derzeitigen Schutzsystems samt alternativer Lösungsansätze	68
Die mangelnde Harmonisierung der Mitgliedstaaten.....	69
Begrenzte Ressourcen	71
Unterschiede der Sanktionshöhen	74
Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	76
Keine verpflichteten Schulungen	78
Bargeld.....	79
Die Anonymität bei Kryptowährungen.....	80
Conclusio	85
Literaturverzeichnis.....	88

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Europäische Union: Anzahl der religiös motivierten terroristischen Angriffe (Dschihad-Terrorismus) nach Mitgliedstaaten von 2012 bis 2022.....	49
Abbildung 2: Festnahmen im Zusammenhang mit Terrorismus in der EU (2010-2021).....	51
Abbildung 3: Verdachtsmeldungen nach Delikten aus dem Geldwäschelagebericht 2023.....	67
Abbildung 4: Europäische Union: Ausgaben im Haushalt nach Verwendungszweck im Jahr 2023.....	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bargeldobergrenze zur Prävention von Geldwäsche.....	15
---	----

Einleitung

Die Europäische Union hat in den letzten Jahren mit einigen Herausforderungen zu kämpfen. Kriege, Wirtschaftskrisen und die Klimakrise betreffen nur einen Anteil von diesen. Nicht zu verachten ist außerdem das erhöhte Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche durch neue Technologien wie Kryptowährungen und die Globalisierung ebenfalls gestiegen sind. Im Zuge dessen wurden durch internationale Kooperationen sowie durch das Legislativpaket der Europäischen Union, nach Wegen gesucht dieses Risiko einzudämmen. Eine neu gegründete EU-Behörde, zahlreiche Gesetze, Richtlinien und Regelwerke spielen beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle. Drogenhandel, illegales Glücksspiel, Waffenhandel, Korruption und Prostitution sind die Hauptbetätigungsfelder der organisierten Kriminalität. Durch Geldwäsche wird das illegal erworbene Kapital reingewaschen. Bei Terrorismusfinanzierung wird Kapital, gleich ob dieses legal oder illegal erwirtschaftet wurde, dazu verwendet Vermögenswerte zur Ausführung eines terroristischen Aktes bereitzustellen. Während die Bekämpfung von Geldwäsche seit der ersten Geldwäscherichtlinie, welche im Jahr 1991 in Kraft getreten ist, bereits Teil der europäischen Gesetzgebung ist, wurde Terrorismusfinanzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Legislativpaket miteinbezogen. Die Geldwäscherichtlinien wurden im Laufe der Jahre geändert und unter anderem aufgrund von Veröffentlichungen der FATF angepasst. Zudem wurden die Behörden auch auf Kryptowährungen und ihre potenziellen Risiken der Geldwäsche aufmerksam, weshalb auch in diesem Bereich eine Reform stattgefunden hat. Die zugrundeliegende Masterthesis wird sich dem derzeitigen Schutzsystem der Europäischen Union im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung widmen, die Schwächen analysieren und alternative Lösungsansätze bieten. Es stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Richtlinien, Verordnungen und Regelungen der Europäischen Union ausreichend sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tatsächlich einzudämmen? Sind manche Regeln und Voraussetzungen der Richtlinien eventuell gar zu streng, um von den Finanzdienstleistern umgesetzt werden zu können? Welche Möglichkeiten hat die EU um erfolgreich gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit Kryptowährungen vorgehen zu können? Kann mittels der neuen EU-Behörde AMLA eine Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden? Ziel ist es, die bereits vorhandenen Maßnahmen zu analysieren, sie auf ihre Effizienz zu prüfen, als auch mögliche Schwächen aufzuzeigen und alternative Lösungsansätze darzulegen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ein Überblick über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zu Beginn ist es wichtig, die Begriffe Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu definieren sowie deren verschiedene Formen und Modelle zu erläutern. Unter Geldwäsche versteht man, illegal erworbenes Geld in den legalen Kapitalmarkt einzuschleusen und dieses somit „rein zu waschen“. Terrorismusfinanzierung hingegen umfasst das Sammeln und Bereitstellen von legalen und illegalen Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.¹

Der Begriff Geldwäsche stammt ursprünglich aus der USA der 1920er Jahren. Kriminelle Banden investierten illegal erworbenes Bargeld in Waschsalonbetriebe, da deren Umsätze kaum nachvollziehbar waren. Im Zuge dessen hat sich der Name „money laundering“ herauskristallisiert. Später wurde dieser Begriff in den deutschen Sprachgebrauch übernommen weshalb er keinen originär juristischen Terminus darstellt. Der Begriff war Ende der 80er Jahre im deutschsprachigen Raum kaum bekannt, was sich durch die Globalisierung jedoch rasch geändert hat. In den 1970er und 1980er Jahren, hat die organisierte Kriminalität stets zugenommen, was dazu führte, dass aufgrund der Vergrößerung der illegalen Märkte ungeheure Erlöse erwirtschaftet wurden. Diese konnten folglich nicht mehr traditionell verwendet werden, wodurch die Straftäter angefangen haben, das illegal erworbene Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf zu integrieren.²

An dieser Stelle ist außerdem noch die Terrorismusfinanzierung zu betrachten, da diese in engem Zusammenhang mit Geldwäsche steht. Bei einer terroristischen Organisation handelt es sich um eine Gruppe gleichgesinnter Personen, welche durch Terroranschläge Angst und Schrecken verbreiten wollen und somit ihre politischen Ziele durchsetzen möchten.³ Besagte Organisationen finanzieren sich jedoch nicht ausschließlich aus illegal erwirtschafteten Mitteln, wie etwa durch Drogenhandel. Vielmehr kann die Finanzierung von terroristischen Organisationen ebenfalls aus legalen Mitteln, wie beispielsweise Spenden, bestehen.

¹ Mahr Josef/Wakounig Marian/Wiesenfellner Helmut, ÖStZ Spezial - Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013).

² Friedrich Schneider/Elisabeth Dreier/Wolfgang Riegler, Geldwäsche - Studie über Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist (2006).

³ Dirk Baecker/Peter Krieg/Fritz B. Simon, Terror im System: Der 11. September 2001 und die Folgen (2011).

In diesem Fall handelt es sich um die sogenannte „umgekehrte Geldwäsche“, bei welcher Gelder zuerst legal sind und anschließend in illegale oder illegitime Mittel umgewandelt werden.⁴

Handlungsmodelle von Geldwäsche

Phasenmodell Bernasconi

Paolo Bernasconi hat in seinem Modell Geldwäsche in zwei Grade unterteilt. Der **erste Grad** umfasst die direkte und erstmalige Einschleusung krimineller Gelder in den Kapitalmarkt. Diese stammen aus illegalen Vortaten und werden beispielsweise durch das bloße Einzahlen auf ein Bankkonto oder durch das Umtauschen in eine andere Währung in den legalen Wirtschaftskreislauf gebracht.

Der **zweite Grad** beläuft sich dann auf das Layering. Bei diesem handelt es sich um ein komplexes Verschleierungsverfahren, bei welchem das Geld im weltweiten Finanzsystem untergebracht werden soll. Mittels schwer oder gar undurchsichtiger Transaktionen, soll die Spur zur ursprünglichen Straftat verwischt werden. Häufig sind bei dieser Phase diverse Berufsgruppe wie etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte involviert.⁵

Das Drei-Phasen-Modell

Das Drei-Phasen-Modell ist wohl das bekannteste Modell und baut gedanklich auf dem Modell von Bernasconi auf. Es wurde von den US-Zollbehörden entworfen und von der Financial Action Task Force (FATF) übernommen.⁶ Im Vergleich zu Bernasconis Modell, wird dieses um eine weitere Phase ergänzt, was den Geldwäscheprozess noch detaillierter erfasst.⁷

⁴ Friedrich Schneider/Elisabeth Dreer/Wolfgang Riegler, Geldwäsche - Studie über Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist.

⁵ Melissa Schuster, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich, Johannes Kepler Universität Linz (2022).

⁶ Katharina Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland (1997).

⁷ Friedrich Schneider/Elisabeth Dreer/Wolfgang Riegler, Geldwäsche - Studie über Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist.

Bei der ersten Phase handelt es sich um die „**placement stage**“. Bei dieser wird, so wie beim Bernasconi-Modell, das illegal erlangte Vermögen in den legalen Kapitalmarkt eingeschleust. Um die Strafverfolgung zu erschweren, werden diese Gelder häufig zunächst aus dem Land der begangenen Straftat geschmuggelt und anschließend in einem anderen Land platziert.⁸ Die Platzierung erfolgt regelmäßig in kleineren Teilbeträgen, dem sogenannten „smurfing“ und ist die riskanteste Phase des Geldwäscheprozesses, da hierbei das größte Entdeckungsrisiko herrscht.⁹

Die zweite Phase des Drei-Phasen-Modells bezeichnet die „**layering stage**“. In dieser Phase werden die vorgewaschenen Gelder illegaler Herkunft einige Male im nationalen und internationalen Raum hin und her transferiert, um den kriminellen Hintergrund vollständig zu verschleiern.¹⁰ Diese Phase erfolgt gemäß dem Lagebericht für Geldwäsche des Bundesministerium für Inneres meist mittels Offshore-Banken, Scheingeschäften, Briefkastengesellschaften, Strohleuten und immer häufiger anhand von Kryptowährungen. Nach der „layering stage“ erfolgt die „**reintegration stage**“, bei welcher das Vermögen im legalen Wirtschaftskreislauf ausgegeben und beispielsweise für den Kauf von Unternehmensanteilen, Immobilien oder Luxusgütern verwendet wird.¹¹

Kreislaufmodell Zünd

Das Kreislaufmodell Zünd wurde von dem Schweizer André Zünd entwickelt. Es beschreibt den Vorgang von Geldwäsche anhand eines Wasserkreislaufs mit 10 Phasen. Die erste Phase ist der Niederschlag, bei welchem durch Straftaten kleinere Bargeldbeträge entstehen. Im nächsten Schritt versickern diese und werden erstmalig gereinigt, wobei anschließend in der dritten Phase das Geld vermischt und in andere Vermögensformen umgewandelt wird. Danach werden diese Gelder auf einen Teil einer Organisation als eine Prämie übergeben, wobei die fünfte Phase dann dafürsteht, dass diese dort übernommen werden, was man sich als eine „Sammlung in Seen“ vorstellen kann. Besteht dort ein Problem beim Einschleusen in den legalen Finanzkreislauf, so erfolgt eine zweite Reinigung in der „Kläranlage“, welche die Phase sechs in diesem Modell darstellt und durch einen Strohmann geschieht. Für gewöhnlich werden Konten bei Banken eröffnet und durch diese „Pumpstation“ in den normalen

⁸ Katharina Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland (1997).

⁹ Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, (2024).

¹⁰ Melissa Schuster, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹¹ Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.

Geldkreislauf eingebracht, was wiederum die siebte Phase darstellt. Die achte Phase beläuft sich dann auf die Verschiebung von einem Konto auf ein anderes, wobei das saubere Geld in der neunten Phase im legalen Kreislauf „verdunsten“ kann. Zum Schluss wird der Kreislauf geschlossen, indem das Geld in neue illegale Aktivitäten finanziert werden kann.¹²

Die Möglichkeiten Geld zu waschen

Geldwäsche erfolgt zunehmend auf vielfältige Weise, wie etwa durch den Einsatz von **Bargeld**, die Gründung einer **Scheinfirma** und immer häufiger durch **Kryptotransaktionen**.¹³ Zudem geraten auch der **Immobilienmarkt**, die **Versicherungsbranche** und die **Kunstwelt** verstärkt in den Fokus, da sie potenzielle Kanäle für die Verschleierung illegaler Gelder darstellen.¹⁴

Im Zuge dessen hat die Europäische Union verschiedene Maßnahmen entwickelt, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen nicht nur Auswirkungen auf kriminellen Akteure haben, sondern auch die breite Bevölkerung betreffen können.¹⁵ Im nächsten Schritt wird daher ein Überblick über die unterschiedlichen Formen der Geldwäsche gegeben, einschließlich der Nutzung von Bargeld, Scheinfirmen, Immobilienerwerb, Kryptowährungen, Versicherungen sowie der Kunstwelt.

Bargeld, Giralgeld und elektronisches Geld

Zunächst wird auf **Bargeld** im Allgemeinen eingegangen. Dieses wird sowohl als Münze, als auch als Banknote ausgegeben.¹⁶ Die Herstellung der Euro-Banknoten erfolgt durch die Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB). Zunächst wird berechnet, wie viele Banknoten im jeweiligen Jahr benötigt werden. Dies erfolgt durch die Hilfe der jeweiligen nationalen Zentralbanken, welche eine Prognose für den Euro-Banknotenbedarf des kommenden Jahres abgeben. Die EZB verteilt diese Banknoten anschließend um, damit es in keinem Land zu Engpässen oder Überschüssen kommen kann.¹⁷

¹² *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹³ *Finanzmarktaufsicht*, Geldwäsche – was ist das überhaupt?

<https://redenwiruebergeld.fma.gv.at/geldwaesche/> (Stand 2024).

¹⁴ *Financial Crime Academy*, Geldwäsche aufgedeckt: Bemerkenswerte Fälle und Beispiele enthüllt

<https://financialcrimeacademy.org/de/geldwasche-aufgedeckt-bemerkenswerte-falle-und-beispiele-enthüllt/> (Stand 24.10.2024).

¹⁵ *Dr. Christian Gerd Kotz*, Geldwäsche: Wie viel Bargeld darf ich ohne Nachweis einzahlen?, 03.2024.

¹⁶ *Michaela Kliemank*, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten (2011).

¹⁷ *Europäische Zentralbank*, Banknotenproduktion und Banknotenreserven, 2024.

Sowohl Münzen, als auch Banknoten, enthalten einen Nennwert und die Bezeichnung der jeweiligen Währung. Münzen besitzen außerdem noch einen materiellen Wert, welcher allerdings unter dem Nennwert liegt. Banknoten hingegen sind reine Geldzeichen, die einen Zahlungsanspruch gegenüber den Zentralbanken repräsentieren. In den meisten Ländern gelten Banknoten als unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel.¹⁸

Giralgeld, oder auch Buchgeld genannt, besitzt keinen materiellen Wert. Es wird vielmehr in elektronischer Form aufgezeichnet und durch die jeweiligen Banken verwaltet.¹⁹ Es handelt sich hierbei meist um Sichteinlagen, welche auf den Kontokorrent- und Girokonten für Zahlungszwecke zur Verfügung stehen.²⁰

Unter **elektronischem Geld** versteht man gemäß Art. 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates „jeden elektronisch - darunter auch magnetisch - gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2007/64/EG durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.“²¹

Elektronisches Geld stellt somit vorausbezahlte Zahlungseinheiten dar.²² Es wird ein Trägermedium (Hardware) benötigt, wobei dieses flexibel, wählbar und wechselbar ist. Beispiele hierfür sind Festplatten, Arbeitsspeicher, Chipkarten, Disketten oder USB-Sticks. Daher werden bei Transaktionen im Zusammenhang mit E-Geld nicht direkt auf ein Girokonto zugegriffen.²³

¹⁸ *Michaela Kliemank*, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

¹⁹ *Siegbert Göbel*, Elektronisches Geld zwischen Zahlungsmittel und Verrechnungssystem. Eine ökonomische Analyse (2005).

²⁰ *Hannelore Grill/Hans Perczynski*, Wirtschaftslehre des Kreditwesens (2016).

²¹ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG.

²² *Lars Jäger*, Die Bewertung ausgewählter Zahlungssysteme für den Electronic-Commerce: Eine theoretische und empirische Untersuchung - Band I (2008).

²³ *Michaela Kliemank*, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

Bargeld stellt im Vergleich zu Giralgeld und elektronischem Geld aufgrund seiner geringen Rückverfolgbarkeit ein ideales Zahlungsmittel für Geldwäscher dar. Um diesem Problem entgegenzuwirken, hat sich die EU mittels der **Verordnung (EU) 2018/1672** des Europäischen Parlaments und des Rates befasst und Bargeldobergrenzen eingeführt. Diese werden im nächsten Abschnitt näher beleuchtet.²⁴

Ein Überblick über die Bargeldobergrenzen der Mitgliedstaaten

Bargeld spielt bei der Bekämpfung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle. Aufgrund der Schwierigkeit, die Herkunft von Bargeld zu ermitteln, und der Freiräume, die es dem Besitzer bietet, hat die Europäische Union eine einheitliche Obergrenze für Barzahlungen festgelegt. Ab dem Sommer 2027 herrscht EU-weit eine einheitliche Bargeldobergrenze in Höhe von 10.000 Euro. Im April 2024 erfolgte die Zustimmung des Europäischen Parlaments, wobei der Ministerrat die Regelung Ende Mai 2024 gebilligt hat. Zwar haben einige Mitgliedstaaten bereits niedrigere Bargeldobergrenzen eingeführt, diese dürfen gemäß der Verordnung jedoch beibehalten werden.²⁵

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates sind Personen, die in die Union einreisen oder aus der Union ausreisen und Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, verpflichtet diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den sie in die Union einreisen oder aus dem sie ausreisen, anzumelden und ihnen die Barmittel für eine Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Der Art. 4 der Verordnung regelt, dass unbegleitete Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr in die Union oder aus der Union gebracht werden, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den die Barmittel in die Union oder aus der Union gebracht werden, je nach Fall den Absender oder den Empfänger der Barmittel oder einen Vertreter dieser Person auffordern können, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben.²⁶

²⁴ Europäische Kommission, Überprüfung von Barmitteln (Stand 2024).

²⁵ Europäische Kommission, Überprüfung von Barmitteln (Stand 2024).

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005.

Ein Ländervergleich zeigt, dass bereits einige EU Mitgliedstaaten eine Bargeldobergrenze eingeführt haben, während Österreich eine solche Grenze noch nicht festgelegt hat. Neben Österreich haben noch Deutschland, Estland, Finnland, Island, Irland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Ungarn, Luxemburg und Zypern bislang keine Bargeldobergrenzen eingeführt.²⁷

In **Belgien** gilt derzeit eine Höchstgrenze für Bargeldzahlungen von 3.000 Euro. Diese Einschränkung gilt zwar nicht für Zahlungen zwischen Verbrauchern, jedoch bestehen noch weitere Regelungen. Bei Verstößen gegen diese Obergrenze können Geldstrafen zwischen 250 Euro und 225.000 Euro verhängt werden. In **Bulgarien** dürfen Barzahlungen bis zu 5.108 Euro getätigt werden. Bei Verstößen müssen Privatpersonen mit einer Geldstrafe bis zu 25 Prozent der betreffenden Summe und Unternehmer bis zu 50 Prozent rechnen. In **Dänemark** gibt es keine Obergrenze für Bargeldzahlungen zwischen Privatpersonen. Sobald jedoch ein Unternehmen involviert ist, dürfen diese Barzahlungen ab 2.689 Euro nicht mehr annehmen, wobei von dieser Regelung Banken und andere Finanzdienstleister ausgenommen sind. In **Frankreich** wird zwischen Steuerausländern und Steuerinländer unterschieden. Für in Frankreich ansässige Steuerzahler herrscht eine Bargeld Obergrenze in Höhe von 1.000 Euro. Steuerausländer hingegen haben eine Grenze bis zu 15.000 Euro. **Griechenland** ist das Land mit der niedrigsten Obergrenze. Die Höchstgrenze liegt bei 500 Euro, wobei zudem diskutiert wird, ob die Grenze auf 200 Euro gesenkt werden soll. Italien hingegen hat seine Obergrenze im Jänner 2023 von 2.000 Euro auf 5.000 Euro erhöht. In **Kroatien** herrscht die Regelung, dass juristische und natürliche Personen, welche einer registrierten Tätigkeit nachgehen, keine Barzahlungen ab 10.000 Euro erfolgen dürfen. Der baltische Staat **Lettland** hat eine Obergrenze in Höhe von 7.200 Euro. Bei Verstößen ist mit einer Strafe in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Summe zu rechnen. **Litauen** hat im November 2022 eine Obergrenze für Bargeldzahlungen in Höhe von 5.000 Euro eingeführt. **Malta** hat die Grenze für Barzahlungen an bestimmte Waren und Gegenstände wie beispielsweise Immobilien, Schmuck und Kraftfahrzeuge geknüpft. Diese Grenze beläuft sich auf 10.000 Euro und wird mit einer Geldstrafe von bis zu 40 Prozent der betreffenden Summe bestraft. **Polen** hat eine Höchstgrenze von umgerechnet ca. 3.300 Euro und **Portugal** ab einschließlich 3.000 Euro. **Rumänien** verbietet Barzahlungen an Händler welche höher sind als umgerechnet 1.016 Euro pro Tag. Bei Zahlungen für Warenlieferungen und Dienstleistungen betrifft diese Grenze

²⁷ *Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland*, Barzahlung: Bargeld-Obergrenzen in Deutschland und Europa, 14.06.2024.

jedoch ungefähr 2.033 Euro pro Tag. Die **Slowakei** hat eine Obergrenze in Höhe von 15.000 Euro und **Slowenien** in Höhe von 5.000 Euro. **Spanien** hingegen sanktioniert Personen, welche Barzahlungen über 1.000 Euro tätigten. Die **Tschechische Republik** erlaubt Barzahlungen unter umgerechnet 10.509 Euro pro Tag.²⁸

Land	Bargeldobergrenze
Belgien	3.000 Euro
Bulgarien	5.100 Euro
Frankreich	1.000 Euro
Griechenland	500 Euro
Italien	5.000 Euro
Lettland	7.200 Euro
Malta	10.000 Euro
Portugal	1.000 Euro
Spanien	1.000 Euro

Tabelle 1: Bargeldobergrenze zur Prävention von Geldwäsche²⁹

Eine Diskussion über die Abschaffung und Begrenzung von Bargeld

Im Jahr 2022 wurde in Österreich ein Volksbegehren für die uneingeschränkte Bargeldzahlung durch den Bundesminister für Inneres initiiert. Dieses fordert, dass der Gesetzgeber bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen ergreift, um die Beibehaltung des uneingeschränkten Bargeldzahlungsverkehrs in der Verfassung zu verankern. Ziel des Anliegens ist es, das Bargeld im vollen Umfang als Zahlungsmittel und Vermögensform zu schützen, ohne Obergrenzen. Lediglich eine Verankerung des Bargeldes in der Bundesverfassung, gewährt die Freiheit und die Verfügbarkeit privaten Vermögens und ist als Grundrecht abzusichern, so in dem Volksbegehren.³⁰ Insgesamt haben bislang über 530.000 Personen eine Unterstützungserklärung abgegeben, was die Relevanz und Bedeutung dieses Themas unterstreicht.³¹

²⁸ *Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland*, Barzahlung: Bargeld-Obergrenzen in Deutschland und Europa, 14.06.2024.

²⁹ *Lisa Roczniowski*, Bargeldobergrenze zur Prävention von Geldwäsche, 22.01.2024.

³⁰ *Bundesministerium für Inneres*, Volksbegehren für die uneingeschränkte Bargeldzahlung, 07.2022.

³¹ *Bundesministerium für Inneres*, Broschüre zum Volksbegehren für die uneingeschränkte Bargeldzahlung, 09.2022.

Im Jahr 2021 führte das Bundesministerium für Finanzen eine Feldarbeit durch, welche die Einstellung der Bevölkerung zu Bargeld untersucht hat. Die Stichprobengröße dieser Umfrage beläuft sich auf 1.000 Befragte, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Ergebnisse zeigten, dass eine überwiegende Mehrheit nach wie vor Bargeld mit sich trägt, wobei 33% der Befragten eher mit Bargeld bezahlen als mit der Karte. Zudem ergab die Studie, dass ältere Personen mit niedrigeren Bildungsabschlüssen und Einkommen eine stärkere Bindung zu Bargeld haben als andere. Weiteres wurden die Teilnehmer befragt, wie sie zu einer Begrenzung von Barzahlungen auf 10.000 Euro stehen um Geldwäsche zu verhindern. 47% haben sich demgegenüber positiv geäußert. Die negativen Bewertungen wurden vor allem mit der Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfreiheit und dem Phänomen des „gläsernen Bürgers“ begründet.³²

Da Bargeld nicht nur Vorteile, sondern auch Schattenseiten mit sich bringt, wird im nächsten Schritt analysiert, welche Gründe für beziehungsweise gegen, eine Bargeldabschaffung sprechen. Zum einen muss bedacht werden, dass die **Privatsphäre** der Bevölkerung geschützt wird, da Bargeldtransaktionen keine persönlichen Daten oder Bankverbindungen erfordern. Zudem ist Bargeld **jederzeit sofort verfügbar** und es **besteht kein technischer Aufwand** für den Besitzer, wodurch wiederum Transaktionsgebühren entfallen.³³

Es ist jedoch zu beachten, dass das Bargeld durch die Anonymität besonders für illegale Geschäfte, wie beispielsweise **Steuerhinterziehung** und **Schwarzarbeit** geeignet ist. Im Gegensatz dazu lassen sich die Transaktionen mit Giralgeld oder elektronischem Geld zurückverfolgen, was es schwieriger macht gegen Schwarzgeldwirtschaft vorzugehen.³⁴ Ein weiterer Punkt ist, dass Bargeld im Vergleich zu elektronischem und Giralgeld, gefälscht werden kann. Ein Bericht der Europäischen Zentralbank zeigt auf, dass 2022 ungefähr 376.000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen wurden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Dunkelziffer existiert, da es sehr unwahrscheinlich ist, überhaupt mit einer Fälschung in Kontakt zu kommen.³⁵

³² Dr. Peter Hajek/Mag. Alexandra Siegl, MSc, Einstellung zum Bargeld Umfrage im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, 2021.

³³ Michaela Kliemank, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

³⁴ Michaela Kliemank, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten.

³⁵ Europäische Zentralbank, Anzahl gefälschter Euro-Banknoten 2022 erneut gering, 30.01.2023.

Beachtet werden muss auch, dass Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel mit einem Zinssatz von Null die Zentralbank daran hindert, eine Geldpolitik mit einem negativen Zinssatz umzusetzen. Eine Abschaffung würde den Spielraum der Geldpolitik in Krisenzeiten erweitern.³⁶ Die Frage, ob Straftaten durch die Abschaffung tatsächlich verhindert werden können ist jedoch eine andere. Geldwäsche wird schließlich immer häufiger auf andere Weisen abgewickelt, was auch durch die Abschaffung von Bargeld nicht verhindert werden kann.³⁷

Scheinfirmen

Es gibt zwei Arten von Scheinfirmen. Bei der ersten Art handelt es sich um einen Firmenmantel, der ausschließlich der Anmeldung von Dienstnehmern zur Sozialversicherung dient. Diese Firmen sind im Wirtschaftsleben offensichtlich nie tätig und existieren nur zu Betrugszwecken. Es besteht kein oder nur ein sehr geringes Betriebsvermögen und keine Betriebsmittel. Angemeldete Dienstnehmer sind tatsächlich für andere Firmen tätig, wobei die Anmeldung auf das Konto der Scheinfirma dazu dient, die Sozialversicherung und weitere öffentliche Stellen über den wahren Dienstgeber zu täuschen und zu verhindern, dass Beiträge eingezahlt werden müssen.³⁸

Bei der zweiten Art handelt es sich um Unternehmen, welche Personen zur Sozialversicherung anmelden, um Leistungen wie Versicherungs-, Sozial- oder andere Transferleistungen zu erhalten, ohne jemals unselbstständig bei einem Dienstgeber gearbeitet zu haben.³⁹

Die Vernetzung von Scheinfirmen und Geldwäsche

Bei Scheinfirmen handelt es sich in erster Linie eher um Steuerhinterziehung, als um Geldwäsche. Geht man jedoch näher auf das Thema ein, so muss bedacht werden, dass sich das Vermögen der betrügerisch tätigen Person aufgrund der Steuerhinterziehung erhöht. Dies birgt die Gefahr, dass diese Person aufgrund des illegal erworbenen Vermögens seine Ausgaben und den Lebensstandard steigert, seine legal erworbenen Einkünfte jedoch

³⁶ Martin Hellwig, Bargeld, Giralgeld, Vollgeld: Zur Diskussion um das Geldwesen nach der Finanzkrise, 08.2018.

³⁷ Deutschlandfunk, Was die EU den Milliarden-Investitionen der USA entgegensetzen will, 07.02.2023.

³⁸ Rudolf Winter-Ebmer et al, Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen - Eine Einschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens, 05.2013.

³⁹ FIBU Gloser Buchhaltung, BMF-Liste der Scheinunternehmen [https://www.fibu-gloser.at/liste-der-scheinunternehmer-bmf/#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20gibt%20es%20zwei%20Arten,des%20wahren%20Dienstgebers\)%20zu%20k%C3%BCrzen](https://www.fibu-gloser.at/liste-der-scheinunternehmer-bmf/#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20gibt%20es%20zwei%20Arten,des%20wahren%20Dienstgebers)%20zu%20k%C3%BCrzen) (Stand 14.12.2024).

unverändert bleiben. Dies kann zu Verdachtsmomenten über die Herkunft des Geldes führen.⁴⁰ Finanzdienstleister und Finanzbehörden haben ein Auskunftsbegehren, bei welchem beispielsweise bei Immobilienerwerb dafür gesorgt werden muss, dass nur reines Geld eingesetzt wird, wodurch hinterzogenes Einkommen zuerst gewaschen werden muss.⁴¹

Um dem entgegen zu wirken hat das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 8 SBBG (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz) eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet veröffentlicht.⁴² Diese Liste dient als Informationsquelle für Unternehmen, wobei gemäß § 9 SBBG das in Auftrag gebende Unternehmen ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens, wenn es zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 SBBG handelt.⁴³ Derzeit befinden sich auf der Liste, welche alle rechtskräftig festgestellten Unternehmen ab 1. Jänner 2016 auflistet, ungefähr 853 Einträge.⁴⁴ Zum Vergleich gab es laut der Statistik Austria in Österreich per 31. Oktober 2022 in Österreich rund 730.750 Unternehmen.⁴⁵

Um Scheinfirmen in Österreich aufzudecken, setzt das Finanzministerium seit dem ersten August 2021 die SOKO Scheinunternehmen ein. Die Spezialeinheit verfolgt kriminelle Tätergruppen, die in organisierter Form mit Scheinunternehmen massiven Sozialbetrug begehen. Wie bereits erwähnt vermeiden betrügende Betriebe durch Scheinunternehmen die Anmeldung von Arbeitskräften bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), um Lohn- und Lohnnebenkosten zu hinterziehen. Der angerichtete Schaden wird laut der Geldwäschemitteilung durch die A-FIU (Financial Intelligence Unit) auf rund 800 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.⁴⁶

⁴⁰ Anton-Rudolf Götzenberger, Schwarzgeld-Anlage in der Praxis (2002).

⁴¹ Mafred Rose, Steuerhinterziehung und Geldwäsche als korrespondierende Delikte (2003).

⁴² § 8 SBBG.

⁴³ § 9 SBBG.

⁴⁴ Bundesministerium für Finanzen, Liste der Scheinunternehmen, 12.2024.

⁴⁵ Rudnicka, Anzahl der Unternehmen in Österreich von 2012 bis 2022, 10.2024.

⁴⁶ Bundesministerium für Finanzen, 3 Jahre SOKO Scheinunternehmen im BMF: Seit August 2021 wurden 455 Scheinunternehmern identifiziert und gesperrt, 27.07.2024.

Immobilienwerb

Laut der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zählt der **Immobiliensektor** neben Casinos, Edelmetallhändlern, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerkanzleien zu den risikobehafteten Sektoren.⁴⁷ Vor allem hochpreisige Objekte sollen für Geldwäsche anfällig sein, da hierbei große Vermögenswerte transferiert werden können. Zudem ist der Immobiliensektor besonders gut geeignet, die Herkunft von Mitteln und die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person effektiv zu verschleiern.⁴⁸

Mittels hohen Investitionssummen pro Transaktion können beträchtliche Geldbeträge in einer einzigen Überweisung plausibel übermittelt werden. Immobilien gelten als langfristige Anlagen, welche oft legale Renditen im Bereich der Immobilienvermietung versprechen. Der objektive Wert einer Immobilie hängt von mehreren Faktoren ab, wodurch dieser Wert problemlos beeinflusst werden kann.⁴⁹ Eine Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und wirtschaftlichen Eigentum ist im Immobiliensektor leicht zu verschleiern, wodurch es straffälligen Personen erleichtert wird unentdeckt zu bleiben. Ein zusätzlicher Risikofaktor ist die spekulative Nutzung des Immobilienmarktes. Durch häufige Käufe und Weiterverkäufe kann der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion verschleiert und die Rückverfolgung illegaler Gelder erschwert werden.⁵⁰

Betrachtet man den Ablauf der Geldwäsche nach dem Drei-Phasen Modell der FATF, so wird in der ersten Phase („**Placement**“) das kriminell erworbene Vermögen mittels Immobilienkauf, Erbauung oder Vermietung in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust. Durch die Ausnutzung von intransparenten Unternehmens- und Finanzierungsstrukturen oder undurchsichtiger Märkte wird das Geld anschließend in der zweiten Phase („**Layering**“) gewaschen. Zu beachten ist außerdem, dass in dieser Phase das Eigentum übertragen wird und dadurch der Objektwert manipuliert werden kann. Anschließend wird in der dritten Phase („**Integration**“) das gewaschene Geld erneut in den Immobilienmarkt investiert, was den Anschein einer legalen Transaktion erwecken soll.⁵¹

⁴⁷ Karin Sammer, Ein Update zur Geldwäscheprävention bei Immobilienmaklern, 03.2021.

⁴⁸ Financial Action Task Force, Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 06.2007.

⁴⁹ Marcel Kliche, B.Sc, Relevanz von Steueroasen und Geldwäsche im Kontext des Immobiliensektors, Technischen Universität Wien (2024).

⁵⁰ Hans Nelen/Wim Huisman, Breaking the Power of Organized Crime? The Administrative Approach in Amsterdam (2008).

⁵¹ Marcel Kliche, B.Sc, Relevanz von Steueroasen und Geldwäsche im Kontext des Immobiliensektors.

Häufig sind bei Immobilientransaktionen Briefkastenfirmen beteiligt. Kriminelle kaufen die Immobilie meist mit Bargeld, wobei mittels einer Briefkastenfirma das Eigentum verschleiert wird und die Spur der Herkunft der Gelder verwischt wird. Weiteres ist es nicht unüblich, dass die Immobilienbewertung manipuliert wird und Kriminelle mit Immobilienmaklern zusammenarbeiten, was dazu führt, dass die Anlagen unter- oder überbewertet werden. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, Kredite zu erwerben oder den gewaschenen Betrag durch überhöhte Immobilienwerte zu maximieren. Der eben beschriebene Artikel der Financial Crime Academy hat weitere interessante Fälle von Geldwäsche mittels Immobilien veröffentlicht. Zum einen hat ein Mann aus Honduras über 1 Millionen US-Dollar an Bestechungsgelder durch internationale Überweisungen gewaschen, um Immobilien in New Orleans zu erwerben, wobei auch Büroräume dazu gehört haben. Bei einem weiteren Fall hat eine Privatbank einem Konto des Vatikans erlaubt, 350 Millionen Dollar für Investitionen in Londoner Immobilien auszugeben und damit illegale Immobilientransaktionen zu erleichtern, darunter auch solche von Drogenhändlern, um Immobilien in Bulgarien zu kaufen.⁵²

Kryptowährungen

Ein Überblick über Kryptowährungen

Das Kryptowährungen eines Tages von solch einer Bedeutung werden, haben sich anfangs bestimmt nur wenige erwartet. Das öffentliche Interesse hat in vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Mittlerweile dienen Kryptowährungen nicht nur als Investitionsobjekte, sondern werden zunehmend als Zahlungsmittel anerkannt und in verschiedenen Branchen genutzt.⁵³ Laut einer Statistik der Statistik Austria belief sich im Jahr 2023 das Volumen der weltweiten Investitionen (Venture Capital, Public Entities und Mergers & Acquisitions) in Blockchain-Technologien und Kryptowährungen auf rund 8,5 Milliarden US-Dollar.⁵⁴

⁵² *Financial Crime Academy*, Geldwäsche aufgedeckt: Bemerkenswerte Fälle und Beispiele enthüllt <https://financialcrimeacademy.org/de/geldwasche-aufgedeckt-bemerkenswerte-falle-und-beispiele-enthüllt/> (Stand 24.10.2024).

⁵³ *Carl-Ludwig Thiele et al*, Kryptowährung Bitcoin: Währungswettbewerb oder Spekulationsobjekt: Welche Konsequenzen sind für das aktuelle Geldsystem zu erwarten?, 2017.

⁵⁴ *Statista Research Department*, Blockchain & Kryptowährungen - Investitionsvolumen weltweit bis 2024, 08.2024.

Laut einer Studie des Handelsverbandes, kann sich bereits ein Viertel aller Österreicher vorstellen mit Kryptowährungen zu handeln. Allerdings äußern 41% der Befragten Sicherheitsbedenken. Weiteres hat die Studie ergeben, dass bereits 4% aller Österreicher mit Kryptowährungen gezahlt haben und jeder siebente in Bitcoin investiert hat.⁵⁵ Zu den bekanntesten Kryptowährungen zählen Bitcoin, Ethereum, Tether und Binance Coin.⁵⁶

Bei **Bitcoin** handelt es sich weiterhin um das bedeutendste Krypto-Asset. Er wurde 2008 unter dem Pseudonym Satoshi Nakamoto in einem White Paper vorgestellt und anschließend 2009 in einer Open-Source Referenz Software veröffentlicht.⁵⁷ Funktional betrachtet ist Bitcoin eine dezentral organisierte Internetwährung mit einem dazugehörigen Zahlungssystem, das auf der Innovation der Blockchain basiert. Der Wechselkurs entsteht wie üblich über Angebot und Nachfrage, wobei daher der Wert des Bitcoins durch niemanden garantiert werden kann. Ein entscheidender Faktor ist die Begrenzung der maximalen Bitcoin-Menge auf 21 Millionen, was langfristig zu einer Verknappung des Angebots führt.⁵⁸

Da dem Grundbegriff der **Krypto-Assets** definitionstechnische Herausforderungen geboten sind, ist es nicht so einfach zu beantworten worum es sich hierbei genau handelt. Bislang fehlt eine allgemein gültige europäische oder nationale Legaldefinition, wodurch eine klare Abgrenzung erschwert wird. Dadurch werden Krypto-Assets häufig als „Kryptowährungen“, „virtuelle Währungen“ oder „digitale Währungen“ bezeichnet.⁵⁹ Krypto-Assets sind jedoch nicht staatlich zentriert. Sie werden nicht von der jeweiligen Zentralbank emittiert, weshalb sie die Basiskomponente einer Währung, nämlich die hoheitliche Grundlage und Beeinflussbarkeit durch staatliche Organe, nicht erfüllen. Dies führte daher häufig zu Kritik über die Begriffsbestimmung „Kryptowährung“.⁶⁰ Ein Problem stellt die

⁵⁵ *Handelsverband*, Blockchain im Mainstream angekommen: 14% der Österreicher:innen haben in Bitcoin & Co investiert. 2% setzen bereits auf Non-Fungible Token.

<https://www.handelsverband.at/presse/presseaussendungen/blockchain-im-mainstream-angekommen-14-der-oesterreicherinnen-haben-in-bitcoin-co-investiert-2-setzen-bereits-auf-non-fungible-token/#:~:text=Handelsverband%20%23RethinkRetail%2DStudie%3A%20Ein,zuletzt%20massiv%20unter%20Druck%20geraten.> (Stand 10.01.2025).

⁵⁶ *Handelsblatt*, Top 10 Kryptowährungen nach Marktkapitalisierung 2024

[https://www.handelsblatt.com/finanzen/kryptoboersen/top-10-kryptowaehrungen/\(10\),](https://www.handelsblatt.com/finanzen/kryptoboersen/top-10-kryptowaehrungen/(10),) (Stand 05.11.2024).

⁵⁷ Marco Paiato, LL.M. (WU) LL.B. (WU), Krypto-Assets und Geldwäsche in Österreich: Eine straf- und präventionsrechtliche Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der internationalen und europäischen Vorgaben, Universität Wien (2020).

⁵⁸ Luzius Meisser/Gabriela Hauser-Spühler, Eigenschaften der Kryptowährung Bitcoin, 2018.

⁵⁹ Marco Paiato, LL.M. (WU) LL.B. (WU), Krypto-Assets und Geldwäsche in Österreich: Eine straf- und präventionsrechtliche Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der internationalen und europäischen Vorgaben.

⁶⁰ Christian Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermudadreieck, 2017.

Transaktionsabwicklung dar. Bei Bitcoin und ähnlichen Krypto-Assets erfolgen Transaktionen direkt zwischen den Personen, ohne die Vermittlung eines Finanzintermediär. Dies stellt insbesondere im Kampf gegen Geldwäsche eine Herausforderung dar, da es den Einsatz von traditionellen Kontrollmechanismen erschwert.⁶¹

Kryptowährungen werden durch komplexe Algorithmen, die von den Erfindern vorgegeben sind, im elektronischen Raum erzeugt. Dieser Prozess erfordert häufig eine energieintensive Rechenleistung, auch bekannt als „**Mining**“. Schlussendlich kommt bei der Herstellung, trotz des rein digitalen Produktionsprozesses, ein eindeutig identifizierbares- und zuordenbares Ergebnis heraus. Der Erzeuger hat die Verfügungsmacht und kann damit auf bestimmten Märkten handeln.⁶²

Unter Krypto-Assets versteht man eine Art von finanziellen Vermögenswerten, welche auf Kryptographie und „**distributed ledger**“ („verteiltes Hauptbuch“) oder ähnlicher Technologie beruhen. Krypto-Assets stellen daher eine „Übergruppe“ dar, die in verschiedene Kategorien unterteilt werden können.⁶³ In der Regel werden sie in „Coins“ (beispielsweise Bitcoin) und „Token“ unterteilt. Beide Begriffe bezeichnen eine digitale Werteeinheit, welche durch die Blockchain Technologie als besondere Ausprägung der Distributed Ledger Technologie von einer Person an eine andere übertragen werden können.⁶⁴

Im Gegensatz zu **Coins** besitzen **Tokens** keine eigene Blockchain. Sie können in fremden Netzwerken durch fremde Blockchains erzeugt werden, wobei sie sich oft aus bestehenden Währungen ableiten. Coins können für Zahlungsvorgänge genutzt werden, während Tokens den Zugang zu bestimmten Produkten oder Services sichern soll.⁶⁵

Tokens können in drei Arten untergliedert werden. Zum einen gibt es „**Payment Token**“. Diese werden hauptsächlich als Tauschmittel oder für Investitionen verwendet, wobei ihr primärer Zweck in einer Bezahlungsfunktion liegt. „**Utility Token**“ wiederum ist eine Form von Krypto-Asset, welche den Zugang zu Dienstleistungen oder Produkten die typischerweise über eine Blockchain bereitgestellt werden, einlöst. Zum Schluss gibt es noch „**Security Tokens**“, welche

⁶¹ Luzius Meisser/Gabriela Hauser-Spühler, Eigenschaften der Kryptowährung Bitcoin, 2018.

⁶² Christian Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermudadreieck, 2017.

⁶³ Australian Government, Was sind Krypto-Assets? <https://www.ato.gov.au/individuals-and-families/investments-and-assets/crypto-asset-investments/what-are-crypto-assets> (Stand 16.06.2024).

⁶⁴ Niklas Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019).

⁶⁵ Neil Gandal et al, The rise and fall of cryptocurrency coins and tokens (2022).

bestimmte Rechte begründen. Hierunter fällt beispielsweise das Recht auf Eigentum oder das Recht auf Beteiligung an zukünftige Gewinne.⁶⁶

Bei der **Distributed Ledger Technologie** (DLT) ist besonders die Dezentralität hervorzuheben. Das bedeutet, dass es keine zentrale Stelle gibt die das Kontobuch („Ledger“) verwaltet. Stattdessen wird die Verwaltung des Ledgers zwischen verschiedenen Knotenpunkten (Nutzern) synchronisiert. Jeder Nutzer hat die Möglichkeit an der Verwaltung dieses Ledgers teilzunehmen, wodurch wiederum die Transparenz und die Sicherheit erhöht werden, da keine einzelne Entität die Kontrolle darüber hat. Die Dezentralität sorgt dafür, dass es keine zentrale Autorität gibt, die für die Richtigkeit der Transaktionen verantwortlich ist. Vielmehr übernehmen diese Aufgabe alle beteiligten Knotenpunkte die im Netzwerk beteiligt sind.⁶⁷

Die **Blockchain Technologie** stellt einen Fall der distributed Ledger Technologie dar und ist daher eine dezentral gespeicherte Datenbank. Der vollständige Datenbestand der Blockchain liegt jedem Mitglied des Netzwerkes vor, wobei besonders bei offenen Blockchain-Applikationen (beispielsweise Bitcoin) der Datenstand öffentlich für jeden einsehbar ist. Dieser kann weiteres kopiert und lokal gespeichert werden. Daher kann jeder der einen Zugang zu einem Computer und Internet hat, Teil des Netzwerkes werden. Es muss jedoch bedacht werden, dass nicht jeder sehen kann, welche Informationen die Rohdaten genau beinhalten. Durch eine Verschlüsselung (**Public-/Private-Key-Encryption**), kann nur derjenige bestimmte Informationen sehen, der einen privaten Schlüssel besitzt. Blockchains sind transaktionsbasiert und werden in Blöcken gespeichert, wobei die Daten nicht geändert, sondern nur in der Chain hinzugefügt werden. Somit werden beispielsweise Transaktionen zu Blöcken zusammengefasst und dann gespeichert.⁶⁸

Weiteres ist noch hervorzuheben, welche Akteure bei Kryptowährungen teilnehmen. Ein Bericht der Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) zeigt auf, dass es zum einen die „**User**“ gibt. Hierbei handelt sich um eine natürliche oder juristische Person, welche Kryptowährungen erhält und diese verwendet um reale oder virtuelle Waren oder Dienstleistungen zu kaufen oder Überweisungen an andere Personen tätigt. Weiteres gibt es

⁶⁶ Marco Paiato, LL.M. (WU) LL.B. (WU), Krypto-Assets und Geldwäsche in Österreich: Eine straf- und präventionsrechtliche Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der internationalen und europäischen Vorgaben.

⁶⁷ Oliver Völkel, Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen, Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft /06.2017.

⁶⁸ David Holtkemper, M.Sc., Blockchain – mehr als eine Technologie für Kryptowährung, 2018.

noch die „**Merchants**“ (Händler), welche in einer Handels-, Geschäfts- oder Berufsrolle stehen und Kryptowährungen als Austausch für Waren und Dienstleistungen akzeptieren. Bei **Systemverwaltungsbehörden** handelt es sich um eine juristische Person, welche die Regeln für die Nutzung eines Kryptowährungssystems festlegt und verwaltet, ein zentrales Zahlungsbuch führt und für die Integrität des Systems verantwortlich ist. Die **Börse** ist eine Person oder ein Unternehmen. Dort werden die virtuellen Währungen gegen Fonds oder andere Marken von virtuellen Währungen getauscht. Es werden im Allgemeinen verschiedene Zahlungsmittel wie beispielsweise Bargeld, Überweisungen, Kreditkarten oder gar anderen Kryptowährungen akzeptiert. Große Kryptowährungsbörsen zeigen, wie traditionelle Währungsbörsen, ein allgemeines Gesamtbild der Wechselkurse an. „**Trade platforms**“ (Handlungsplattformen) sind Marktplätze, welche die Käufer und Verkäufer zusammenbringen und eine Plattform für den Austausch von virtuellen Währungen bieten. Bei „**Wallet-providers**“ (Wallet-Anbieter) können Benutzer ihre Kryptowährungs-Konten auf einem eigenen Gerät führen oder einen Wallet-Anbieter damit beauftragen das E-Wallet zu führen und zu Verwalten. Weiteres gibt es noch den „**Inventor**“, sprich den Erfinder von bestimmten virtuellen Währungen. Diese haben den Code und das Protokoll erstellt. Schließlich gibt es noch die „**Miner**“. Diese lösen absichtlich komplexe Algorithmen, um kleine Beträge an virtuellen Währungen zu erhalten. Meist agieren sie anonym, von überall auf der Welt aus und validieren Transaktionen. Kontrolliert eine Gruppe von Minern mehr als die Hälfte der gesamten Rechenleistung, welche zur Erstellung von Kryptowährungen verwendet wird, so ist die Gruppe möglicherweise in der Lage Transaktionen zu stören indem sie beispielsweise von anderen Minern validierte Transaktionen ablehnt.⁶⁹

Non-Fungible Token (NFT)

Neben den klassischen Kryptowährungen gibt es noch **Non-Fungible Token** (NFT's). Diese sind eine besondere Art von Krypto-Assets, welche sich durch ihre Einzigartigkeit auszeichnen. Im Unterschied zu herkömmlichen Krypto-Assets, welche austauschbar und damit fungibel sind, sind sie einzigartig und nicht standardisiert ausgestaltet. Ein anschauliches Beispiel für den Unterschied von fungiblen und nicht fungiblen Token ist der Vergleich von Banknoten: Ein Zehn-Euro-Schein ist fungibel, weil jeder Zehn-Euro-Schein denselben Wert hat und durch jeden anderen Zehn-Euro-Schein ersetzt werden kann. Im Gegensatz dazu ist ein NFT

⁶⁹ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA Opinion on 'virtual currencies', 07.2014.

einzigartig, ähnlich wie ein Sammlerstück oder ein Kunstwerk, das nur einmal existiert und nicht ohne weiteres gegen ein anderes ausgetauscht werden kann. Unter nicht austauschbar versteht man hierbei, dass keine exakte und idente Kopie eines NFT existiert. Damit die Echtheit eines NFT bezeugt werden kann, wird bei Erwerb ein Echtheitszertifikat erworben, wobei dieses Zertifikat auf einer weltweiten Datenliste (Blockchain) eingetragen wird. NFT werden besonders häufig in der Kunstbranche gehandelt.⁷⁰

Geldwäsche mittels Kryptowährungen

In der Regel erfolgt Geldwäsche in drei Phasen. In der ersten Phase, der **Platzierung**, wird das illegal erlangte Geld in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Kryptowährungen spielen insbesondere in der zweiten Phase, der **Schichtung**, eine zentrale Rolle. Dabei werden Vermögenswerte zunächst in Fiatgeld auf eine Krypto-Exchange eingezahlt, anschließend in Kryptowährungen umgewandelt und über verschiedene Wallets oder Plattformen transferiert. Häufig werden die Kryptowährungen in der Zwischenzeit gewechselt oder über Mixing-Dienste anonymisiert um die Rückverfolgbarkeit zu erschweren. In diesen Fällen kommen häufig Money Mules zum Einsatz. Bei einem Money Mule handelt es sich um einen Finanzagenten, welcher kriminell erlangte Gelder über das eigene oder ein zur Verfügung gestelltes Konto annimmt und weiter transferiert, wodurch die Herkunft der Mittel verschleiert wird.⁷¹

Ein Bericht der FATF aus dem Jahr 2014 hat bereits die zwei Narrative von Kryptowährungen herauskristallisiert. Erstens werden sie als **innovative Technologie** betrachtet, welche die Zukunft des Zahlungssystems revolutionieren könnte. Andererseits stellen sie ein effektives **Instrument für kriminelle Aktivitäten** dar. Der Bericht betont die Möglichkeit der Terrorfinanzierung, des Übergehens von Sanktionen und des Transferierens von Geldern außerhalb der Reichweite von Strafverfolgungsbehörden. Laut der FATF sind Kryptowährungen besonders anfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, weil sie im Allgemeinen durch eine nicht-persönliche Kundenbeziehung gehandelt werden und eine anonyme Finanzierung ermöglichen. Sind der Absender und der Empfänger nicht ausreichend

⁷⁰ *Wirtschaftskammer Österreich*, Ein schneller Überblick über Krypto-Assets, NFTs und Co. [https://www.wko.at/stmk/information consulting/finanzdienstleister/ein-schneller-ueberblick-ueber-krypto-assets--ntfs-und-co#:~:text=Da%20es%20sich%20bei%20Kryptow%C3%A4hrungen,sind%20Bitcoin%2C%20Ether%20oder%20Ripple.\(Stand%2025.11.2023\).](https://www.wko.at/stmk/information consulting/finanzdienstleister/ein-schneller-ueberblick-ueber-krypto-assets--ntfs-und-co#:~:text=Da%20es%20sich%20bei%20Kryptow%C3%A4hrungen,sind%20Bitcoin%2C%20Ether%20oder%20Ripple.(Stand%2025.11.2023).)

⁷¹ *Bernhard Schafrath, BA*, Geldwäsche in Österreich, FH Campus Wien (2021).

identifiziert, können sie sogar anonyme Überweisungen ermöglichen. Zudem begünstigten mehrere Faktoren die missbräuchliche Nutzung durch Kriminelle. Die Pseudonymität, die vollständige Anonymität, die eingeschränkten Identifizierungs- und Verifizierungsmechanismen für beteiligte Akteure, sowie die grenzüberschreitende Natur der Transaktionen. Diese strukturellen Merkmale machen Kryptowährungen zu einem attraktiven Mittel zu Verschleierung illegaler Vermögenswerte.⁷²

Weiteres hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) im Jahr 2014 einen Bericht veröffentlicht, welcher mehr als 70 verschiedene Risikokategorien im Zusammenhang mit „virtuellen Währungen“ aufzeigt.⁷³ Diese Risiken sind in Klassen (High, Medium und Low) unterteilt und zeigen folgende Übergruppen auf:

- Risiken für die Nutzer
- Risiken für Nicht-nutzende Marktteilnehmer
- Risiken für die finanzielle Integrität
- Risiken für die Zahlungssysteme in den FCs (Fiat Currency)
- Risiken für die Regulierungsbehörden

Die Risiken für die **finanzielle Integrität** lassen sich in zwei weitere Kategorien unterteilen. Zunächst wird das Risiko im Zusammenhang mit **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** aufgezeigt. Demnach ist es Kriminellen möglich Erträge aus Straftaten zu waschen, weil virtuelle Währungen anonym eingezahlt oder überwiesen werden können. Weiteres sind Kriminelle in der Lage, die Erträge rein zu waschen, da sie weltweit mit der virtuellen Währung handeln können. Ein weiterer entscheidender Faktor ist die Schnelligkeit und Unwiderruflichkeit von Kryptotransaktionen, wodurch Strafverfolgungsbehörden nur begrenzte Möglichkeiten haben, verdächtige Geldflüsse zu stoppen oder rückgängig zu machen. Im Kontext der **Terrorismusfinanzierung** werden Kryptowährungen gezielt genutzt um die Herkunft aus Straftaten zu verschleiern und untergraben damit die Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden Beweise zu erlangen und kriminelle Vermögenswerte wiederzuerlangen. Zudem besteht das Risiko, dass kriminelle Akteure und terroristische Organisationen direkt Kontrolle über Marktteilnehmer übernehmen oder eigene

⁷² *Financial Action Task Force*, Virtual Currencies -Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, 06.2014.

⁷³ *Marco Paiato, LL.M. (WU) LL.B. (WU)*, Krypto-Assets und Geldwäsche in Österreich: Eine straf- und präventionsrechtliche Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der internationalen und europäischen Vorgaben.

Finanzierungsnetzwerke aufbauen. Sämtliche Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden von der EBA als „High Risk“ klassifiziert. Darüber hinaus wird als zweite Risikokategorie das Feld der **Financial Crime Risks** betrachtet. Darunter fällt die Nutzung virtueller Währungen für den Handel mit illegalen Waren, etwa auf Darknet-Marktplätzen. Sowie für anonyme Erpressungen, wie sie beispielsweise bei Ransomware-Angriffen durch die Forderung von Lösegeld in Kryptowährungen beobachtet werden.⁷⁴

Lebensversicherungen

Eine weitere Methode für Geldwäsche ist die Nutzung von **Lebensversicherungen**. Dabei erwerben Einzelpersonen mit Bargeld Versicherungspolizzen und nehmen anschließend Kredite gegen diese Polizzen auf. Diese zirkuläre Methode verleiht den illegalen Vermögenswerten den Anschein von Legitimität. Aufgrund der typischerweise hohen Geldbeträge, die in Lebensversicherungen investiert werden, stellt dieses Vorgehen für kriminelle Akteure eine besonders attraktive Möglichkeit zur Geldwäsche dar.⁷⁵

Kunstwerke

Zuletzt wird noch Geldwäsche in der **Kunstwelt** thematisiert. Kriminelle nutzen den Kauf und Verkauf von wertvollen Kunstwerken gezielt, wobei die Transaktionen verwendet werden um die Herkunft illegaler Gelder zu verschleiern.⁷⁶ Die Attraktivität der Kunstwelt für Geldwäsche ergibt sich aus mehreren Faktoren. Zum einen ermöglichen die hohen Werte einzelner Kunstwerke die Diskretisierung großer Geldbeträge in wenigen Transaktionen. Zum anderen ist die Preisgestaltung stark subjektiv, was es erleichtert Vermögenswerte künstlich aufzuwerten und oder Transfers zu verschleiern. Diese strukturellen Schwächen unterstreichen die Notwendigkeit **strengere Kontrollen** und **erhöhte Transparenz** bei hochpreisigen Kunstattraktionen, um den Mussbrauch zu verhindern.⁷⁷

⁷⁴ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA Opinion on 'virtual currencies', 07.2014.

⁷⁵ Financial Crime Academy, Geldwäsche aufgedeckt: Bemerkenswerte Fälle und Beispiele enthüllt <https://financialcrimeacademy.org/de/geldwasche-aufgedeckt-bemerkenswerte-falle-und-beispiele-enthüllt/> (Stand 24.10.2024).

⁷⁶ Roland Benedikter, Kunstmarkt ist auch Geldwäsche: Verbrechen als Kunst? Über eine zeitgenössische Mentalität, Stayinart, 2023.

⁷⁷ Financial Crime Academy, Geldwäsche aufgedeckt: Bemerkenswerte Fälle und Beispiele enthüllt <https://financialcrimeacademy.org/de/geldwasche-aufgedeckt-bemerkenswerte-falle-und-beispiele-enthüllt/> (Stand 24.10.2024).

Europäische und internationale Kooperationen

Wie bereits Eingang erwähnt stellen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein grenzüberschreitendes Problem dar, das durch Digitalisierung und Globalisierung zunehmend verstärkt wird. Diese Entwicklungen erschweren es den Strafverfolgungsbehörden, illegale Finanzströme zu identifizieren und zu unterbinden. Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, setzen sowohl internationale Kooperationen als auch gezielte Maßnahmen der Europäischen Union an. In den folgenden Kapiteln werden daher die **internationale Zusammenarbeit**, das **Legislativpaket der Europäischen Union** sowie die **nationale Umsetzung** der Geldwäscherichtlinien näher beleuchtet.

Die Egmont Group

Die Egmont Group ist ein Zusammenschluss von 177 Financial Intelligence Units (FIUs). Bevor auf ihre Rolle eingegangen wird, ist zunächst zu klären was unter FIUs zu verstehen ist. Dabei handelt es sich um **nationale Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen**, welche Verdachtsmeldungen zu auffälligen Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entgegennehmen, analysieren und auswerten.⁷⁸

Sie sind demnach in der einzigartigen Position, nationale und internationale Bemühungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu unterstützen. Die Egmont Group bietet den FIUs eine Plattform, welche den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Zur effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Egmont Group in **vier Arbeitsgruppen** unterteilt:⁷⁹

- Information Exchange on Money Laundering/Terrorist Financing Working Group (IEWG)
- Membership, Support and Compliance Working Group (MSCWG)
- Policy and Procedures Working Group (PPWG)
- Technical Assistance and Training Working Group (TATWG)

⁷⁸ Generalzolldirektion, Financial Intelligence Unit https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben-des-Zolls/Schutz-fuer-Mensch-Wirtschaft-und-Umwelt/FIU-Aufgaben/fiu-aufgaben_node.html (Stand 11.01.2025).

⁷⁹ Egmont Group of Financial Intelligence Units, About the Egmont Group <https://egmontgroup.org/about/> (Stand 11.01.2025).

Die **IEWG** Arbeitsgruppe hat das Ziel, den **Austausch von Informationen** zwischen den einzelnen FIUs zu optimieren. Dies erfolgt mithilfe von Projektgruppen, an welchen Experten aus verschiedenen Bereichen teilnehmen und ihre Erfahrungen im operativen oder technischen Bereich teilen. Die gewonnenen Ergebnisse werden anschließend präsentiert und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.⁸⁰

Die **MSCWG** konzentriert sich auf die **Neuaufnahme und die laufende Mitgliedschaft von FIUs** innerhalb der Egmont Group. Sie befasst sich auch mit der Behandlung von Verfehlungen und der Unterstützung von FIUs um die Integrität und Effektivität des Netzwerks zu gewährleisten.⁸¹

Die **PPWG** bearbeitet und entwickelt die **operativen, regulatorischen und strategischen Aufgaben** der Egmont Group weiter, um die Effizienz ihrer Arbeit zu steigern.⁸²

Die **TATWG** ist verantwortlich für die **Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung technischer Lösungen** sowie für **Schulungsmaßnahmen**, die den Egmont-Mitgliedern dabei helfen, die Egmont-Standards sowie relevante Empfehlungen internationaler Organisationen einzuhalten.⁸³

Financial Action Task Force (FATF)

Die Financial Action Task Force (FATF) wurde 1989 von der G7 gegründet und hat ihren Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris. Mit ihren 40 Mitgliedsländern, hat die FATF den Auftrag **Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** zu entwickeln, zu evaluieren und zu fördern. Die FATF ist besonders auf politischer Ebene aktiv und erarbeitet Empfehlungen und Standards die als Grundlage für die nationale und europäische Gesetzgebung dienen. Neben der Entwicklung von Maßnahmen, führt die FATF auch Länderprüfungen durch, um die Umsetzung ihrer Maßnahmen zu überprüfen. Das Ergebnis einer solchen Evaluierung kann erheblichen Druck auf die betroffenen Länder ausüben. Eine negative Länderbewertung hat oft

⁸⁰ *Egmont Group of Financial Intelligence Units*, Information Exchange Working Group (IEWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/iewg/> (Stand 11.01.2025).

⁸¹ *Egmont Group of Financial Intelligence Units*, Membership, Support, and Compliance Working Group (MSCWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/mscwg/> (Stand 11.01.2025).

⁸² *Egmont Group of Financial Intelligence Units*, Policy and Procedures Working Group (PPWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/ppwg/> (Stand 11.01.2025).

⁸³ *Egmont Group of Financial Intelligence Units*, Technical Assistance and Training Working Group (TATWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/tatwg/> (Stand 11.01.2025).

gravierende Auswirkungen auf den Finanzsektor, da sie das Vertrauen von Investoren und internationalen Partnern beeinträchtigen kann.⁸⁴

Österreich wurde zuletzt 2016 von der FATF umfassend überprüft. Der Prüfbericht der FATF hat **acht wesentliche Befunde (key findings)** in Bezug auf die Maßnahmen des Landes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung war, dass jede zuständige Behörde in Österreich ein eigenes Konzept im Umgang mit den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt. Allerdings stimmen diese Konzepte in vielen Fällen nicht miteinander überein, was die Effektivität der nationalen Strategie beeinträchtigte. Darüber hinaus konnte gemäß dem Bericht in Österreich keine kohärente nationale Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachgewiesen werden. Dies führte zu der Empfehlung, dass entsprechende politische Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden müssen, um die bestehende Lücke zu schließen.

Die Österreichische FIU (A-FIU) agiert eher als Ermittlungseinheit, als eine klassische FIU. Die A-FIU in Österreich ist in erster Linie investigativ und führt nur sehr grundlegende operative Tätigkeiten durch. Laut dem FATF-Bericht fehlt es der A-FIU an einer strategischen Analyse von Finanztransaktionen. Zudem funktionieren die IT-Tools die für den Datenabgleich oder Datamining erforderlich wären nicht zuverlässig. Verschiedene Unternehmen haben berichtet, dass die Kunden erfahren haben, dass eine Verdachtsmeldung zu ihnen eingegangen ist und haben daher eine Beschwerde gegen das meldende Unternehmen eingereicht. Österreich besitzt zudem im allgemeinen zwar einen umfassenden Rahmen polizeilicher Befugnisse. Jedoch liegt der Hauptmangel im Schritt der Sequestrierung. Dieser ist erforderlich, um das Einfrieren von Bankkonten zu beantragen. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt dem Gericht nachweisen kann, dass ein Risiko besteht dass die Vermögenswerte verstreut oder aufgelöst werden, wenn ein solcher Schritt nicht gesetzt wird. Im Bereich der Terrorismusfinanzierung hat der Bericht ergeben, dass Österreich bei NPOs (Non-Profit-Organisationen) keine nationalen Prüfungen durchgeführt hat und

⁸⁴ Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.

potenzielle Risiken nicht untersucht wurden. Dabei sind gerade NPOs besonders gefährdet um für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.⁸⁵

Die zumal festgestellten Defizite des österreichischen Systems wurden in den darauffolgenden Jahren schrittweise beseitigt. 2024 hat die erneute Evaluierung des österreichischen Systems begonnen, wobei laut der Wirtschaftskammer Österreich der „on-site visit“ im Mai 2025 geplant ist.⁸⁶ Die meisten behandelten Themen der Überprüfung im Jahr 2016 waren sogenannte Querschnittsmaterien. Um diese zu behandeln sind allein im Bereich des Innenministeriums neben der A-FIU auch andere Dienststellen wie die DNS oder das BAK berufen. Um die Länderevaluierung der FATF umsetzen zu können, bedarf es daher im Innenressort einer umfassenden Koordinierung.⁸⁷

Financial Intelligence Unit Plattform

Die Financial Intelligence Unit Plattform besteht aus allen europäischen FIUs und berät sich in regelmäßigen Treffen über mögliche engere Kooperationen. Zudem wird versucht den operativen Informationsaustausch über den Austauschkanal der FIU weiterzuentwickeln.⁸⁸ Die Gruppe wurde ursprünglich 2006 als informelle Gruppe ins Leben gerufen, wobei sie 2014 eine offizielle Expertengruppe der Kommission geworden ist.⁸⁹

Das Legislativpaket der Europäischen Kommission

Das Legislativpaket der Europäischen Kommission umfasst eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien, die auf eine einheitlichere und strengere Regulierung innerhalb der Europäischen Union abzielen. Ein zentraler Bestandteil ist die **Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde** (Anti-Money Laundering Authority). Weiteres gilt die Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Pakets ist die **Verordnung zur Regulierung von Krypto-Asset-Anbietern**, die darauf abzielt Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten zu minimieren. Darüber hinaus beinhaltet das Legislativpaket die **sechste Geldwäsche-Richtlinie**

⁸⁵ *Financial Action Task Force*, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Austria, 09.2016.

⁸⁶ *Wirtschaftskammer Österreich*, FATF-Prüfung 2025: Österreichs saubere Mission <https://www.wko.at/ktn/handel/fatf-pruefung-2025--oesterreichs-saubere-mission> (Stand 11.01.2025).

⁸⁷ *Bundesministerium für Inneres*, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.

⁸⁸ *European Commission*, EU Financial Intelligence Units' Platform, 21.10.2024.

⁸⁹ *Bundesministerium für Inneres*, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.

(6AMLD) sowie die **überarbeitete Geldtransfer-Verordnung von 2015**, welche insbesondere die Nachverfolgbarkeit von Transaktionen verbessern soll.⁹⁰

Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile des Legislativpaktes näher beleuchtet, bevor anschließend die nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben analysiert wird.

Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche

Die Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche wurde am 19. Juni 2024 veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.⁹¹ Der Sitz der Behörde, die als Anti-Money Laundering Authority (AMLA) bezeichnet wird, befindet sich in Frankfurt am Main in Deutschland.⁹² Gemäß Art. 3 VO (EU) 2024/1620 ist die AMLA eine Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie genießt in jedem Mitgliedstaat der EU eine weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, so wie es juristische Personen in dem jeweiligen Staat durch die nationale Rechtssetzung zuerkannt wird. Dies umfasst die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben sowie die Parteifähigkeit vor Gericht.⁹³

Die Aufgaben und Befugnisse der Behörde lassen sich aus dem Kapitel zwei, Abschnitt eins entnehmen. Der Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2024/1620 beschreibt, dass die Behörde die Entwicklung des gesamten Binnenmarktes im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beobachtet und die Bedrohungen bewertet. Neben der Überwachung des Binnenmarktes analysiert und bewertet die AMLA auch die Entwicklung der Systeme von Drittländern, sofern diese eine tatsächliche oder potenzielle Auswirkung auf den Binnenmarkt haben.

Die AMLA sammelt und **analysiert Informationen**, die sie aus den eigenen Aufsichtstätigkeiten sowie den Tätigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden gewonnen werden, insbesondere im Hinblick auf identifizierbare Schwachstellen im Bereich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Ein zentrales Element ihrer Arbeit ist zudem die **Errichtung einer zentralen Datenbank**, die dazu dient Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen und den Informationsaustausch zwischen

⁹⁰ Bundesministerium für Finanzen, Rechtsgrundlagen

<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/rechtsgrundlagen.html> (Stand 12.01.2025).

⁹¹ VO (EU) 2024/1620.

⁹² Art. 4 VO (EU) 2024/1620.

⁹³ Art. 3 VO (EU) 2024/1620.

den zuständigen Behörden zu verbessern. Diese zentrale Datenbank der AMLA enthält sowohl Informationen, die von den nationalen Aufsichtsbehörden eingeholt werden, als auch solche, die sich aus den eigenen Tätigkeiten der Behörde ergeben. Die AMLA soll weiteres gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2024/1620 bei der **Analyse der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** und mit der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter **finanzieller Sanktionen** unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Verpflichteten, Aufsehern und Aufsichtsbehörden erleichtern.⁹⁴

Der Begriff **Verpflichteten** umfasst gemäß Art. 2 Abs. 1 der vierten Geldwäscherichtlinie sowohl Kredit- und Finanzinstitute als auch bestimmte Dienstleister aus dem Nicht-Finanzsektor. Dazu zählen unter anderem Notare, Rechtsanwälte und Anbieter von Glücksspielen, die aufgrund ihrer Tätigkeit potenziell für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Die Behörde hat gemäß Art. 6 (EU) 2024/1620 in Bezug auf die ausgewählten Verpflichteten Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse und hat sämtliche Befugnisse und Pflichten, welche auch die Finanzaufsicher auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.⁹⁵

Zusammengefasst besteht die zentrale Aufgabe der AMLA darin, die nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Geldwäschebekämpfung zu koordinieren und zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel ist es, den zentralen Meldestellen der einzelnen Mitgliedstaaten einen schnelleren und direkteren Zugang zu Finanz-, Verwaltungs-, und Strafverfolgungsinformationen zu ermöglichen.⁹⁶ Zudem besitzt die AMLA die Befugnis bestimmte Finanzinstitute direkt zu beaufsichtigen, nationalen Aufsichtsbehörden bei deren Tätigkeiten zu unterstützen und bei Nichtdurchsetzung von Vorschriften Maßnahmen, wie etwa dem Verhängen von Sanktionen, zu ergreifen.⁹⁷

⁹⁴ Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2024/1620.

⁹⁵ Art. 6 VO (EU) 2024/1620.

⁹⁶ Arndt Rodatz/Christian Judis/Stephanie Haslinger, Das EU-Geldwäschepaket schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen, 11.07.2024.

⁹⁷ Casis Unternehmensgruppe, AMLA – neue Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <https://casis.de/amla-neue-behoerde-zur-bekaempfung-von-geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung/> (Stand 12.01.2025).

Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Legislativpaketes der Europäischen Union ist die **Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung**. Diese wurde am 19. Juni 2024 veröffentlicht und regelt gemäß Art. 1 VO (EU) 2024/1624 die Maßnahmen die Verpflichtete anzuwenden haben, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu verhindern. Darüber hinaus definiert der Art. 1 der VO, die Anforderungen für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums bei juristischen Personen, Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen, sowie die Maßnahmen zur Eindämmung des Missbrauchs anonymer Instrumente.⁹⁸

Zur präziseren Beschreibung der Verordnung, werden zunächst die zentralen Begriffe analysiert. Dazu zählen unter anderem Finanzinstitute, Kreditinstitute, politisch exponierte Personen wirtschaftliche Eigentümer und Begriffe rund um Kryptowährungen. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sind in Art. 2 VO (EU) 2024/1624 festgelegt und bilden die Grundlage für die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Kreditinstitute wurden zunächst in dem Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 575/2013 definiert und anschließend in der VO (EU) 2024/1624 erweitert. Bei einem Kreditinstitut handelt es sich demnach um ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren.⁹⁹ Diese Definition wurde dahingegen erweitert, dass auch eine in der Union gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013, unabhängig davon, ob sich deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet, dazugehört.¹⁰⁰

Unter einem **Finanzinstitut** versteht man ein Unternehmen, welches kein Kreditinstitut und keine Wertpapierfirma ist.¹⁰¹ Wichtig ist auch zu erwähnen, dass einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ebenfalls als Finanzinstitut angesehen werden.¹⁰²

⁹⁸ Art. 1 VO (EU) 2024/1624.

⁹⁹ Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 575/2013.

¹⁰⁰ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 VO (EU) 2024/1624.

¹⁰¹ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a VO (EU) 2024/1624.

¹⁰² Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 lit. i VO (EU) 2024/1624.

Bei dem **wirtschaftlichen Eigentümer** handelt es sich gemäß der VO um jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht.¹⁰³

Von zentraler Bedeutung ist zudem der Begriff der **politisch exponierten Person**. Bei dieser handelt es sich um eine natürliche Person, welche wichtige Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Es wird zwischen Personen, welche ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat, in internationalen Organisationen, auf Unionsebene oder in einem Drittland ausüben. Unter anderem zählen Staatschefs, Regierungschefs, Mitglieder vom Rechnungshof, Leitungsorgane der Zentralbanken und Botschaftern zu den politisch exponierten Personen (PEP).¹⁰⁴

In dem Abschnitt zwei der VO (EU) 2024/1624 wird der Geltungsbereich näher beschrieben. Unternehmen, welche beispielsweise unter die Definition von Kreditinstitute oder Finanzinstitute fallen, gelten gemäß Art. 3 VO (EU) 2024/1624 als Verpflichtete. **Verpflichtete** sind außerdem natürliche oder juristische Personen welche als berufliche Tätigkeit entweder Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere natürliche oder juristische Person die, einschließlich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, geschäftliche oder berufliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Zusätzlich sind Notare, Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen zu den Verpflichteten zu zählen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen. Weiteres fallen Anbieter von Glücksspielen und Immobilienmakler ebenfalls unter den Art. 3 VO (EU) 2024/1624.¹⁰⁵

Die wirksame Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordert die Implementierung interner Strategien und Kontrollmechanismen durch die Verpflichteten. Diese werden in dem Art. 9 der VO (EU) 2024/1624 festgelegt. Verpflichtete müssen demnach gemäß Art. 9 Abs. 1 über interne Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügen, welche es ihnen Erlaubt die VO (EU) 2024/1624 und die VO über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten zu können. Dies ist von zentraler Bedeutung, da dadurch die auf

¹⁰³ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28 VO (EU) 2024/1624.

¹⁰⁴ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 34 VO (EU) 2024/1624.

¹⁰⁵ Art. 3 VO (EU) 2024/1624.

Unionsebene, mitgliedstaatlicher Ebene sowie auf eigener Ebene ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam gesteuert und minimiert werden können. Zudem ermöglicht dies die gezielte Anwendung finanzieller Sanktionen zur Eindämmung potenzieller Bedrohungen.¹⁰⁶

Diese **Strategien, Verfahren und Kontrollen** umfassen insbesondere die Durchführung und Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung sowie die Implementierung eines effektiven Risikomanagementrahmens durch die Verpflichteten. Darüber hinaus beinhalten sie die Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden, einschließlich Verfahren zur Feststellung ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer oder der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person oder einen Familienangehörigen oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Ein weiterer essenzieller Bestandteil ist die die Meldung von verdächtigen Transaktionen an die zuständigen Behörden.¹⁰⁷

Ausschlaggebend für die effiziente Beurteilung ob Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, ist die Risikoanalyse seitens der Verpflichteten. Demnach müssen Verpflichtete Maßnahmen ergreifen, welche zu der Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität sowie ihrer Größe entsprechend, passen. Dabei müssen sie insbesondere die relevanten Risikovariablen, die nationalen Risikobewertungen und die Informationen über den Kundenstamm berücksichtigen, um potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.¹⁰⁸

In der Praxis kommt der Anwendungen der **Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber den Kunden** eine besonders wichtige Rolle zu. Hierbei besteht der direkte Draht zwischen Kunden und Mitarbeiter, weshalb im nächsten Abschnitt näher darauf eingegangen wird. Diese Sorgfaltsmaßnahmen sind gemäß Art. 19 der VO (EU) 2024/1624 vom Verpflichteten immer anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Außerdem müssen sie angewendet werden, wenn eine Transaktion mit einem Wert von 10.000 Euro oder mehr erfolgt. Dies ist auch unabhängig davon, ob der Wert auf einmal, oder mit verbundenen

¹⁰⁶ Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2024/1624.

¹⁰⁷ Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2024/1624.

¹⁰⁸ Art. 10 VO (EU) 2024/1624.

Transaktionen erfolgt. Weiteres ist es wichtig, dass die Sorgfaltsmaßnahmen auch bestehen, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.¹⁰⁹

Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen haben zu den genannten Sorgfaltsmaßnahmen noch weitere Punkte, auf welche geachtet werden müssen. Diese müssen gemäß Art. 19 Abs. 3 VO (EU) 2024/1624 selbst bei der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion im Wert von 1.000 Euro oder mehr die Sorgfaltsmaßnahmen anwenden.

Zu den besagten Sorgfaltsmaßnahmen gehört zum einen das **Feststellen und Prüfen der Identität des Kunden**. Weiteres muss gegebenenfalls der **wirtschaftliche Eigentümer** geprüft werden und angemessene Maßnahmen gesetzt werden um diese Identität zu überprüfen und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen.¹¹⁰ Dieses Prinzip wird in der Fachsprache auch das „**Know Your Customer Prinzip**“ (**KYC**) genannt. Hierbei wird die Identität des jeweiligen Kunden und Geschäftspartners präzise identifiziert und dokumentiert.¹¹¹ Zudem wird geprüft, ob die Geschäftspartner finanziellen Sanktionen unterliegen. Zusammenfassend werden die Identität des Kunden und Geschäftspartner festgestellt und dokumentiert sowie deren Geschäftstätigkeiten überprüft und kontrolliert. Darüber hinaus wird geprüft, ob jede Person die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln, auch tatsächlich dazu berechtigt ist. Wird ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, so sind **verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen** durch die Verpflichteten anzuwenden.¹¹² Gemäß Art. 20 Abs. 3 VO (EU) 2024/1624 wird die AMLA bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien für die variablen Risikofaktoren, die von den Verpflichteten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei Durchführung gelegentlicher Transaktionen zu berücksichtigen sind darlegen.¹¹³

Die **Mindestanforderung des KYC Prinzips** werden in dem Art. 22 VO (EU) 2024/1624 geregelt. Bei natürlichen Personen müssen alle Vor- und Nachnamen, der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die nationale Identifikationsnummer ermittelt werden. Weiteres muss festgestellt werden, ob es sich um einen Staatenlosen, einen Flüchtling oder eine Person mit subsidiärem Schutzstatus handelt. Der gewöhnliche Aufenthaltsort und die Steueridentifikationsnummer, falls vorhanden, sind ebenfalls Teil des

¹⁰⁹ Art. 19 VO (EU) 2024/1624.

¹¹⁰ Art. 20 Abs. 1 VO (EU) 2024/1624.

¹¹¹ Validatis, KYC: Was ist »Know Your Customer«? <https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/kyc-know-your-customer/> (Stand 17.01.2025).

¹¹² Art. 20 Abs. 1 VO (EU) 2024/1624.

¹¹³ Art. 20 Abs. 3 VO (EU) 2024/1624.

KYC Prinzips bei **natürlichen Personen**.¹¹⁴ Bei **juristischen Personen** müssen mindestens die Rechtsform, der Name und die Anschrift des offiziellen Sitzes bekannt sein. Zusätzlich bedarf es der Namen der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, der Registernummer, der Steuernummer und der Rechtsträgerkennung. Weiterhin müssen auch die Namen der Personen, die als nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren fungieren, angegeben werden, einschließlich der Informationen über ihren Status als Anteilseigner oder nominelle Direktoren.¹¹⁵

Es ist zudem von entscheidender Bedeutung, dass die Verpflichteten vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen den **Zweck und die angestrebte Art** der Transaktion verstehen. Hierzu werden der Zweck und der wirtschaftliche Beweggrund der Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen ermittelt. Darüber hinaus wird der **geschätzte Betrag** der geplanten Tätigkeit, die **Herkunft der Gelder**, die Bestimmung der Gelder und die **Geschäftstätigkeit**, beziehungsweise die **Beschäftigung eines Kunden** abgefragt.¹¹⁶ Verpflichtete müssen im Laufe der Geschäftsbeziehung den Kunden und Geschäftspartner kontinuierlich überwachen und darauf achten, dass die maßgeblichen Unterlagen, Daten und Informationen der Kunden stets auf aktuellen Stand gehalten werden.¹¹⁷

Das Phänomen der Geldwäsche beschränkt sich jedoch nicht nur auf Transaktionen innerhalb der Mitgliedstaaten. Häufig erfolgen solche Transaktionen auch über die Grenzen hinaus, was die Notwendigkeit aufwirft, Maßnahmen zu ergreifen, um die internen Standards und Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch gegenüber **Drittländern** durchzusetzen. Die Lösungsansätze für diese Herausforderung lassen sich aus dem zweiten Abschnitt der Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung entnehmen. Zunächst werden jene Drittländer ermittelt, bei welchen die nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung signifikante strategische Mängel aufweisen. Drittländer, auf welche diese Mängel zutreffen, werden in ein hohes Risiko eingestuft.¹¹⁸

¹¹⁴ Art. 22 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2024/1624.

¹¹⁵ Art. 22 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2024/1624.

¹¹⁶ Art. 25 VO (EU) 2024/1624.

¹¹⁷ Art. 26 VO (EU) 2024/1624.

¹¹⁸ Art. 29 Abs. 1 VO (EU) 2024/1624.

Die Befugnis der Ermittlung dieser Länder liegt gemäß Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2024/1624 bei der Kommission selbst. Darunter fallen unter anderem Länder, welche im rechtlichen und institutionellen Rahmen oder bei seinem System zur Bewertung und Minderung von Risiken einer Nichtumsetzung oder Umgehung finanzieller Sanktionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung signifikante strategische Mängel festgestellt wurden. Weiteres werden Drittländer, bei welchen signifikante strategische Mängel bei der Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden als Hochrisiko Land eingestuft. Diese festgestellten Mängel müssen von Dauer sein und es dürfen keinerlei Maßnahmen zu ihrer Minderung getroffen worden sein.¹¹⁹

Mithilfe der Risikoeinstufungen ist es möglich, die Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden anzupassen. Schließlich bedarf es bei Hochrisiko Kunden einer strengeren Pflicht, als bei Kunden mit einem niedrigen Risiko. Diese fallen daher unter die vereinfachten Sorgfaltsmaßnahmen. Unter anderem können hierbei die Abstände der Überprüfungen der Kundenidentität und die Überprüfung der Transaktionen des Kunden erhöht werden.¹²⁰

Weiteres kommen bei **PEP** besondere Bestimmungen zur Anwendung. So müssen Personen in der Führungsebene eines Verpflichteten ihr Einverständnis erteilen, bevor eine Transaktion erfolgt oder eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Darüber hinaus müssen angemessene Maßnahmen eingeführt werden, welche die Herkunft der Mittel nachweisen können. Die Geschäftsbeziehung mit einem PEP wird zudem strenger überwacht und kontrolliert.¹²¹ Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass neben der politisch exponierten Person selbst auch deren **Familienmitglieder** wie PEP behandelt werden müssen.¹²²

Um die Maßnahmen umsetzen zu können und die Mitgliedstaaten samt den Verpflichteten dazu zu bringen auf die Lösungsansätze zu reagieren, können bei Verstößen **Sanktionen** verhängt werden. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Bestimmungen Vorschriften über Sanktionen fest und treffen alle zur Sicherstellung von deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und

¹¹⁹ Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2024/1624.

¹²⁰ Art. 33 VO (EU) 2024/1624.

¹²¹ Art. 42 VO (EU) 2024/1624.

¹²² Art. 46 VO (EU) 2024/1624.

abschreckend sein.¹²³ Diese Regelung gewährt den Mitgliedstaaten jedoch einen gewissen Spielraum, weshalb die Kommission bis zum 10. Juli 2026 eine delegierte Rechtsakte veröffentlichen wird. Dieser wird unter anderem eine **Kategorie von Verstößen**, die mit Sanktionen belegt werden, definieren.¹²⁴ Darüber hinaus sollen Indikatoren für die **Einstufung des Schweregrades** der Verstöße und die Kriterien bei der Festsetzung der **Höhe der Sanktionen** festgelegt werden.¹²⁵

Fällt einem Verpflichteten, deren Direktoren oder Mitarbeitern eine Auffälligkeit auf, so müssen sie auf eigene Initiative der zentralen Meldestelle Bericht erstatten. Dies ist unabhängig von der Höhe des Betrages. Darüber hinaus müssen sie der Aufforderung der Meldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte Folge leisten. Um auch hier einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, wird die AMLA bis Juli 2027 Leitlinien für verdächtige Tätigkeiten und Verhaltensweisen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.¹²⁶

Zum Schluss werden noch die **Risikofaktoren** der Verordnung behandelt, da diese ein wesentlicher Bestandteil für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen. Ein **geringes Risiko** stellen öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Kunden mit einem Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko (beispielsweise EU Bürger) dar.¹²⁷ Ein **erhöhtes Risiko** hingegen besteht beispielsweise bargeldintensive Unternehmen oder juristische Personen, beziehungsweise Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen. Zusätzlich sind Drittländer, in denen durch die FATF Mängel im System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt wurden, sowie und Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen oder anerkannten Verfahren signifikant ausgeprägt sind, als **hoch riskant** einzustufen.¹²⁸

¹²³ Art. 68 Abs. 1 VO (EU) 2024/1624.

¹²⁴ Art. 68 Abs. 2 lit. a VO (EU) 2024/1624.

¹²⁵ Art. 68 Abs. 2 lit. b und c VO (EU) 2024/1624.

¹²⁶ Art. 69 VO (EU) 2024/1624.

¹²⁷ Anhang 2 VO (EU) 2024/1624.

¹²⁸ Anhang 3 VO (EU) 2024/1624.

Überarbeitung der Geldtransfer-Verordnung von 2015

Die **Geldtransfer-Verordnung** dient im Grunde dazu den Verpflichteten zu helfen, die Geldströme zwischen verschiedenen Ländern und Finanzinstituten zu überwachen. Sie verlangt, dass Geldsender bestimmte Informationen bereitstellen, wenn die Überweisungen elektronisch an einen anderen Anbieter geschickt werden. Die **Informationspflicht** betrifft sowohl den Zahlenden, als auch den Empfänger der jeweiligen Überweisung. Der **Zahler** hat die Pflicht, den vollständigen Namen, die Adresse samt PLZ, die Kontonummer, das Geburtsdatum und den Geburtsort, sowie eine nationale Ausweisnummer anzugeben. Für den **Empfänger** müssen der vollständige Name und eine eindeutige Kontonummer vorhanden sein.¹²⁹

Ursprünglich waren **Krypto-Transaktionen** von der Geldtransfer-Verordnung ausgenommen. Um diese Regelung an die aktuelle Entwicklung der Finanzmärkte anzupassen, wurde die Verordnung im Mai 2023 überarbeitet. Die neue Fassung ist seit Dezember 2024 in Kraft und erstreckt sich nun auch auf Transfers von virtuellen Vermögenswerten. Daher sind Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte verpflichtet, Informationen über Absender und Empfänger von Krypto-Transaktionen zu erheben. Falls notwendige Informationen fehlen, darf die Überweisung erst durchgeführt werden, wenn die fehlenden Daten nachgereicht werden. Die Rückverfolgbarkeit von Transfers ist dahingegen vereinfacht, weshalb verdächtige Transaktionen leichter erkannt und blockiert werden können. Neben den Neuerungen zu den Krypto-Transaktionen, wurde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde dazu beauftragt, Leitlinien zu veröffentlichen, welche den Anbietern von Krypto-Dienstleistungen zeigen, welche Risikofaktoren bei Transaktionen in Kryptowerten zu berücksichtigen sind. Diese Leitlinien betreffen überarbeitete Risikofaktoren-Leitlinien, Travel-Rule-Leitlinien, eine Erweiterung der risikobasierten AML/CFT-Leitlinien und Leitlinien für interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten.¹³⁰

¹²⁹ Francesca Gerardis, EU-Geldtransferverordnung erklärt, 21.11.2024.

¹³⁰ Mag. Sylvia Unger, Neue EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 15.02.2024.

Die Geldwäscherichtlinien

Anders als Verordnungen, welche unmittelbar anwendbar sind, können die Mitgliedstaaten bei Richtlinien die Umsetzung derer Inhalte selber regeln.¹³¹ Die Geldwäscherichtlinien stellen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein bedeutendes Instrument dar, welches in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert wurde. Sie reichen von dem Inkrafttreten der ersten Geldwäscherichtlinie im Jahr 1991¹³², bis hin zum Inkrafttreten der sechsten Geldwäscherichtlinie im Juli 2024.¹³³ Da die Mitgliedstaaten Richtlinien in nationales Recht umsetzen müssen, wird im Folgenden zunächst der Inhalt der jeweiligen Richtlinie erläutert, bevor die konkreten nationalen Umsetzungen analysiert werden.

Die erste Geldwäscherichtlinie

Die Richtlinie 91 /308/EWG vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche hat erstmals im groben Maßnahmen gesetzt, um das Ausnutzen des Finanzsystems der Europäischen Union im Zusammenhang mit Geldwäsche zu unterbinden. Zunächst besagt der Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 91 /308/EWG, dass die Kredit- und Finanzinstitute von nun an die **Identität der Kunden durch ein beweiskräftiges Dokument** feststellen müssen, sofern eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird oder eine Transaktion ab 15.000 Euro erfolgt. Dieser Betrag gilt nicht nur, wenn er auf einmal eingezahlt wird, sondern auch wenn er in mehreren Vorgängen überwiesen wird. Besteht jedoch ein Verdacht auf Geldwäsche, so sind die Kredit- und Finanzinstitute dazu verpflichtet die Identität festzustellen, unabhängig davon wie hoch der Betrag der Transaktion ist. Der Art. 6 der Richtlinie 91 /308/EWG regelt die **Meldepflichten** der Kredit- und Finanzinstitute. Bei Verdacht auf Geldwäsche müssen das leitende Personal und deren Angestellte die Behörden über sämtliche Tatsachen berichten, wobei diese auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erhalten. Der betroffene Kunde oder Drittpersonen dürfen unterdessen nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Behörden eine Ermittlung zwecks Geldwäsche

¹³¹ *Finanzmarktaufsicht*, EU-Verordnungen und Richtlinien <https://www.fma.gv.at/eu/eu-verordnungen-und-richtlinien/#:~:text=Die%20finanzmarktrechtliche%20Regulierung%20wird%20wesentlich,den%20%C3%B6sterreichischen%20Gesetzgeber%20umzusetzen%20sind.> (Stand 19.01.2025).

¹³² Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

¹³³ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

durchführen.¹³⁴ Zusammengefasst wurden in der ersten Geldwäsche die ersten Schritte zum KYC-Prinzip gesetzt, da von nun an die Identität der Kunden festgestellt werden musste. Jedoch waren die Maßnahmen noch nicht vollkommen, wobei die Richtlinie mit 18 Artikeln relativ kurzgehalten ist. Dies führte daher im Anschluss zu einer Ausweitung der Regelungen, weshalb schließlich die zweite Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten ist.

Die zweite Geldwäscherichtlinie

Seit 2005 ist die erste Geldwäscherichtlinie nicht mehr in Kraft und wurde durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 abgelöst.¹³⁵ Gemäß der Richtlinie 2001/97/EG sind die Gründe für eine Ablöse der ersten Geldwäscherichtlinie, dass zum einen nicht klar geregelt wurde, welche Behörde von welchem Mitgliedstaat eine Meldung von einer verdächtigen Transaktion erhalten soll, falls **Zweigstellen von Kredit- oder Finanzinstituten mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat** involviert sind. Weiteres sollen von nun an auch **Nichtfinanzunternehmen** wie etwa Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Notare, Rechtsanwälte und Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, sowie Casinos den Verpflichtungen aus der Richtlinie unterliegen, da ein Trend zur Nutzung dieser Sektoren für Geldwäsche spürbar geworden ist. Zusätzlich sollen die **internationale Zusammenarbeit** und das Melden von verdächtigen Transaktionen durch eine **größere Bandbreite von Vortaten** erleichtert werden.¹³⁶

Die dritte Geldwäscherichtlinie

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dritte Geldwäscherichtlinie ist die dritte Geldwäscherichtlinie und hat die erste ergänzt und ersetzt. Zunächst wurde auf die **internationale Zusammenarbeit** hingewiesen. Demnach können Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus ohne eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene, Vorteile aus dem freien Kapitalverkehr und den damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen ziehen, die ein einheitlicher Finanzraum mit

¹³⁴ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

¹³⁵ *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹³⁶ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

sich bringt. Maßnahmen ohne eine grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit haben nur begrenzte Wirkung, weshalb die erlassenen Maßnahmen im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen müssen, welche im Rahmen internationaler Gremien ergriffen wurden. Hierbei wird auf die FATF verwiesen, welche das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist. Die Richtlinie 2005/60/EG weist außerdem darauf hin, dass der Begriff der Geldwäsche anfangs lediglich auf das Waschen von Erlösen aus Drogenstraftaten begrenzt war. Das **Spektrum der Vortaten wurde erneut erweitert**, was die Meldung von verdächtigen Transaktionen erleichtert hat. Es ist auch wichtig zu erwähnen, dass neben der Geldwäsche von nun an auch genauer auf die **Terrorismusfinanzierung** eingegangen wird, da der Missbrauch des Finanzsystems für terroristische Zwecke zugenommen hat. Demnach sind die Vorsorgemaßnahmen dieser Richtlinie nicht auf die Handhabung von aus einer Straftat stammendem Geldern bezogen, sondern auch auf die Beschaffung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke.¹³⁷

Die Richtlinie 2005/60/EG hat zum ersten Mal den Begriff des **wirtschaftlichen Eigentümers** genauer definiert. Wirtschaftlicher Eigentümer ist gemäß Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2005/60/EG, eine Person die ein Unternehmen kontrolliert oder in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit durchführt. Demnach gilt man als wirtschaftlicher Eigentümer, natürliche Personen einen Anteil von 25% und eine juristische Personen einen Stimmrechtsanteil von 25% und eine Aktie hat.¹³⁸

Die **Sorgfaltspflichten** gegenüber den Kunden werden im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels der Richtlinie beschrieben. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 2005/60/EG sind fortan das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher verboten. Bei bestehenden anonymen Konten oder Sparbüchern, sind die Kredit- und Finanzinstituten dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten gegenüber den Inhabern und den Begünstigten einzuhalten. Demnach muss die Identität noch vor der Nutzung solcher Konten festgestellt werden. Die Kredit- und Finanzinstitute sollen gemäß Art. 7 der Richtlinie 2005/60/EG die Sorgfaltspflichten anwenden, wenn die Geschäftsbeziehung begründet wurde, eine Transaktion in Höhe von 15.000 Euro, unabhängig davon ob der Betrag in mehreren Vorgängen überwiesen wurde, ein

¹³⁷ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

¹³⁸ *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit vorliegen. Dem **KYC-Prinzip** wird in dieser Richtlinie besondere Bedeutung zugeteilt. Im Art. 8 der Richtlinie 2005/60/EG werden die Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden definiert. Unter anderem muss die Identität des Kunden durch Dokumente, Daten und Informationen festgestellt werden. Falls notwendig muss die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ermittelt werden. Es müssen risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung dessen Identität gesetzt werden, damit das überprüfende Institut davon überzeugt ist, dass es sich tatsächlich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Bei juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen müssen die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden verstanden werden. Zentrale Bedeutung hat zudem seit der dritten Geldwäscherichtlinie die Einholung der Informationen über den Zweck der **angestrebten Geschäftsbeziehung** sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich einer **Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen**. Bei erhöhten Risiko sind die besagten Sorgfaltspflichten verstärkt.¹³⁹

Die **verstärkten Sorgfaltspflichten** lassen sich aus dem dritten Abschnitt der Richtlinie entnehmen. **High Risk** Kunden sind jedenfalls Kunden, welche unter den Begriff des PEPs fallen. Diese sind gemäß der Richtlinie natürliche Personen, welche wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, als auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen nahestehende Personen.¹⁴⁰

Gemäß Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG sind die Mitgliedstaaten zur Errichtung einer **zentralen Meldestelle** verpflichtet. Sie soll als nationale Zentralstelle fungieren und die offen gelegten Informationen, welche potenzielle Geldwäsche oder potenzielle Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegennehmen, analysieren und an die zuständigen Behörden weiterleiten. Die Richtlinie regelt außerdem **Sanktionen**, welche gesetzt werden können, falls natürlichen und juristischen Personen die dieser Richtlinie unterliegen, den nationalen Vorschriften nicht nachkommen. Die Sanktionen müssen gemäß Art. 39 Abs. 1 der dritten Geldwäscherichtlinie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Schließlich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle kriminellen Tätigkeiten als Geldwäsche begründete

¹³⁹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

¹⁴⁰ *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

Vortat festzulegen. Demnach ist jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat eine kriminelle Tätigkeit.¹⁴¹

Die vierte Geldwäscherichtlinie

Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission hat sich unter anderem auf Zahlungen im **Zusammenhang mit Bargeld** auseinandergesetzt. Demnach können hohe Barzahlungen leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Daher fallen von nun an Personen, welche mit Gütern handeln und eine Barzahlung von 10.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder Transaktionen tätigen, ebenfalls unter diese Richtlinie. Den Mitgliedstaaten steht es weiteres frei, niedrigere Schwellenwerte zu erlassen oder zusätzliche generelle Barzahlungsbeschränkungen zu beschließen. Die Richtlinie wurde weiteres auf über das Internet ausgeübte Tätigkeit von Verpflichteten ausgeweitet. Zudem sind in der vierten Geldwäscherichtlinie fortan auch **Dienstleistungen von Glücksspielsektoren** mit einbezogen. Demnach birgt die Nutzung solcher Dienstleistungen die Gefahr, dass sie für das Waschen von kriminellen Erträgen genutzt werden. Das Risiko hierfür soll durch diese Richtlinie vermindert werden, indem die Anbieter von Glücksspieldiensten verpflichtet sind, bei Transaktionen von 2.000 Euro oder mehr die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden einzuhalten.¹⁴²

Die weitreichendste Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie betrifft jedoch den **risikoorientierten Ansatz**. Im Gegensatz zur dritten Geldwäscherichtlinie, welche noch eine Liste vordefinierter Situationen mit geringerem oder erhöhtem Geldwäscherisiko enthielt, muss von nun **an jede individuelle Geschäftsbeziehung und Transaktion** auf ihr jeweiligen Geldwäscherisiko geprüft werden. Bis zur vierten Geldwäscherichtlinie waren beispielsweise Transaktionen zwischen zwei börsennotierten Unternehmen mit einem geringen Risiko

¹⁴¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

¹⁴² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

einzustufen. Seit der vierten Geldwäscherichtlinie wird dieser Umstand jedoch lediglich als Risikofaktor angesehen. Demnach ist von nun an eine **Gesamtbetrachtung aller relevanter Risikofaktoren** notwendig, um die Situation in ein geringes oder hohes Risiko einstufen zu können. Das Ziel von dieser Änderung ist es, automatisierte Risikobewertungen zu verhindern. Im Hochrisikobereich ist dies jedoch anders, da beispielsweise PEPs oder Kunden aus bestimmten Hochrisikoländern sowieso als High Risk Kunden eingestuft werden. Neben den Verpflichteten haben auch die Staaten eigene Vorgaben, welche erfüllt werden müssen um den risikobasierten Ansatz umzusetzen. Demnach haben, gemäß der vierten Geldwäscherichtlinie, die Mitgliedstaaten die Pflicht eine nationale Risikobewertung anzufertigen und diese auf dem aktuellen Stand zu halten. Hinzu kommt, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erarbeiten sollen, welche wiederum in einen supranationalen Risikobericht einfließen soll. Den nationalen Aufsichtsbehörden wird erstmals ausdrücklich aufgetragen, bei der Aufsicht nach einem risikoorientierten Ansatz vorzugehen.¹⁴³

Die Richtlinie (EU) 2015/849 bringt zudem Änderungen im Bereich der **E-Gelddienste** mit sich. In diesem Zusammenhang wurden die Voraussetzungen, unter welchen sich vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden lassen dürfen geändert. Voraussetzung für risikoreduzierenden Bedingungen sind beispielsweise, dass das Zahlungsinstrument nicht erneut aufladbar oder auf monatliche Zahlungen in Höhe von 250 Euro begrenzt sind. Zudem darf der elektronisch gespeicherte Betrag nicht höher als 250 Euro sein und das Zahlungsinstrument darf nur für Zahlungen von Erwerb von Waren und Dienstleistungen genutzt werden.¹⁴⁴

Durch Art. 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 wurden **Kunden in die Mitwirkungspflicht** eingezogen. Demnach sind alle juristischen Personen verpflichtet, präzise und aktuelle Informationen zu dem wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung einzuholen und zu speichern. Diese Daten müssen in einem zentralen Register aufbewahrt werden, welches jeder Mitgliedstaat führt.¹⁴⁵ Es ist jedoch zu

¹⁴³ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1506_geldwaesche.html
(Stand 24.01.2025).

¹⁴⁴ Melissa Schuster, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹⁴⁵ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung

erwähnen, dass dieses Register nicht öffentlich einsehbar ist. Einsichtsrechte haben ausschließlich Aufsichtsbehörden, zentrale Verdachtsmeldestellen sowie Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten. Zudem können andere Personen oder Organisationen einen Zugang erhalten, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.¹⁴⁶

Weiteres enthält die vierte Geldwäscherichtlinie detaillierte Vorgaben für grenzüberschreitende Fälle. Gemäß der Richtlinie haben Niederlassungen in einem Gastland die dortigen Geldwäschevorschriften einzuhalten, wobei die Aufsicht über diese Niederlassung durch die Aufsichtsbehörde des Gastlands zuständig ist. Verfügt ein Institut über mehrere Niederlassungen in einem Gastland, kann dieses verlangen, dass eine zentrale Kontaktstelle benannt wird. Diese soll sicherstellen, dass das Institut die Vorschriften zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß umsetzt.¹⁴⁷

Ein weiterer wichtiger Punkt der vierten Geldwäscherichtlinie ist die Zusammenarbeit der Europäischen Aufsichtsbehörde sowie die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen. Der Art. 50 der Richtlinie besagt, dass den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die zuständigen Behörden aufgrund dieser Richtlinie eingeholt haben. Zusammenfassend waren die Europäischen Aufsichtsbehörden verpflichtet, eine gemeinsame Stellungnahme für den Risikobericht der EU-Kommission zu erstellen. Zudem mussten sie Leitlinien und technische Regulierungsstandards entwickeln, unter anderem zu den Anforderungen und Aufgaben zentraler Kontaktstellen, zur risikoorientierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden und zu den Risikofaktoren sowie Maßnahmen, die in Fällen geringeren oder erhöhten Risikos zu beachten sind.¹⁴⁸

der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

¹⁴⁶ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1506_geldwaesche.html (Stand 24.01.2025).

¹⁴⁷ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

¹⁴⁸ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1506_geldwaesche.html (Stand 24.01.2025).

Art. 58 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthält detaillierte Bestimmungen zu den Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Richtlinie verhängt werden können. Im Vergleich zur dritten Geldwäscherichtlinie sind diese Regelungen präziser gefasst. Gemäß Art. 59 der Richtlinie können Kredit- und Finanzinstitute mit einem Bußgeld von bis zu 5 Millionen Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes belegt werden.¹⁴⁹

Die fünfte Geldwäscherichtlinie

Ein wesentlicher Grund für die Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie war die zunehmende Anzahl an terroristischen Anschlägen innerhalb der Europäischen Union. Laut einer Statistik der Statista Austria stieg die Zahl religiös motivierter Anschläge in der EU ab dem Jahr 2015 deutlich an. Aus der untenstehenden Grafik lässt sich entnehmen, dass zwischen den Jahren 2012 und 2014 insgesamt acht Terroranschläge innerhalb der Union verübt wurden. Diese Zahl wurde alleine im Jahr 2015 mehr als verdoppelt. Zwischen 2015 und 2022 hatte die EU mit insgesamt 139 religiös motivierten Anschlägen zu kämpfen.

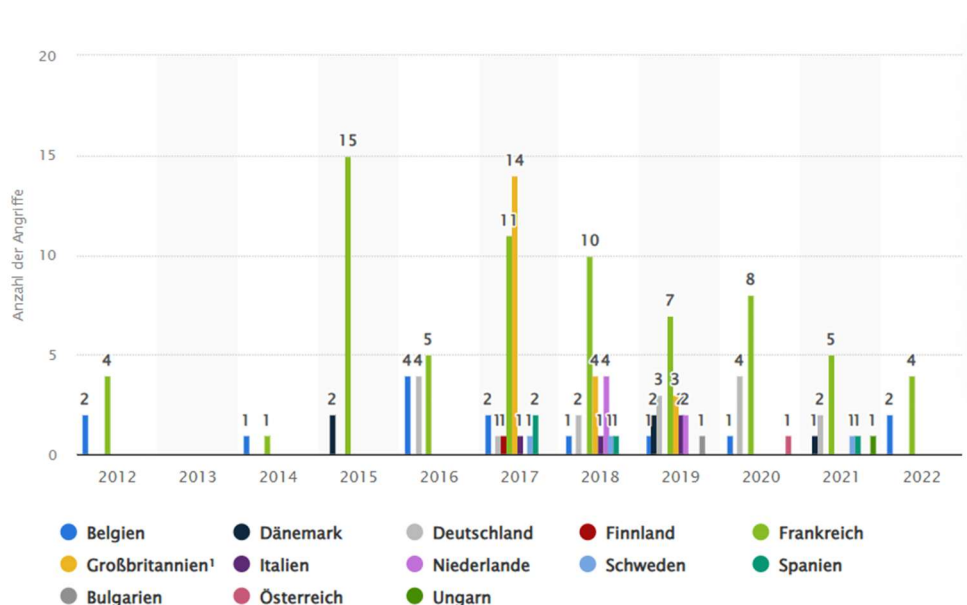


Abbildung 1: Europäische Union: Anzahl der religiös motivierten terroristischen Angriffe (Dschihad-Terrorismus) nach Mitgliedstaaten von 2012 bis 2022¹⁵⁰

¹⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

¹⁵⁰ Bruno Urmersbach, Europäische Union: Anzahl der religiös motivierten terroristischen Angriffe (Dschihad-Terrorismus) nach Mitgliedstaaten von 2012 bis 2022
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/494710/umfrage/religioese-terrorangriffe-in-den-eu-staaten/>
 (Stand 25.01.2025).

Die Europol, welche ihren Sitz in Den Haag hat, hat zur Aufgabe die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von schwerer internationaler und organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus zu unterstützen. Sie arbeitet zudem mit vielen Partnerstaaten außerhalb der Union sowie mit internationalen Organisationen zusammen.¹⁵¹ Jährlich veröffentlicht Europol Berichte, die die Kriminalitäts- und Terrorismuslage in der Europäischen Union analysieren. Der Bericht aus dem Jahr 2015 zeigt, dass der Anstieg terroristischer Anschläge in der EU maßgeblich durch die Reisebewegungen von Dschihadisten in und aus Konfliktgebieten begünstigt wurde. Dies führte zu einer erhöhten Entschlossenheit und Fähigkeit religiös motivierter Einzelpersonen und Gruppen, terroristische Anschläge innerhalb der EU zu verüben.¹⁵²

Neben den religiös motivierten Terroranschlägen müssen zudem die weiteren Gründe für Terroranschläge dargelegt werden. Die untenstehende Grafik zeigt die Festnahmen im Zusammenhang mit Terrorismus innerhalb der Europäischen Union zwischen 2010 und 2021. Die Grafik ist nach den folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

- dschihadistisch/religiös motiviert
- rechtsgerichtet
- linksgerichtet/anarchistisch
- ethnonationalistisch/separatistisch
- sonstige Gründe
- nicht näher erläuterte Gründe

Es ist zu erwähnen, dass bei den Zahlen für die Jahre 2010 bis 2019 das Vereinigte Königreich miterfasst ist. Zwischen 2019 und 2021 haben in der Europäischen Union insgesamt 1.560 Festnahmen im Zusammenhang mit Straftaten durch Terrorismus stattgefunden. Aus der Grafik lässt sich entnehmen, dass die Festnahmen durch rechtsgerichteten Terroranschläge seit dem Jahr 2015 ebenfalls zugenommen haben. Zwischen 2017 und 2019 hat es zudem einige Verhaftungen aufgrund von Terroranschlägen gegeben, bei welchen die Gründe für die Anschläge nicht näher erfasst waren. Vor dem Jahr 2015 wurden die meisten Personen festgenommen, welche aus ethnologischen Gründen einen Terroranschlag verübt haben.

¹⁵¹ Europol, Über Europol <https://www.europol.europa.eu/about-europol:de> (Stand 25.01.2025).

¹⁵² Europol - European law enforcement agency, European Union Terrorism Situation and Trend Report 2015, 2015.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass neben religiös motivierten Terroranschlägen unter anderem rechtsgerichtete nicht außen vorgelassen werden dürfen.

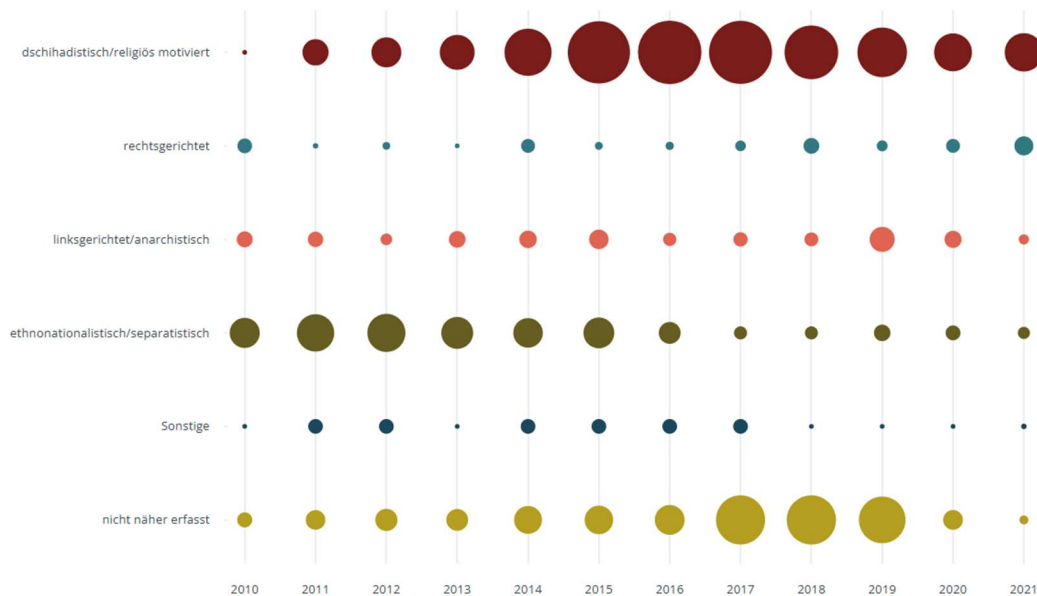


Abbildung 2: Festnahmen im Zusammenhang mit Terrorismus in der EU (2010-2021)¹⁵³

Die steigende Anzahl an Terroranschlägen sowie der Festnahmen haben dazu geführt, dass die Europäische Union den Handlungsbedarf erkannt hat und in der fünften Geldwäscherichtlinie erstmals das Thema der Terrorbekämpfung mitaufgenommen hat.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 haben die vereinten Nationen, Interpol und Europol über eine wachsende Annäherung zwischen organisierter Kriminalität und dem Terrorismus berichtet. Die Verflechtung krimineller und terroristischer Gruppen stellt demnach eine zunehmende Sicherheitsbedrohung für die Europäische Union dar. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es essenziell, die missbräuchliche Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.¹⁵⁴

¹⁵³ Europäischer Rat, Terrorismus in der EU: Zahlen und Fakten

<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/terrorism-eu-facts-figures/> (Stand 21.02.2025).

¹⁵⁴ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Neben der Steigenden Zahl an Terroranschlägen hatte auch die Veröffentlichung der Panama Papers eine erhebliche Bedeutung.¹⁵⁵ Dabei handelt es sich um interne Dokumente der Offshore-Dienstleistungsfirma Mossack Fonseca mit Sitz in Panama. Im Jahr 2016 gelangten diese Unterlagen an die Öffentlichkeit und enthüllten weitreichende Fälle von Steuervermeidung, Geldwäsche und Verstößen von UN-Sanktionen. Zudem wurden zahlreiche Politiker, Prominente und weitere einflussreiche Personen als Beteiligte an fragwürdigen oder illegalen Finanzgeschäften enttarnt.¹⁵⁶

Art. 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 führt die Änderungen der vierten Geldwäscherichtlinien auf. Eine zentrale Neuerung betrifft den **Kreis der Verpflichteten**. Neben Abschlussprüfern, externe Buchprüfer und Steuerberater sind nun auch alle Personen erfasst, die unmittelbar oder mittelbar materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit erbringen. Darüber hinaus wurden Immobilienmakler, die Immobilien mit einer monatlichen Miete von 10.000 Euro oder höher vermieten, ebenfalls im Kreis der Verpflichteten aufgenommen. Da **Kryptowährungen** ebenfalls eine immer bedeutendere Rolle spielen, zählen Anbieter von virtuellen Währungen, bei denen man diese in Fiatgeld und umgekehrt tauschen kann ebenfalls zu den Verpflichteten. Hinzu kommen außerdem Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Personen die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden und Aktionshäuser, falls sich die Betragshöhe auf 10.000 Euro oder mehr beläuft. Dies gilt wieder unabhängig davon, ob die Transaktion auf einmal oder über eine gewisse Zeitspanne gelaufen ist. Dem Art. 3 der vierten Geldwäscherichtlinie wurden außerdem noch terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten beigelegt. Seit der fünften Geldwäscherichtlinie wurde das verstärkt auf die Themen Terrorismusfinanzierung und Kryptowährungen gelegt, neben der traditionellen Bekämpfung von Geldwäsche. Diese Erweiterung spiegelt die wachsende Bedrohung durch die missbräuchliche Nutzung neuer Technologien und Finanzinstrumente wider, die es ermöglichen, die Finanzströme für illegale Zwecke zu verschleiern.¹⁵⁷

¹⁵⁵ *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹⁵⁶ *Bastian Obermayer/Frederik Obermaier*, The Panama Papers¹ (2017).

¹⁵⁷ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Die Richtlinie (EU) 2018/843 verweist zudem auf Problematiken in Bezug auf **anonymes elektronisches Geld**, da dieses auch zur Finanzierung von Terroranschlägen missbraucht werden könnte. Daher wurden die Voraussetzungen für das Angebot anonymer elektronischer Geldprodukte verschärft. So dürfen Transaktionen bei aufladbaren Prepaid-Produkten, die direkt im Geschäft erfolgen, nun nur noch bis zu einem Betrag von 150 Euro durchgeführt werden. Zuvor lag diese Grenze gemäß der vierten Geldwäscherichtlinie bei 250 Euro. Darüber hinaus ist die anonyme Ausgabe von elektronischem Geld für Fernzahlungsvorgänge, etwa durch Prepaid-Kreditkarten im Onlinehandel, nicht mehr erlaubt, wenn der Wert der Karte 50 Euro übersteigt. Zusätzlich dürfen anonyme Guthabekarten aus Drittstaaten nur verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass in diesen Ländern vergleichbare Anforderungen an die Geldwäscheprävention bestehen.¹⁵⁸

Die fünfte Geldwäscherichtlinie enthält zudem Neuerungen im Zusammenhang mit dem **Register der wirtschaftlichen Eigentümer**. Seit dieser dürfen alle Mitglieder der Öffentlichkeit Einsicht in das Register nehmen. Diese beinhalten Daten über den Namen, das Geburtsdatum, das Wohnsitzland sowie die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer. Dies ist im Gegensatz zur vierten Geldwäscherichtlinie eine enorme Änderung, da zuvor nur Personen mit einem berechtigten Interesse oder Personen, welche in den Bereich der Verpflichteten fallen, in das Register einsehen durften. Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen sollen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 nicht wesentlich von den derzeit erhobenen Daten unterscheidbar sein. Diese Änderung wird damit begründet, dass durch die verstärkte öffentliche Kontrolle ein Beitrag zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarung einschließlich Steuerumgehung geleistet wird. Die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer sollen mindestens fünf Jahre nachdem die Gründe für die Registrierung der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register zu bestehen aufgehört haben, zugänglich bleiben. Es ist jedoch zu beachten, dass es bei gewissen Fällen eine **Ausnahme für die Offenlegungspflicht** gibt. Diese Ausnahmen betreffen wirtschaftliche Eigentümer, welche durch die Informationen ein

¹⁵⁸ *Melissa Schuster*, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

unverhältnismäßiges Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt werden würden.¹⁵⁹

Wichtig ist auch zu erwähnen, dass mittels der fünften Geldwäscherichtlinie die **Vernetzung der einzelnen Mitgliedstaaten** verstärkt werden soll. Dies ist besonders wichtig für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, weshalb das Europäische Transparenzregister länderübergreifende Abrufe aus den nationalen Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten ermöglichen soll. Änderungen gab es zudem im Hinblick auf **Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländer**. Seit der fünften Geldwäscherichtlinie sind verstärkte Sorgfaltspflichten nicht mehr darauf beschränkt, dass der Vertragspartner in einem Drittland mit einem höheren Risiko niedergelassen sein muss. Vielmehr ist seitdem ein erhöhtes Risiko bereits gegeben, wenn der Drittstaat auf eine andere Weise beteiligt ist. Beispielsweise sind das Fälle, in denen Transaktionen mit einem Drittstaat, welcher ein hohes Risiko hat, durchgeführt werden. Bei Transaktionen, welche einen Bezug zu einem Drittland mit einem hohen Risiko haben, müssen durch die Verpflichtete zusätzliche Informationen, welche über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinausgehen, eingeholt werden. Neben den allgemeinen Informationen müssen bei solchen Transaktionen die Daten des Vertragspartners, dessen wirtschaftlich Berechtigte sowie über die Herkunft des Vermögens des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten an sich, eingeholt werden.¹⁶⁰

Zum Schluss wird noch Näheres auf die Änderungen in Bezug auf **politisch exponierte Personen** eingegangen. Damit diese von der Europäischen Union identifiziert werden können, sollen die Mitgliedstaaten Listen herausgeben, in denen die einzelnen Funktionen angegeben sind, welche gemäß dem nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden. Diese sollen alle internationalen Organisationen, die ihren Sitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben verpflichten, eine Liste der wichtigen öffentlichen

¹⁵⁹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

¹⁶⁰ *Validatis*, 5. EU-Geldwäscherichtlinie: die wichtigsten Änderungen <https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/5-eu-geldwaescherichtlinie/#:~:text=berechtigten%20Interesses%20gew%C3%A4hrt.-,Mit%20der%205.,M%C3%B6glichkeit%20erh%C3%A4lt%2C%20Einsicht%20zu%20nehmen>. (Stand 25.01.2025).

Ämter in der internationalen Organisation herauszugeben und auf dem aktuellen Stand zu halten.¹⁶¹

Die sechste Geldwäscherichtlinie

Die sechste Geldwäscherichtlinie wurde am 19.06.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung müssen bis zum 10.07.2027 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die Richtlinie (EU) 2015/849 dahingegen aufgehoben wird. Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 wurde festgestellt, dass die Verfahren und Konzepte der zuständigen Behörden von der Union voneinander abweichen und es an wirksamen Regelungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mangelt. Das Ziel der sechsten Geldwäscherichtlinie ist es daher, die Organisation der nationalen Systeme der Geldwäschebekämpfung und die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen (FIUs) sowie der Aufsichtsbehörden zu verbessern.¹⁶²

Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 unterliegen bestimmte Kategorien von Verpflichteten Zulassungs- oder regulatorischen Anforderungen, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können, während der Zugang zu diesen Berufen für andere Wirtschaftsteilnehmer nicht reguliert ist. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Personen, die in diesen Sektoren tätig werden möchten, entsprechende **Schulungen** anzubieten, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Pflicht effektiv zu erfüllen. Hierfür könnten beispielsweise Kurse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in das akademische Bildungsangebot aufgenommen werden.¹⁶³

¹⁶¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

¹⁶² DATEV Informationsbüro Brüssel, Geldwäschepaket: 6. Geldwäsche-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/geldwaeschepaket-6-geldwaesche-richtlinie-im-eu-amtsblatt-veroeffentlicht-126641> (Stand 26.01.2025).

¹⁶³ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

Änderungen gibt es zudem bei den **wirtschaftlichen Eigentümern**. Zum einen sollen aus Transparenzgründen und zur Verhinderung des Missbrauchs juristischer Personen künftig die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in einem zentralen Register außerhalb der juristischen Person erfasst werden. Weiteres müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Richtigkeit der in den Zentralregistern gespeicherten Informationen gewährleistet ist, da diese von großer Bedeutung ist. Diese Informationen müssen angemessen, zutreffend und aktuell sein. Die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern müssen in einer einheitlichen Form vorliegen und mindestens fünf Jahre nach dem Auflösen einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung aufbewahrt werden. Zugang zu den Daten sollen zentralen Meldestellen und Verpflichtete erhalten, wobei letztere gegebenenfalls eine Gebühr für die Einsicht zahlen müssen.¹⁶⁴ Zudem soll in den nationalen wirtschaftlichen Eigentümer Registern von internationalen Sanktionen betroffene Personen und Rechtsträger explizit gekennzeichnet werden.¹⁶⁵

Im Bereich der **Immobilienregister** sollen zuständige Behörden über eine zentrale Stelle Zugang zu diesen erhalten. Informationen wie der Preis, der Art der Immobilie, deren Vergangenheit und deren Belastung mit Hypotheken sowie gerichtliche Beschränkungen und Eigentumsrechte sollen hierbei enthalten sein. Auch der **Nichtbankensektor** ist betroffen, da neue Aufsichtsmaßnahmen durch Aufsichtskollegien eingeführt wurden. Hierfür wird die AMLA noch Entwürfe für die technischen Regulierungsstandards erarbeiten.¹⁶⁶

Das Legislativpaket der Europäischen Union ist somit ein Zusammenspiel aus der Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde, der Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, der überarbeiteten Geldtransfer-Verordnung und der Geldwäscherichtlinie. In den letzten Jahren haben sich, aus diversen Gegebenheiten, die Regelungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschärft, wobei auch die nationale Umsetzung der Regelungen auf

¹⁶⁴ DATEV Informationsbüro Brüssel, Geldwäschepaket: 6. Geldwäsche-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/geldwaeschepaket-6-geldwaesche-richtlinie-im-eu-amtsblatt-veroeffentlicht-126641> (Stand 26.01.2025).

¹⁶⁵ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹⁶⁶ Christiane Edelhauser, Bekämpfung der Geldwäsche: Einigung auf EU-Ebene über strengere Vorschriften im Rahmen der neuen EU-Geldwäsche-Verordnung, 18.04.2024.

EU-Ebene ausschlaggebend sind. Im Anschluss wird daher näher auf die nationale Umsetzung Österreichs der Europäischen Vorgaben eingegangen.

Die Nationale Umsetzung des legislativ Pakets der Europäischen Union

Um den Vorgaben der Europäischen Union auf nationaler Ebene gerecht zu werden, müssen die einzelnen Mitgliedstaaten die entsprechenden Regelungen in ihr nationales Recht umsetzen. Auch Österreich ist verpflichtet, die Geldwäscherichtlinie in nationales Recht zu integrieren. Dies erfolgt primär durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), dem Finanzmarktaufsicht- Rundschreiben (FMA-Rundschreiben), der Geldwäschenovelle 2020, der Meldestelle für Geldwäsche (Bundeskriminalamt) und dem goAML-System.¹⁶⁷ In den letzten Jahren hat es insbesondere Änderungen im Bereich der Kryptowährungen gegeben, da diese aufgrund ihrer Dezentralität und Anonymität häufig für Geldwäscheaktivitäten missbraucht werden. Um dem entgegenzuwirken wurden strengere Maßnahmen im Bereich der KYC (Know your Customer)- Vorgaben sowie bei den Meldepflichten eingeführt, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Durch die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie wurden die relevanten Vorschriften in Österreich erstmals in einem Gesetz, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zusammengefasst. Diese verschaffte der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) eine einheitliche und übersichtliche rechtliche Grundlage für ihre Aufsichtstätigkeit. Zusätzlich spielen auch die Gewerbeordnung, das Glücksspielgesetz sowie die Rechtsanwalts- und Notariatsordnung eine entscheidende Rolle bei der Regulierung und Überwachung im Bereich der Geldwäscheprävention.¹⁶⁸

Der **Anwendungsbereich** des FM-GwG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 FM-GwG. Demnach unterliegen dem Gesetz alle Kredit- und Finanzinstitute sowie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Bereich von Krypto-Assets, die als Verpflichtete im Sinne der Geldwäscherichtlinie gelten. Ausgenommen sind jedoch Zweigstellen oder

¹⁶⁷ Bundesministerium für Finanzen, Rechtsgrundlagen
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/rechtsgrundlagen.html> (Stand 12.01.2025).

¹⁶⁸ Bundesministerium für Finanzen, Rechtsgrundlagen
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/rechtsgrundlagen.html> (Stand 12.01.2025).

Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz in Österreich, sofern diese in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.¹⁶⁹

§ 2 Abs. 3 FM-GwG verweist auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und definiert den Begriff des **wirtschaftlichen Eigentums**. Demnach handelt es sich bei wirtschaftlichen Eigentümern um alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Der dazugehörige Personenkreis beläuft sich auf alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil an Aktien oder Stimmrechten einer Gesellschaft halten. Ein direkter wirtschaftlicher Eigentümer ist gegeben, wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 von 100 zuzüglich einer Aktie hält oder eine Beteiligung von mehr als 25 von 100 an der Gesellschaft hat. Ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist gegeben, wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 von 100 zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 von 100 an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt.¹⁷⁰

Wie bereits erwähnt sind **politisch exponierte Personen** im Hochrisikobereich, wobei sich die genaue Definition des PEPs aus dem § 2 Abs. 6 FM-GwG entnehmen lässt. Demnach ist jede natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat eine PEP. Hierzu zählen unter anderem Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre sowie der Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen. Weiteres fallen noch Mitglieder von obersten Gerichtshöfen und Verfassungshöfen unter die Definition. Wichtig ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass nicht nur die Person selbst, sondern auch die Familienmitglieder unter den Begriff der PEP fallen. Die Regelung erstreckt sich auf den Ehepartner, die gleichgestellte Person Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB. Darüber hinaus zählen weiteres die Eltern einer politisch exponierten Person zu dem Begriff des PEP.¹⁷¹ Einer Geschäftsbeziehungen mit einer politisch exponierten Personen muss zunächst die Führungsebene zustimmen, bevor diese begründet oder fortgeführt werden kann. Weiteres müssen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, welche im Rahmen der

¹⁶⁹ § 1 Abs. 1 FM-GwG.

¹⁷⁰ § 2 WiEReG.

¹⁷¹ § 2 Abs. 6 FM-GwG.

Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit diesen Personen eingesetzt werden, zu bestimmten. Zudem sind die Geschäftsbeziehungen einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.¹⁷²

Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv und zielgerichtet zu bekämpfen, ist es erforderlich, die betreffenden Sachverhalte auf nationaler Ebene in verschiedene Risikostufen zu kategorisieren. Um die im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung als auch aller Datenschutzprobleme ermitteln und bewerten zu können, ist beim Bundesminister für Finanzen Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung einzurichten.¹⁷³ Dieses Koordinierungsgremium erstellt eine **nationale Risikoanalyse**, welche laufend aktualisiert werden muss. Bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse sind die Ergebnisse des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu berücksichtigen.¹⁷⁴ Das Ziel ist es unter anderem Sektoren oder Bereiche mit geringem oder erhöhtem Risiko zu identifizieren, die Zuteilung von Ressourcen und zur Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu koordinieren und die Verpflichteten mit angemessenen Informationen zu versorgen.¹⁷⁵

Neben den nationalen Risikoanalysen sind außerdem die **Risikoanalysen der Unternehmen** von großer Bedeutung. Sie sind an der Spitze und haben direkten Kontakt mit den potenziellen Geldwäschern, weshalb auf diese ebenfalls eingegangen wird. Verpflichtete haben gemäß § 4 FM-GwG potenzielle Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung. Auf Basis von Daten und Informationen sowie unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Risikofaktoren, insbesondere jene in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und

¹⁷² § 11 FM-GwG.

¹⁷³ § 3 Abs. 1 FM-GwG.

¹⁷⁴ § 3 Abs. 2 FM-GwG.

¹⁷⁵ § 3 Abs. 3 FM-GwG.

Vertriebskanäle, müssen Verpflichtete die Risikoanalyse durchführen. Die Ergebnisse müssen die nationale Risikoanalyse und den Bericht der Europäischen Kommission berücksichtigen. Daher haben die Unternehmen einige Anhaltspunkte, auf welche sie sich innerhalb ihrer Risikoanalyse stützen können.¹⁷⁶

Die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union legen fest, dass sowohl Verpflichtete als auch Mitgliedstaaten diversen **Sorgfaltspflichten** unterliegen. In Österreich werden diese Vorgaben im dritten Abschnitt des FM-GwG detailliert geregelt. Zunächst wird darauf eingegangen, unter welchen Umständen Verpflichtete diese Pflichten anwenden müssen. Gemäß § 5 FM-GwG müssen die Sorgfaltspflichten jedenfalls bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung angewendet werden. Bei Transaktionen welche nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung, wie beispielsweise gewöhnliche Ratenzahlungen bei Krediten, getätigt werden, müssen die Sorgfaltspflichten angewendet. Dies ist der Fall, sobald sich eine Transaktion auf einen Betrag in Höhe von 15.000 € oder höher beläuft, unabhängig davon ob der Betrag auf einmal eingezahlt wurde oder über mehrere Vorgänge. Weiteres sind sie bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, wenn der ein oder auszuzahlende Betrag mindestens 15.000 € oder den Euro-Gegenwert beträgt, anzuwenden. Besteht ein Verdacht oder der berechtigter Grund zu Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche involviert ist, so sind ebenfalls die Sorgfaltspflichten anzuwenden. Zudem finden sie Anwendung, wenn an der Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten ein Zweifel besteht. Der **Umfang der Sorgfaltspflichten** beläuft sich unter anderem auf die Feststellung der Identität des Kunden sowie die Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen. Zudem muss die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ermittelt werden und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität festgelegt werden. Außerdem bedarf es der Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sowie Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel. Bei diesen kann es sich beispielsweise um Einkommensnachweise oder allgemeine Vermögensgegenstände des Kunden handeln. Weiteres müssen die Daten und Informationen des Kunden stets aktuell sein.¹⁷⁷ Verpflichtete müssen nicht ausschließlich

¹⁷⁶ § 4 FM-GwG.

¹⁷⁷ § 6 FM-GwG.

bei Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten anwenden. Vielmehr müssen weiteres die Bestandskunden zu geeigneter Zeit auf **risikobasierter Grundlage** überprüft werden. Bei Kunden mit einem hohen Risiko muss dieser Pflicht daher öfter nachgegangen werden, als bei Kunden mit einem niedrigen Risiko. Insbesondere bei Änderungen von maßgeblichen Umständen der Kunden, sind die Verpflichteten rechtlich dazu verpflichtet den Kunden im laufenden Kalenderjahr zu kontaktieren. Falls der Verpflichtete den Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden nicht nachkommen kann, so dürfen keine Transaktionen über ein Bankkonto vorgenommen werden, keine Geschäftsbeziehung begründet werden und keine Transaktion ausgeführt werden. Bereits bestehende Geschäftsbeziehungen müssen zudem beendet werden.¹⁷⁸

Ähnlich wie auf Unionsebene, gibt es auf **Unternehmensebene sowohl vereinfachte als auch verstärkte Sorgfaltspflichten**. Vereinfachte Sorgfaltspflichten kommen zur Anwendung, wenn ein geringes Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Die betrifft bestimmte Kundengruppen, geografische Regionen oder spezifische Produkte und Dienstleistungen.¹⁷⁹

Verstärkte Sorgfaltspflichten hingegen sind bei Kunden erforderlich, die ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben. In solchen Fällen sollten, sofern möglich, sämtliche Transaktionen besonders sorgfältig geprüft werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn diese komplex sind, ungewöhnliche Merkmale aufweisen oder einem auffälligen Transaktionsmuster folgen.¹⁸⁰

Wichtig sind außerdem Transaktionen, welche im Zusammenhang mit **Drittländern mit einem hohen Risiko** durchgeführt werden. Bei diesen sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Diese belaufen sich auf:

- Einholung und angemessene Überprüfung zusätzlicher Informationen über den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer.
- Einholung zusätzlicher Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.

¹⁷⁸ § 6 Abs. 7 FM-GwG.

¹⁷⁹ § 8 FM-GwG.

¹⁸⁰ § 9 FM-GwG.

- Einholung von zusätzlichen Informationen für die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel und Einholung von zusätzlichen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer
- Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen.
- Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen.
- Einholung der Zustimmung ihrer Führungsebene, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden aufnehmen oder fortführen.
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durch eine weitere Erhöhung der Häufigkeit und der Intervalle der Kontrollen und durch die zusätzliche Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.¹⁸¹

Die **Meldepflichten** der Geldwäscherichtlinie werden im FM-GwG näher erläutert. Demnach müssen Verpflichtete eine **Verdachtsmeldung** erstellen, wenn Grund zu Annahme besteht, dass Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren. Zudem muss eine Meldung gemacht werden, wenn der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen nicht nachkommt. Hat eine Transaktion einen Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung, so muss ebenfalls eine Verdachtsmeldung erstellt werden.¹⁸² Wichtig ist zudem zu erwähnen, dass die Geldwäschemeldestelle gemäß dem § 16 Abs. 7 FM-GwG mit der FMA, den zuständigen Behörden gemäß des Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, den Behörden welche im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der Verpflichteten betraut sind und anderen zentralen Meldestellen eng zusammen arbeiten muss.¹⁸³

¹⁸¹ § 9a FM-GwG.

¹⁸² § 16 FM-GwG.

¹⁸³ § 16 Abs. 7 FM-GwG.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 sollen Verpflichtete in Erwägung ziehen, ihre **Mitarbeiter zu Schulen** damit diese ihre Pflichten erfüllen können.¹⁸⁴ Dieser Erwägung kommt der Österreichische Gesetzgeber ebenfalls im FM-GwG nach. Demnach haben Verpflichtete ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, welches für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist. Weiteres müssen Maßnahmen gesetzt werden welche sicherstellen, dass die Beschäftigten für die Erfüllung ihrer Aufgaben richtig geschult sind. Diese belaufen sich beispielsweise auf Fortbildungsprogramme, bei welchen die Beschäftigten lernen mit potenzieller Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzugehen.¹⁸⁵ Ob den Schulungen der Mitarbeiter genügend Aufmerksamkeit zugewandt wird ist jedoch fraglich. Hierbei wird jedoch auf ein späteres Kapitel der Masterthesis verwiesen, bei welchem die Schwächen des derzeitigen Schutzsystems aufgezeigt werden.

Anschließend wird erläutert, welche **Strafen** in Österreich vorgesehen sind, falls Verpflichtete den gesetzlichen Vorgaben nicht nachkommen.

Begehen Verpflichtete oder Verantwortliche Verstöße gegen die Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse, die Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden, die Verordnungen der FMA, das Verbot der Informationsweitergabe oder die Aufbewahrungspflichten, handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung. In solchen Fällen kann die FMA eine Geldstrafe von bis zu 150.000 Euro verhängen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1113, wie beispielsweise fehlende Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger, drohen Geldtrafen bis zu 5.000.000 Euro.¹⁸⁶

¹⁸⁴ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

¹⁸⁵ § 23 FM-GwG.

¹⁸⁶ § 34 FM-GwG.

Finanzmarktaufsicht Rundschreiben

Die Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA) spiegeln eine abgeleitete Rechtsansicht zu den geltenden Gesetzen und Verordnungen wider. Sie dienen als Orientierungshilfe und bieten Informationen zu spezifischen Anforderungen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um verbindliche Verordnungen, sondern vielmehr um Leitlinien zur Auslegung gesetzlicher Bestimmungen.¹⁸⁷ Im Bereich der Geldwäscheprevention und Terrorismusfinanzierung hat die FMA insgesamt vier Rundschreiben veröffentlicht:

- Sorgfaltspflichten
- Interne Organisation
- Risikoanalyse
- Meldepflichten

Die vier Rundschreiben sollen den Verpflichteten dabei helfen, die Maßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Gesetzgeber umzusetzen. Das Rundschreiben zu den **Sorgfaltspflichten** zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geht näher auf die Definition von den Verpflichteten, die Anwendungsfälle der Sorgfaltspflichten, den Umfang der Sorgfaltspflichten, Ferngeschäfte wie etwa Online-Identifikation, den Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten, sowie die vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten ein.¹⁸⁸ Das Rundschreiben zur **internen Organisation** soll die Verpflichteten über die Anforderungen der Geldwäschebeauftragten, den gesetzlichen Anforderungen über die Auslagerung der Geschäfte, sowie Strategien, Kontrollen und Verfahren wie beispielsweise Schulungen, informieren.¹⁸⁹ Weiteres soll das Rundschreiben zur **Risikoanalyse** den Unternehmen dabei helfen, wie sie die Risiken auf nationaler Ebene, auf Unternehmensebene und auf Kundenebene analysieren können. Unter anderem beinhaltet das Rundschreiben Leitfäden und die Risikofaktoren.¹⁹⁰ Schließlich hat die FMA noch ein Rundschreiben zu den **Meldepflichten** veröffentlicht. Dieses erläutert, ab wann eine Auffälligkeit gegeben ist und

¹⁸⁷ Finanzmarktaufsicht, FMA-Rundschreiben <https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/> (Stand 31.01.2025).

¹⁸⁸ Finanzmarktaufsicht, FMA-Rundschreiben - Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022.

¹⁸⁹ Finanzmarktaufsicht, FMA-Rundschreiben - interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022.

¹⁹⁰ Finanzmarktaufsicht, FMA-Rundschreiben - Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022.

wann diese Auffälligkeit gemeldet werden sollte. Zudem werden die Meldepflichten und Verdachtsmeldungen näher beschrieben.¹⁹¹

Geldwäschenovelle 2020

Durch die Geldwäschenovelle 2020 wurde die **Gewerbeordnung 1994 (GewO)** angepasst und hat verschiedene Neuerungen für bestimmte Gewerbetreibende ergänzt. Bereits seit 2003 enthält die GewO einen Abschnitt, der festlegt, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche ergriffen werden müssen. Im Jahr 2008 wurden durch den §§ 365m ff GewO im Zuge der Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie weitere spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und eingeführt. 2017 erfolgte durch die Geldwäschenovelle die Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, wobei dies die Letzte Änderung bis zur Geldwäschenovelle 2020 war. Die Pflichten für die Unternehmen, welche unter die Geldwäscherichtlinien fallen, sind in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Der Geltungsbereich der GewO betrifft nicht sämtliche Unternehmen, sondern hat sich auf Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater, sowie auf Versicherungsvermittler begrenzt. Die Geldwäschenovelle 2020 hat diese Bestimmung so abgeändert, dass Handelsgewerbetreibende in drei Unterfälle aufgesplittet wurden und der Anwendungsbereich der Regelungen bei Immobilienmaklern eingeschränkt wurde. Wichtig ist zudem, dass in der Geldwäschenovelle der Begriff des Mittelmannes, beziehungsweise Strohmannes, erstmalig Einzug gefunden hat. Demnach ist die Gewerbeberechtigung in Bezug auf die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch dann zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber bloß ein Mittelsmann ist. Zudem wurden die Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden thematisiert, wobei verstärkte Sorgfaltspflichten, der Zeitpunkt der Identitätsfeststellung, Ermöglichung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, wie Kredit- und Finanzinstitute, sowie Datenschutz.¹⁹²

¹⁹¹ *Finanzmarktaufsicht*, FMA-Rundschreiben - Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022.

¹⁹² *Alexander Kdolsky*, Neuerungen durch die Geldwäschenovelle 2020 im Gewerbebereich <https://www.weka.at/news/Recht-Steuern/Wirtschaftsrecht/Neuerungen-durch-die-Geldwaeschenovelle-2020-im-Gewerberecht> (Stand 01.02.2025).

Geldwäschemeldestelle

Wie bereits erläutert, haben Verpflichtete neben den Sorgfaltspflichten auch Meldepflichten. Bei auffälligen Transaktionen oder verdächtigen Geschäftsfällen sind sie verpflichtet, eine Meldung an die zuständige nationale Meldestelle zu erstatten. In Österreich ist die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) beim Bundeskriminalamt angesiedelt. Sie nimmt Verdachtsmeldungen zu auffälligen Transaktionen oder bestimmten Berufsgruppen entgegen. Die Übermittlung dieser Meldungen erfolgt über das **Unternehmensserviceportal** (USP) mittels dem Meldesystem „**goAML**“.¹⁹³

Insgesamt hat die Geldwäschemeldestelle **8.242 Akteneingänge** verzeichnet. Laut dem Geldwäschebericht 2023 ist dies eine **Steigerung in Höhe von rund 19% im Vergleich zum Vorjahr** und setzt damit einen anhaltenden Trend fort. Meldungen, welche wegen Nichterfüllung der Mindestanforderungen zur Verbesserung zurückgestellt wurden, sind in dieser Anzahl nicht enthalten. Mit 7.603 Meldungen sind die Verdachtsmeldungen die häufigsten Gründe für einen Akteneingang. 512 Meldungen belaufen sich auf Anfragen und Informationen an die A-FIU im Wege der internationalen Kanäle. Weiteres kamen 29 Meldungen von Behörden und Gerichten. 90 Eingänge stammten von inländischen Dienststellen, zum Beispiel von LKA, der DSN oder vom BAK. An der Spitze der Verdachtsmeldungen ist der Bankensektor, wobei auf diesen 6.482 Verdachtsmeldungen fallen. Anschließend kommen Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, welche insgesamt 1.021 Verdachtsmeldungen erstattet haben. Laut dem Bericht ist dies im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von rund 25%, wobei dies auf die schlechte Kursentwicklung der meisten Kryptowährungen im Jahr 2023 zurückzuführen ist.¹⁹⁴

¹⁹³ *Unternehmensservice Portal, Geldwäschemeldestelle* <https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/weitere-steuern-und-abgaben/geldwaesche/geldwaeschemeldestelle.html> (Stand 01.02.2025).

¹⁹⁴ *Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.*

Interessant sind zudem die verschiedenen Delikte der Verdachtsmeldungen.

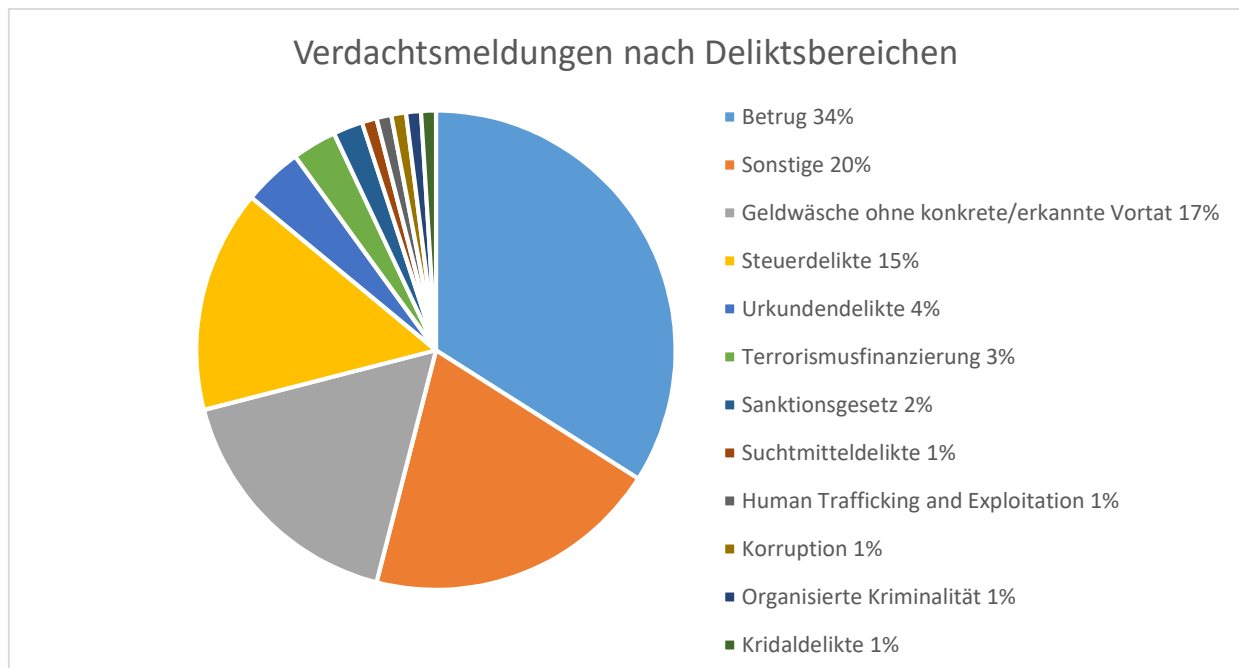


Abbildung 3: Verdachtsmeldungen nach Delikten aus dem Geldwäschelagebericht 2023¹⁹⁵

Aus der Grafik lässt sich entnehmen, dass 35% der Meldungen auf Betrugsfälle zurückzuführen sind. Geldwäsche, welche keine erkannte Vortat aufweisen belaufen sich auf 17%. In 15% der Fälle lag der Verdacht auf Steuerdelikten nahe. Den geringsten Anteil bilden jeweils Suchtmitteldelikte, Human Trafficking and Exploitation, Korruption, organisierte Kriminalität und Kridadelikte.

AML-Systeme

Wie in den meisten Bereichen gibt es auch bei der Bekämpfung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Möglichkeiten der Automatisierung. Diese erfolgt mittels einer AML-Software, durch welche die Regelungen der Geldwäscheprevention gewährleistet werden sollen. Diese können bestimmte Schwellenwerte bei den Transaktionen erfassen und verdächtige Überweisungen aufzeigen. Dies soll eine effiziente Bearbeitung ermöglichen und Verdachtsmeldungen schneller an die jeweiligen Stellen melden. Es gibt verschiedene Software-Angebote, wobei sich diese meist auf das KYC-Profil und die Risikobewertung beziehen. Beim KYC-Profil werden alle relevanten Kundendaten eingespielt, was besonders

¹⁹⁵ Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024.

für Finanz- und Kreditinstitute ausschlaggebend ist. Bei der Risikobewertung ermittelt die Software automatisch die jeweilige Risikogruppe des Kunden sowie der Geschäftsbeziehung. Die Software-Angebote helfen dabei, die Kosten zu senken und die Effektivität zu steigern. Wichtig ist vor allem die korrekte Erstverarbeitung der Daten, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die AML-Software die laufenden Compliance Maßnahmen nicht ersetzen kann.¹⁹⁶

Die Schwächen des derzeitigen Schutzsystems samt alternativer Lösungsansätze

In der Theorie hat die Europäische Union schon einige Vorgaben gegeben, welche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpfen sollen. Es ist eine Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten gegeben, wobei gemeinsam mit der FATF Risikobereiche identifiziert und Maßnahmen gesetzt wurden, durch welche Geldwäsche erschwert wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die vorhandenen Richtlinien, Verordnungen und Vorgaben in der Praxis ausreichend sind. Das Committee of Experts on the Evaluation of Anti-money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL) hat im Jahr 2022 geschätzt, dass zwischen 500 Milliarden und einer Billion US-Dollar gewaschen wurden. Das UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) schätze die Menge des weltweit gewaschenen Geldes auf ein Volumen zwischen 800 Milliarden bis zu zwei Billionen US-Dollar.¹⁹⁷ Zwar lässt sich der genaue Betrag schwer schätzen, jedoch zeigen die Zahlen der MONEYVAL und der UNDOC, dass noch Verbesserungsbedarf herrscht.

Derzeit setzt das Schutzsystem der Europäischen Union auf die Umsetzung der einzelnen Mitgliedstaaten. Von der Umsetzung bis hin zu den Sanktionen haben die Mitgliedstaaten diverse Spielräume, welche durch Verordnungen vermindert werden könnten. Weiteres müssen Kryptowährungen näher beleuchtet werden, da diese in den letzten Jahren immer populärer geworden sind. Es stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Schutzmechanismen ausreichend sind und welche Maßnahmen notwendig wären um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effektiver zu bekämpfen.

¹⁹⁶ Melissa Schuster, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich.

¹⁹⁷ Statista Research Department, Geschätztes Volumen von Geldwäsche pro Jahr weltweit Stand 2022, 04.12.2024.

Die mangelnde Harmonisierung der Mitgliedstaaten

Wie bereits erwähnt, haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien einen gewissen Gestaltungsspielraum. Dies kann jedoch zu regulatorischen Lücken führen, da einige Staaten strengere Maßnahmen ergreifen als andere. Ein zentrales Problem besteht darin, dass einzelne Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Interessen von der einheitlichen Umsetzung abweichen. Regulierungsmaßnahmen stoßen häufig auf Widerstand von Akteuren, die sich auf den Schutz des freien Marktes sowie die Freizügigkeit Kapital und Waren berufen. Infolgedessen werden Richtlinien zwar formal umgesetzt, jedoch oft nur unvollständig oder mit Verzögerung. Da Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jedoch globale Herausforderungen darstellen, kann bereits eine einzige Schwachstelle das gesamte System gefährden. Ein Beispiel hierfür ist die vierte Geldwäscherichtlinie, die 2017 eingeführt wurde. Erstmals wurde innerhalb der EU die Einführung einer „**schwarze Liste**“ risikobehafteter Drittstaaten diskutiert. Die Maßnahme blieb jedoch weitgehend wirkungslos, da Mitgliedstaaten Irland, Luxemburg, Malta und Zypern durch ihre Gesetzgebung weiterhin die notwendige Geheimhaltung boten, um Finanzströmen zu verschleiern.¹⁹⁸

Dies verdeutlicht, dass für eine effektive Bekämpfung klare und eindeutige Regelungen in Form von Verordnungen von hoher Bedeutung sind, da die Mitgliedstaaten bei diesen keinen Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht haben. Derzeit gelten, wie bereits analysiert, die Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche, die Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die Geldtransfer-Verordnung.

Die Europäische Union hat die Problematik der **uneinheitlichen Umsetzung** durch die Mitgliedstaaten erkannt, was zu einer Reihe von **Veränderungen im regulatorischen Bereich** geführt hat. Im Rahmen des Legislativpakets wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um eine bessere Harmonisierung zu erreichen. Dies umfasst die Einführung der sechsten Geldwäscherichtlinie, die in Verbindung mit der überarbeiteten Geldtransfer-Verordnung, der Schaffung einer neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu einer Angleichung der Standards beigetragen hat.

¹⁹⁸ Verena Zoppei/Mario Serjoscha Beying, Geldwäsche-Bekämpfung im Zeichen der Terrorgefahr, 08.2017.

Durch die überarbeitete Geldtransfer-Verordnung wurde der Geltungsbereich auf **Kryptotransfers** ausgeweitet. Dies hat zur Folge, dass Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte dazu verpflichtet sind, Informationen über Absender und Empfänger von Krypto-Transaktionen zu erheben. Somit können weder im gewöhnlichen Finanzstrom, noch bei Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen Informationen über den Empfänger und den Begünstigten fehlen. Dadurch wird eine Rückverfolgbarkeit der Transfers gewährleistet. Dies führt dazu, dass verdächtige Transaktionen leichter erkannt und blockiert werden können. **Anonymisierte Transaktionen sind daher durch die Geldtransfer-Verordnung nicht mehr möglich.** Da es sich hierbei um eine Verordnung handelt, sind diese Maßnahmen auf sämtliche EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, wodurch diese Lücke EU-Weit geschlossen werden konnte.¹⁹⁹

Die sechste Geldwäscherichtlinie und die AML-Verordnung bilden ein kohärentes Regelwerk, da durch die Umstrukturierung bestimmte Vorschriften der fünften Geldwäscherichtlinie in die AML-Verordnung integriert wurden. Diese Anpassung sorgt für eine stärkere Kohärenz und eine vereinheitlichte Vorgehensweise im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU. Infolgedessen ist nun die Organisation des institutionellen Systems der sechsten Geldwäscherichtlinie zugeordnet, während die Vorschriften zum Privatsektor der AML-Verordnung überführt wurden. **Durch diese Umstellung wurde eine umfassende Harmonisierung erreicht.** Demnach regeln die neuen Bestimmungen die Sorgfalts- und Meldepflichten der verpflichteten Unternehmen, vereinheitlichte Regelungen zu wirtschaftlichen Eigentümern, Obergrenzen für Bargeldzahlungen sowie verstärkte Sorgfaltspflichten für Transaktionen mit Drittländern. Diese Regelungen wurden bereits in einem früheren Abschnitt ausführlicher analysiert. Dadurch gelten nun in diesen Bereichen für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vorgaben. Die sechste Geldwäscherichtlinie enthält Regelungen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer, zu den nationalen Aufsichtsbehörden sowie den zentralen Meldestellen. Die Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche regelt hingegen die direkte und indirekte Aufsicht von besonders risikoreichen Kredit- und Finanzinstitute, die Unterstützung des Nichtbankensektors, die Koordinierung der zentralen

¹⁹⁹ Francesca Gerardis, EU-Geldtransferverordnung erklärt, 21.11.2024.

Meldestellen und Datenbanken sowie die Befugnis der Behörde bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen Strafen zu verhängen.²⁰⁰

Die Europäische Union hat im Bereich der Harmonisierung der Maßnahmen durch die Überarbeitung des Legislativpaketes signifikante Veränderungen vorgenommen. Ob die Umstrukturierung und die neuen Maßnahmen jedoch tatsächlich einen positiven Einfluss auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben werden, bleibt abzuwarten, da die Regelungen erst kürzlich implementiert wurden und ihre langfristige Wirksamkeit noch nicht vollständig beurteilt werden kann.

Begrenzte Ressourcen

Die Europäische Union hat die Aufgabe, die **Ausgaben für das Budget zu regulieren** und dadurch Schwerpunkte zu setzen. Es stellt sich daher die Frage, wie hoch die Ausgaben im EU-Haushalt im Zusammenhang mit Finanzkriminalität sind. Eine Grafik der Statistik Austria zeigt auf, dass sich die Gesamtausgaben des Haushalts der Europäischen Union im Jahr 2023 auf rund 239,2 Milliarden Euro belaufen haben. Davon entfallen 120,6 Milliarden Euro auf den Bereich Zusammenhalt, Resilienz und gemeinsame Werte. Im Bereich der Verwaltung gab die EU rund 12,2 Milliarden Euro aus.

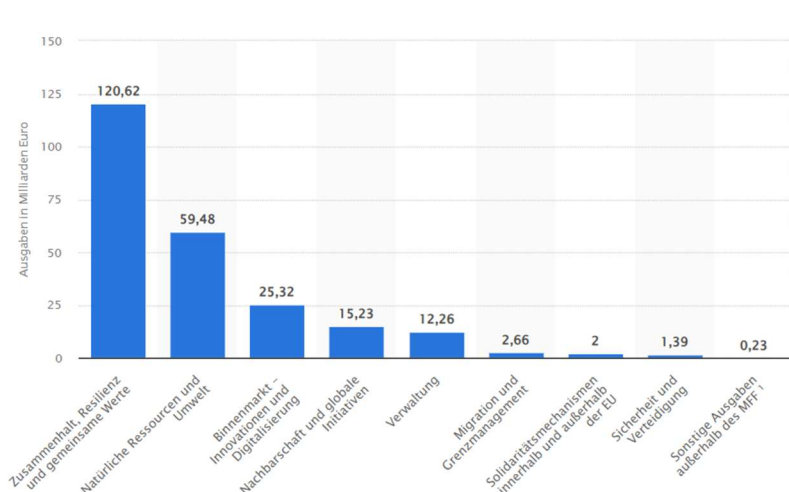


Abbildung 4: Europäische Union: Ausgaben im Haushalt nach Verwendungszweck im Jahr 2023²⁰¹

²⁰⁰ Mag. Sylvia Unger, Neue EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 15.02.2024.

²⁰¹ Bruno Urmersbach, Europäische Union: Ausgaben im Haushalt nach Verwendungszweck im Jahr 2023 [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163636/umfrage/eu-haushalt-nach-verwendungszweck/#:~:text=Die%20Gesamtausgaben%20des%20Haushalts%20der,der%20Gro%C3%9Fteil%20der%20EU%2DAusgaben.%20\(Stand%2003.09.2024\).](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163636/umfrage/eu-haushalt-nach-verwendungszweck/#:~:text=Die%20Gesamtausgaben%20des%20Haushalts%20der,der%20Gro%C3%9Fteil%20der%20EU%2DAusgaben.%20(Stand%2003.09.2024).)

Die Ausgaben der EU lassen sich daher in sieben Rubriken unterteilen:

- Binnenmarkt, Innovation und Digitales
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte
- Natürliche Ressourcen und Umwelt
- Migration und Grenzmanagement
- Sicherheit und Verteidigung
- Nachbarschaft und die Welt
- Europäische öffentliche Verwaltung

Finanzkriminalität fällt unter die Rubrik der Sicherheit und Verteidigung und stellt somit einen sehr geringen Anteil an den Ausgaben des EU Haushaltes dar. So betragen die Ausgaben in diesem Zusammenhang lediglich 0,5% des gesamten EU-Haushaltes. Es muss weiteres berücksichtigt werden, dass unter diese Rubrik neben der Finanzkriminalität, der Terrorismusbekämpfung und der Cyberkriminalität außerdem auch finanzielle Unterstützungen bei der Stilllegung bestimmter Kernkraftwerke fallen. Daher belaufen sich die Ausgaben nicht ausschließlich auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wodurch der Anteil noch mehr verringert wird.²⁰²

Die Europäische Behörde **Europol**, hat die Aufgabe die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von schwerer internationaler und organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus zu unterstützen. Im Bereich der Geldwäscheprävention ist sie eine der wichtigsten Behörden der Europäischen Union. Sie geht auf die Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten ein und analysiert die Kriminalitätstrends in der Europäischen Union. Mehr als 1.400 Mitarbeiter und 264 Europol-Verbindungsbeamte sind bei der Europol beschäftigt. Die Behörde ist rund um die Uhr aktiv und hat als Haupttätigkeit die Analyse der übermittelten Daten durchzuführen. Weiteres gibt es noch die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (**Eurojust**), welche als Aufgabe die Unterstützung der EU-Länder im Kampf gegen Terrorismus und schwere organisierte

²⁰² Europäische Kommission, Rubriken: Ausgabenkategorien https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending/headings_en?prefLang=de#heading-7-european-public-administration (Stand 07.02.2025).

Kriminalität, die mehr als ein EU-Land betrifft, innehat. Diese Agentur beschäftigt derzeit ungefähr 270 Mitarbeiter.²⁰³

Vergleicht man nun die Zahlen der jährlichen Verdachtsmeldungen mit der Anzahl der Mitarbeiter und den Ausgaben am EU-Haushalt, muss festgestellt werden, dass die Ressourcen verhältnismäßig gering sind. Laut dem Bericht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU-Kommission 2023, wurde jährlich über 1,1 Millionen Verdachtsmeldungen gemeldet.²⁰⁴ Im Gegensatz dazu besteht, wie bereits erläutert, die Europol aus rund 1.400 Mitarbeitern und die Eurojust aus ungefähr 270 Mitarbeitern.

Die Mitarbeiter haben mit einem hohen Arbeitsaufwand zu kämpfen und müssen zudem international Zusammenarbeiten, was zu einer hohen Anzahl an Datenmengen führt. Dies gilt gleichzeitig ebenfalls für die nationalen FIUs, welche mit unzähligen Verdachtsmeldungen konfrontiert sind. Zudem kommt weiteres hinzu, dass die Vernetzungen aufgrund moderner Technologien stets komplexer werden, wobei ebenfalls auf Kryptowährungen hingewiesen werden muss. 2023 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (**EBA**) ein Jahresbudget von rund 30 Millionen Euro erhalten, wobei dieses auf die gesamte Bankenaufsicht der EU verteilt wird.²⁰⁵

Verglichen mit den enormen Aufgaben der EBA und der nationalen Aufsichtsbehörden und den ihnen zur Verfügung stehenden Budgets muss festgestellt werden. Dass die verfügbaren Mittel relativ begrenzt sind. Im Gegensatz dazu wurde im Ermessenshaushaltsantrag der USA für 2024 ein Betrag von etwa 216 Millionen US-Dollar für das FinCEN (Financial Crimes Enforcement Network) vorgesehen. Zusätzlich wurden 231 Millionen US-Dollar für die TFI (Terrorism and Financial Intelligence) beantragt.²⁰⁶ Dieser Vergleich verdeutlicht die unterschiedlichen finanziellen Ressourcen, die für die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stehen.

²⁰³ Eurojust, Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/eurojust_de (Stand 07.02.2025).

²⁰⁴ Europäische Kommission, Bericht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU-Kommission 2023, 2024.

²⁰⁵ European Banking Authority, Jahresbericht 2023, 2024.

²⁰⁶ Erica Hanichak, President's Budget Boosts Funds for Nation's Financial Crime Fighters, Fatcoalition, 11.03.2024.

Durch den Einsatz neuer Technologien könnte der Arbeitsaufwand im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung deutlich erleichtert werden. In den letzten Jahren hat die EU in technologische Lösungen investiert, insbesondere in künstliche Intelligenz und Machine-Learning, um komplexe Transaktionsmuster zu analysieren. Der dafür erforderliche Finanzierungsbedarf wird jedoch auf etwa 1,5 Milliarden Euro jährlich geschätzt, was die finanziellen Beschränkungen der EU in diesem Bereich erneut verdeutlicht.²⁰⁷ Vergleicht man diesen Betrag mit den Gesamtausgaben der EU, fällt auf, dass er im Verhältnis relativ gering ist, was die Herausforderung der ausreichenden Mittelbeschaffung weiter unterstreicht.

Um dieser Herausforderung entgegenzuwirken, sollte die EU in Erwägung ziehen, die Ausgaben für der Prävention der Finanzkriminalität zu erhöhen. Investitionen in neue Technologien sowie eine Aufstockung der Mitarbeiter der jeweiligen Behörden könnten dazu beitragen, den Arbeitsaufwand besser bewältigen zu können. Zwar würde dies Einsparungen in anderen Bereichen des EU-Haushaltes erfordern, jedoch bleibt die Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorfinanzierung nach wie vor von erheblicher Bedeutung und rechtfertigt eine verstärkte finanzielle Zuweisung in diesem Bereich.

Unterschiede der Sanktionshöhen

Eine weitere Schwäche des Schutzsystems der Europäischen Union ist, dass es keine einheitlichen Sanktionen für die Verstöße gegen die AML- Vorgaben der EU gibt. Da die Regelungen zu den Sanktionen in der Geldwäscherichtlinie verankert sind obliegt ihre Ausgestaltung den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies führt zu erheblichen Unterschieden in der Höhe und Art der Sanktionen sowie in der Effektivität ihrer Durchsetzung.

In **Deutschland** ist die Höhe der Sanktionen bei Verstößen gegen die Geldwäscheregelungen in dem Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. Verstößt ein Unternehmen gegen die Vorschriften des GwG, so können Bußgelder von bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10% des Jahresumsatzes verhängt werden. Sind Einzelpersonen an der Geldwäsche beteiligt, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen sogar bis zu 10 Jahren.²⁰⁸ Ein weiterer Mitgliedstaat, der Verstöße gegen Geldwäschegesetze streng sanktioniert ist **Frankreich**.

²⁰⁷ EU, 35th Annual Report on the Protection of the European Union's financial Interests and the Fight against fraud, 2024.

²⁰⁸ § 56 GwG.

Gemäß dem Sapin-II Gesetz, können Unternehmen, die gegen Geldwäschevorschriften verstoßen, mit Bußgeldern bis zu 10 Millionen Euro belegt werden, abhängig von der Größe des Unternehmens. Einzelpersonen drohen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren Haft sowie Geldstrafen von bis zu 375.000 Euro.²⁰⁹ Die Sanktionen für Verstößen gegen die Geldwäschevorschriften in **Italien** sind im Decreto Legislativo 231/2007 festgelegt. Unternehmen können demnach mit Bußgeldern von bis zu 5 Millionen Euro belegt werden. Einzelpersonen, die an Geldwäsche beteiligt sind, drohen Freiheitsstrafen von bis zu 12 Jahren. Zudem können sie, abhängig von der Schwere des Verstoßes, mit Geldstrafen von bis zu 10 Millionen Euro sanktioniert werden.²¹⁰ In **Spanien** können Unternehmen, die gegen die Regelungen zur Geldwäscheprävention verstoßen, mit Geldstrafen von bis zu 10 Millionen Euro belegt werden. Einzelpersonen droht bei schweren Verstößen eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren.²¹¹ Laut dem FM-GwG können in **Österreich** bei Verstößen gegen die Geldwäschevorschriften Sanktionen von bis zu 5 Millionen Euro verhängt werden.²¹² Einzelpersonen müssen mit Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren rechnen.²¹³

Der Vergleich verdeutlicht, dass die Vorgaben der Geldwäscherichtlinie den Mitgliedstaaten erheblichen Spielraum lassen. Während einige Länder Geldstrafen von bis zu 10 Millionen Euro verhängen, sanktionieren andere Staaten die Unternehmen mit bis zu 5 Millionen Euro. Auch die Freiheitsstrafen für Einzelpersonen variieren erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Dieses Ungleichgewicht kann dazu führen, dass Unternehmen in Ländern mit milderen Sanktionen eher bereit sind, ein höheres Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche einzugehen. Zudem können Mitgliedstaaten mit milderen Sanktionen für Unternehmen als attraktiverer Standort erscheinen, was den Wettbewerb verzerrt und die Problematik weiter verschärft. Darüber hinaus führt die unterschiedliche Höhe der Sanktionen zu Ungleichheiten in den Wettbewerbsbedingungen, da Unternehmen in strenger regulierten Ländern höheren finanziellen und rechtlichen Risiken ausgesetzt sind. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen ihren Sitz in Staaten verlegen, die weniger strenge Kontrollen und mildere Sanktionen aufweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass niedrigere Sanktionshöhen keine

²⁰⁹ *Safecall*, SAPIN II Definition <https://www.safecall.co.uk/de/whistleblowing-legislation/sapin-ii-definition/#:~:text=Sanktionen%3A%20Unternehmen%2C%20die%20sich%20nicht,Whistleblower%20ergreift%2C%20strafrechtlich%20belangt%20werden.> (Stand 08.02.2025).

²¹⁰ Decreto Legislativo 231/2007.

²¹¹ Art. 56 Ley 10/2010.

²¹² § 34 FM-GwG.

²¹³ § 165 StGB.

ausreichende abschreckende Wirkung auf Unternehmen und Einzelpersonen haben. Ein einheitlicher Rechtsrahmen, beispielsweise in Form einer EU-Verordnung, könnte dazu beitragen, die Sanktionen für Verstöße gegen die Geldwäschebestimmungen zu verschärfen und innerhalb der EU zu harmonisieren. Weiterhin könnte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA stärker in den Aufsichtsprozess integriert und die Überwachung der einzelnen Mitgliedstaaten intensiviert werden. Eine regelmäßige Analyse und kontinuierliche Verbesserung der Sanktionspolitik könnte zudem dazu beitragen, Sanktionshöhen der Mitgliedstaaten in die richtige Richtung zu lenken. Darüber hinaus wäre die Schaffung einer zentralen Datenbank für die Mitgliedstaaten sinnvoll, die im Rahmen der AMLA verwaltet werden könnte. Es bleibt jedoch abzuwarten, welchen Einfluss diese Behörden auf die weitere Entwicklung der Geldwäschebekämpfung haben wird.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Ein geeinter und starker Zusammenhalt der Mitgliedstaaten ist für die Bekämpfung von Finanzkriminalität unverzichtbar. Bis zur sechsten Geldwäscherichtlinie bestand das Problem einer eingeschränkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den FIUs. Unterschiedliche nationale Gesetze erschwerten den Informationsaustausch und somit eine effektive Bekämpfung international agierender Finanzkrimineller. Zudem wurden bestimmte Delikte nicht in allen Mitgliedstaaten als Straftat definiert, was zu verschiedenen Schlupflöchern führte, die von Kriminellen ausgenutzt wurden. Die Europäische Union reagierte jedoch auf diese Herausforderung, weshalb das gezielt diese Probleme adressiert hat.

Zunächst wird die **sechste Geldwäscherichtlinie** kurz angesprochen, da sie unter anderem den Vortatbestand präziser definiert und Neuerungen im Bereich der Koordination zwischen den nationalen Behörden und den Mitgliedstaaten eingeführt hat. Die Richtlinie (EU) 2024/1640 verfolgt als zentralen Aspekt die Harmonisierung der Strafrechtssysteme innerhalb der EU, um eine einheitliche und effektive Bekämpfung von Finanzkriminalität zur gewährleisten. Aus der Richtlinie geht hervor, dass einheitliche Mindestlisten von Vortaten festgelegt wurden, die als Grundlage für Geldwäsche dienen können. Zudem wird klargestellt, dass sowohl vorsätzliche als auch grob fahrlässige Beteiligung an Geldwäschehandlungen strafbar ist. Dadurch wurden bestehende Unterschiede zwischen den Staaten in diesem Bereich beseitigt. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Errichtung zentraler automatisierter

Mechanismen, wie etwa zentraler Register oder elektronischer Abrufsysteme. Dies ermöglicht eine schnelle Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen. Es ist zudem von großer Bedeutung, dass die nationalen zentralen Register für wirtschaftliche Eigentümer durch eine europäische Plattform vernetzt werden. Diese Vernetzung erfordert die Übermittlung der Daten in einem einheitlichen Format, was eine effiziente und standardisierte Verarbeitung ermöglicht. In der Richtlinie wird außerdem die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den FIUs der Mitgliedstaaten hervorgehoben. Der Informationsaustausch sowie die gemeinsame Analyse von Verdachtsmeldungen werden ausdrücklich gefördert, um eine effektivere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten.²¹⁴

Neben der Richtlinie (EU) 2024/1640 wurde auch eine **Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde** erlassen. Diese Behörde hat unter anderem die Aufgabe, durch verstärkte Aufsicht und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und den FIUs die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fördern. Die AMLA spielt eine entscheidende Rolle für die Behebung der Mängel bei der Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie wird die Finanzaufsichtsbehörden koordinieren und beaufsichtigen.²¹⁵

Wie bei den überarbeiteten Regelungen im Zusammenhang mit den Sanktionen bleibt auch hier abzuwarten, ob die Vorgaben der sechsten Geldwäscherichtlinie tatsächlich greifen werden. Die Staaten sind erneut selbst für die Umsetzung verantwortlich, was zu Unterschieden in der nationalen Gesetzgebung führen kann. Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Voraussetzungen, wie etwa die vorhandenen Ressourcen, die wiederum eine Herausforderung für die Umsetzung in das nationale Recht darstellen können.

²¹⁴ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

²¹⁵ *Johannes Wirtz et al*, EU: Politische Einigung über die Einrichtung einer europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Anti-Money Laundering Authority“ – AMLA) erzielt [https://www.twobirds.com/de/insights/2024/global/political-agreement-reached-to-establish-a-new-european-anti-money-laundering-authority#:~:text=Zweck%20und%20Aufgaben%20der%20AMLA&text=Ziel%20der%20AMLA%20ist%20es,\(%22FIU%22\)%20beitr%C3%A4gt.](https://www.twobirds.com/de/insights/2024/global/political-agreement-reached-to-establish-a-new-european-anti-money-laundering-authority#:~:text=Zweck%20und%20Aufgaben%20der%20AMLA&text=Ziel%20der%20AMLA%20ist%20es,(%22FIU%22)%20beitr%C3%A4gt.) (Stand 09.02.2025).

Keine verpflichteten Schulungen

In den meisten Berufen sind klare Voraussetzungen, wie das Absolvieren einer Lehre oder eines Studiums, erforderlich. Im Bereich der Geldwäscheprävention ist dies jedoch nicht der Fall. Dabei spielen die Mitarbeiter der verpflichteten Unternehmen und Behörden eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, verdächtige Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu identifizieren. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 unterliegen zwar bestimmte Kategorien von Verpflichteten Zulassungs- oder regulatorischen Anforderungen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Zugang zu diesem Beruf für andere Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern nicht reguliert ist. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Einführung verpflichtender Schulungen in Erwägung ziehen und Maßnahmen ergreifen müssen, dass die Beschäftigten für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend geschult sind.²¹⁶

In Österreich werden die Voraussetzungen für die Geldwäscheprävention im FM-GwG geregelt. Demnach sollen die Beschäftigten unter anderem an Fortbildungsprogrammen teilnehmen, um im Umgang mit potenzieller Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschult zu werden.²¹⁷ Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Maßnahmen ausreichend sind, um Finanzkriminalität effektiv zu identifizieren. Angesichts der zunehmenden Vernetzung, neuer Technologien und der Nutzung von Kryptowährungen wird das Thema immer komplexer und schwieriger zu durchschauen. Derzeit gibt es in Österreich keine einheitlichen grundlegenden Voraussetzungen für das Ausüben einer AML-Position. Zwar verlangen viele Verpflichtete einen Universitätsabschluss sowie relevante Berufserfahrung, jedoch bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, wie sie diese Anforderungen gestalten.

Eine mögliche Lösung für diese Herausforderung wäre die **Einführung verpflichtender Ausbildungen** im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zudem sollten die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, in Studiengängen und Schulausbildungen, die in die wirtschaftliche oder rechtliche Richtung gehen, Kurse anzubieten, die das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behandeln. Zwar gibt es eine Vielzahl kostenpflichtiger Angebote für Kurse zu diesem Thema, jedoch wird diesem

²¹⁶ Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

²¹⁷ § 23 FM-GwG.

Bereich bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Selbst in einschlägigen Studienrichtungen, wie etwa dem Studiengang Bank- und Finanzwirtschafts, wird das Thema nur selten behandelt.²¹⁸

Die Europäische Union gewährt den Mitgliedstaaten in diesem Bereich einen großen Spielraum, da Schulungen für Mitarbeiter nicht verpflichtend sind, sondern lediglich in Erwägung gezogen werden sollen. Dies kann wiederum zu erheblichen Lücken in der Geldwäscheprävention führen, die durch verpflichtende Ausbildungen oder klar definierte Zugangsvoraussetzungen geschlossen werden könnten.

Bargeld

Bargeld ist aufgrund seiner schwierigen Rückverfolgbarkeit besonders attraktiv für Geldwäscher. Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2018/1672 bereits eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro eingeführt. Viele Mitgliedstaaten haben jedoch deutlich niedrigere Grenzen festgelegt, als die Verordnung vorschreibt.²¹⁹ Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt unter anderem dadurch, dass Händler und Dienstleister verpflichtet sind, Barzahlungen über 10.000 Euro abzulehnen. Sie müssen sicherstellen, dass solche Transaktionen nachvollziehbar bleiben und nicht in Bar abgewickelt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften führen nationale Behörden unangekündigte regelmäßige Stichprobenkontrollen direkt vor Ort durch.²²⁰

Eine Herausforderung besteht darin, dass die Mitgliedstaaten den Umgang mit Bargeld unterschiedlich streng regeln. So gilt in Griechenland eine Bargeldobergrenze in Höhe von 500 Euro, während in Österreich die Grenze bei 10.000 Euro liegt. Dies führt dazu, dass Länder mit höheren Bargeldobergrenzen für Kriminelle attraktiver sind. Eine **einheitliche und niedrigere Bargeldobergrenze** könnte diesem Problem entgegenwirken. Allerdings stößt die Beschränkung von Bargeldzahlungen in der Bevölkerung häufig auf Ablehnung, da sie oft als Eingriff in die Privatsphäre wahrgenommen wird.²²¹

²¹⁸ Fachhochschule des BFI Wien, Bank- und Finanzwirtschaft, 2024.

²¹⁹ Europäische Kommission, Überprüfung von Barmitteln (Stand 2024).

²²⁰ Europäisches Parlament, Neue EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20586/neue-eu-vorschriften-zur-bekampfung-der-geldwasche-verabschiedet> (Stand 15.02.2025).

²²¹ Jörg König, Bargeld als Garant für Freiheit und Eigentum (2017).

Die Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 Euro stellt einen wichtigen Schritt dar, um Geldwäsche über Bargeld einzudämmen. Eine weitergehende Senkung dieser Grenze könnte das Problem jedoch noch effektiver abschwächen und die Attraktivität von Bargeld für illegale Transaktionen weiter reduzieren.

Die Anonymität bei Kryptowährungen

Kryptowährungen spielen eine bedeutende Rolle im Kampf gegen Geldwäsche. Ihre Anonymität, die rasante technologische Entwicklung sowie ihre dezentrale und globale Natur stellen erhebliche Herausforderungen dar, denen sich die Europäische Union stellen muss. Mit dem neuen Legislativpaket wurden jedoch bereits wichtige Maßnahmen ergriffen. Während Kryptotransaktionen zuvor anonym durchgeführt werden konnten, hat die EU mit der **Geldtransferverordnung** und der Verordnung über **Märkte für Krypto-Assets (MiCA)** entscheidende Regulierungen eingeführt. Darüber hinaus wurden Regelungen und neue Technologien entwickelt, um mit der schnellen technologischen Entwicklung Schritt zu halten.

Zunächst wird näher auf die Herausforderung der **Anonymität** eingegangen. Die MiCA-Verordnung hat zum Ziel, einheitliche Anforderungen für das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform von vermögenswertereferenzierten Token, E-Geld und anderen Kryptowerten festzulegen. Die Vorschriften der VO (EU) 2023/1114 umfassen die Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Ausgabe, das öffentliche Angebot und die Zulassung von Kryptowerten zum Handel auf einer Handelsplattform. Zudem sind die Zulassungen und Beaufsichtigungen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und elektronischen Geld-Token geregelt. Weiteres wurde der MiCA-Verordnung durch die Änderungsverordnung (EU) 2023/2869 ein neuer Artikel über die Zugänglichkeit von Informationen über das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal aufgenommen. Die MiCA-Verordnung sowie die Geldtransfer-Verordnung stellen einen Teil des Paketes zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.²²²

²²² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

An dieser Stelle ist auf neue Technologien wie Mixing-Dienste oder Privacy-Coins hinzuweisen. Beispielsweise ermöglichen **Bitcoin-Mixer** die Vermischung der Bitcoins eines Nutzers mit denen anderer, wodurch die Nachverfolgbarkeit von Transaktionen erheblich erschwert wird. Dieser Prozess dient dazu, die Identifikation von Absenders und Empfänger zu verschleiern. Die Durchführung eines solchen Vorgangs erfolgt in vier Schritten:

- Einzahlung von Bitcoins
- Poolbildung
- Verzögerte Auszahlung
- Auszahlung an neue Adressen

Zunächst werden die Bitcoins eingezahlt und dann in einen gemeinsamen Pool transferiert. Die eingezahlten Bitcoins werden anschließend in kleinere Stücke aufgeteilt. Die Fragmente durchlaufen eine Reihe von Transaktionen, bei welchen sie wiederholt mit anderen Fragmenten vermischt und kombiniert werden. Danach wird die Auszahlung der Bitcoins verzögert und auf neue Empfängeradressen ausgezahlt. Dies geschieht häufig in Form mehrerer Transaktionen, welche in zufälligen Intervallen und Beträgen ausgeführt werden, wodurch die Spuren zusätzlich verwischt werden. Bitcoin Mixer sind jedoch trotz der Möglichkeiten der Verschleierung in einigen Ländern nicht ausdrücklich verboten.²²³

Privacy Coins sind Kryptowährungen, die speziell entwickelt wurden, um Transaktionen privat und anonym zu gestalten. Sie schützen Absender, Empfänger und vor öffentlicher Einsicht. Zu den bekanntesten Privacy Coins gehören Monero, Zcash oder Dash. Obwohl sie sowohl in der EU als auch in den USA grundsätzlich legal sind, unterliegen sie strengen Vorschriften und stehen unter verstärkter Beobachtung der.²²⁴

²²³ *Coinbase*, Was ist ein Bitcoin Mixer? <https://www.coinbase.com/de/learn/your-crypto/what-is-a-bitcoin-mixer> (Stand 09.02.2025).

²²⁴ *Bitpanda*, Privacy Coins <https://www.bitpanda.com/academy/de/lektionen/privacy-coins/> (Stand 09.02.2025).

Obwohl Privacy Coins grundsätzlich nicht verboten wurden, haben einige Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2023 diese aus der Notierung entfernt. Diese sind Frankreich, Italien, Polen und Spanien. Insgesamt sind 12 Privacy Coins betroffen.²²⁵

Mit der MiCA-Verordnung werden Privacy Coins verboten, sofern zentralisierte Handelsplattformen keine Transaktionshistorie der Besitzer führen können. Zudem untersagen die Verordnungen Kryptodienstleistern das Anbieten anonymer Konten. Das bedeutet, dass Privacy Coins nur gehandelt werden dürfen, wenn ihre Transaktionshistorie nachvollziehbar ist und die Identität der Nutzer verifiziert werden kann. Damit widerspricht die regulatorische Umsetzung jedoch der eigentlichen Idee von Privacy Coins, sodass viele Anbieter die geforderten Anforderungen nicht erfüllen können.²²⁶

Die Europäische Union hat somit einen bedeutenden Schritt gesetzt um die Geldwäscheprävention zu stärken. Allerdings könnten strengere Maßnahmen durch konkrete direkte Verbote von Privacy Coins und Mixing-Diensten hilfreich sein, mögliche Schlupflöcher zu umgehen. Zudem gelten die Vorschriften für Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten ab einer Transaktionshöhe von 1.000 Euro. Würde diese Betragsgrenze aufgehoben oder verringert werden, könnte Geldwäsche im Zusammenhang mit Kryptotransaktionen noch effektiver bekämpft werden. Fraglich ist jedoch, ob der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Verpflichteten umsetzbar wäre.²²⁷

²²⁵ *Binance*, Binance blockiert Privacy Coins in vier europäischen Ländern

https://www.binance.com/en/square/post/595028?utm_source (Stand 09.02.2025).

²²⁶ *Stephan Fiedler*, MiCA Stichtag: Das bedeuten die neuen EU-Regeln für Krypto-Anleger, 02.01.2025.

²²⁷ *Europäisches Parlament*, Die Gefahren von Kryptowährungen und der Nutzen der EU-Gesetzgebung

<https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20220324STO26154/die-gefahren-von-kryptowahrungen-und-der-nutzen-der-eu-gesetzgebung> (Stand 14.02.2025).

Eine weitere Herausforderung ist gemäß dem Europäischen Parlament die **rasante technologische Entwicklung** im Bereich der Kryptowährungen. Die Folge der technologischen Möglichkeiten ist, dass regulatorische Grauzonen entstehen, da die Gesetzgebung den neuen Technologien und den dadurch entstandenen Finanzprodukten nicht nachkommen kann. Dadurch entstehen Schlupflöcher, welche durch die Kriminellen für Finanzdelikte ausgenutzt werden.²²⁸ Durch die 2023 errichtete European Blockchain Sandbox, hat sich die EU auch dieser Herausforderung entgegengestellt. Eine Initiative der Europäischen Kommission ist die europaweite **European Blockchain Regulatory Sandbox** für innovative Anwendungsfälle mit Distributed-Ledger-Technologien (DLT). Diese Sandbox schafft einen europaweiten Rahmen für Regulierungsdialoge, um die Rechtssicherheit für innovative Blockchain-Technologielösungen zu erhöhen. Die Blockchain Sandbox soll den Dialog zwischen den Regulierungsbehörden und Innovatoren für Anwendungsfälle im privaten und öffentlichen Sektor erleichtern. Mittels der Sandbox werden Rechtsberatung und behördliche Hinweise in einer vertraulichen Umgebung bereitgestellt, wobei Dialoge in allen Branchen und geografischen Regionen stattfinden. Dies soll dabei helfen, Verfahren im Interesse der EU-/EWR-Blockchain-Community zu identifizieren und zu kommunizieren.²²⁹ Zudem kann der Herausforderung mit der Nutzung von künstlicher Intelligenz und Blockchain-Analyse-Tools entgegengetreten werden. Strafverfolgungsbehörden und der Privatsektor nutzen bereits Forensik, um Kryptotransaktionen zu verfolgen und zu analysieren. Dies wird durch Machine-Learning stets verbessert, was dazu führt, dass verdächtige Transaktionen rascher ausfindig gemacht werden können.²³⁰

²²⁸ *Europäisches Parlament*, Die Gefahren von Kryptowährungen und der Nutzen der EU-Gesetzgebung <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20220324STO26154/die-gefahren-von-kryptowahrungen-und-der-nutzen-der-eu-gesetzgebung> (Stand 14.02.2025).

²²⁹ *European Commission*, European Blockchain Sandbox https://blockchain-observatory.ec.europa.eu/european-blockchain-sandbox_en#:~:text=The%20pan%2DEuropean%20Blockchain%20Regulatory,for%20innovative%20blockchain%20technology%20solutions. (Stand 14.02.2025).

²³⁰ *Nadia Pocher et al*, Detecting Anomalous Cryptocurrency Transactions: an AML/CFT Application of Machine Learning-based Forensics, 2021.

Anschließend wird noch auf die **dezentrale und globale** Natur von Kryptowährungen eingegangen. Sind beide Eigenschaften tatsächlich gegeben, so ist es für herkömmliche Regulierungsbehörden schwierig Anknüpfungspunkte zu finden, um diese neuen Technologien zu fassen. Kryptowährungen sind grenzüberschreitend, weil sie nicht von einer Regierung oder einer zentralen Behörde ausgegeben werden. Sie werden auf einer öffentlichen Blockchain über verschiedene Kontinente hinweg ausgegeben und sind somit tatsächlich global. Neben der globalen Eigenschaft ist noch die Dezentralität von hoher Bedeutung, da sie Kryptowährungen schwer greifbar macht. Die Funktionsregeln sind in einem Code einprogrammiert, welcher im Idealfall auch nicht geändert werden kann, was wiederum dazu führt, dass Kryptowerte schwer regulierbar sind. Um dem entgegenzuwirken nehmen Regulierungsbehörden zentral geführte Kryptobörsen ins Visier, da es sich hierbei um Unternehmen handelt, welche einer bestimmten Jurisdiktion unterliegen und dort zudem angemeldet sind. Zentral geführte Kryptobörsen können daher einfacher dazu gebracht werden die KYC-Prinzipien einzuhalten und die Anforderungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen.²³¹

Um dieser Herausforderung entgegen zu stehen ist eine verstärkte internationale Zusammenarbeit unentbehrlich. Mit der Einführung der MiCA-Verordnung und der Geldtransferverordnung wurde bereits ein einheitlicher Rahmen innerhalb der Europäischen Union geschaffen. Durch eine Stellungnahme der Europäischen Union wurde klar, dass die Regulierungsmaßnahmen nicht nur innerhalb der EU, sondern auch international von hoher Bedeutung sind.²³² Die FATF hat im Zuge dessen in ihren Leitlinien die „Travel-Rule“ veröffentlicht. Kernpunkte der Travel-Rule sind zum einen die Identifikation der Beteiligten und zum anderen die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen.²³³ Diese wurde im Zuge der MiCA-Verordnung auch in Europa eingeführt, wodurch die Regelungen international angepasst wurden.

²³¹ *Pascal Hügli*, Krypto-Regulierung: Eine echte Herausforderung, 19.12.2022.

²³² *Philip vom Brockdorff*, Stellungnahme: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss Kryptowerte – Herausforderungen und Chancen, 24.03.2022.

²³³ *Schulz Beratung*, Die EU-Travel Rule und TFR: Neue Maßstäbe in der Regulierung von Kryptotransfers <https://schulz-beratung.de/eu-travel-rule-und-tfr/> (Stand 14.02.2025).

Conclusio

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind nicht nur EU-weite Herausforderungen. Vielmehr stellt Geldwäsche ein global vernetztes System dar, welchem durch internationale Kooperationen und dem legislativem Paket der Europäischen Union bereits der Kampf angesagt wurde. In der zugrundeliegenden Arbeit wurden zunächst die Handlungsmodelle von Geldwäsche dargestellt, wobei im nächsten Schritt die Möglichkeiten Geld zu waschen beschrieben wurden. Bargeld, Immobilien, Kryptowährungen, Versicherungen und gar Kunstwerke wurden hierbei behandelt, was den hohen Spielraum der Kriminellen aufgezeigt hat. Besonders auf Geldwäsche mittels Kryptowährung wurde ein besonderes Augenmerk gelegt, da diese in den letzten Jahren immer populärer wurden und eine gewisse Zeitlang gar anonym gehandelt werden konnten.

Gemeinsam mit der Egmont-Gruppe, der FATF, den einzelnen FIUs und dem Legislativpaket der Europäischen Union wird Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weltweit eingedämmt. Die Europäische Union hat durch die Geldwäscherichtlinien, der Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde, die Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche und der überarbeiteten Geldtransfer-Verordnung 2015 bereits wichtige Schritte gesetzt. Trotz der umfangreichen Regulierungen bestehen jedoch weiterhin diverse Schwachstellen, welche ebenfalls im Rahmen dieser Masterthesis aufgezeigt wurden. Die mangelnde Harmonisierung der Mitgliedstaaten, begrenzte Ressourcen, Unterschiede bei den Sanktionshöhen, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, das Fehlen von verpflichteten Schulungen sowie die Anonymität bei Kryptowährungen wurden näher beleuchtet. Die Europäische Union hat durch die sechste Geldwäscherichtlinie und die Anpassung der Verordnungen jedoch bereits vielen dieser Schwachstellen entgegengeblickt.

So sind anonyme Transaktionen seit der Überarbeitung der Geldtransfer-Verordnung nicht mehr möglich. Im herkömmlichen Finanzsektor müssen grundsätzlich bei allen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen der Auftraggeber und der Empfänger identifiziert werden. Bei Kryptotransaktionen herrscht hierbei jedoch eine 1.000 Euro Grenze, was bedeutet, dass bei Kryptoüberweisungen diverse Informationen erst ab diesem Schwellenwert vollständig überprüft sein müssen.

Die mangelnde Harmonisierung wurde dahingegen verbessert, als dass die Regelungen von vorherigen Geldwäscherichtlinien bei der sechsten Geldwäscherichtlinie in die Verordnungen aufgenommen wurde. Somit sind die Vorschriften für alle Mitgliedstaaten verpflichtend umzusetzen, was einen Spielraum bei der nationalen Umsetzung erheblich eingeschränkt hat. Durch die neue EU-Behörde, der AMLA, wurde die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten verbessert. Zentralregister und eine Behörde, welche die Aufsicht der Mitgliedstaaten übernimmt, kann dazu beitragen die Zusammenarbeit zu stärken und somit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen.

Zwei Schwachstellen, welcher sich die EU noch mehr bewusst werden muss ist der Mangel an verpflichteten Schulungen und die unterschiedlichen Sanktionshöhen. Die Unternehmen verlangen von den Bewerbern zwar meist eine akademische Ausbildung, verpflichtend ist dies jedoch nicht. Die Europäische Union hat in ihrer Geldwäscherichtlinie zwar vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Schulungen in Erwägung ziehen sollen. Jedoch könnte durch ein verpflichtendes Angebot bei diversen Ausbildungsrichtungen das Bewusstsein für verdächtige Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen gestärkt werden.

Im Bereich der Sanktionen hat die EU jedoch noch erhebliches Verbesserungspotential. Da diese nicht in einer Verordnung geregelt sind, haben die Mitgliedstaaten bei den Höhen und Strafen einen gewissen Spielraum. Das Ungleichgewicht kann dazu führen, dass Unternehmen in Staaten mit geringeren Sanktionshöhen höhere Risiken eingehen. Gleichzeitig werden schwächer sanktionierte Mitgliedstaaten für die Unternehmer attraktiver, was wiederum zu einer Spirale führt, da der Risikoappetit höher ist, als bei hoch sanktionierten Staaten.

Abschließen kann gesagt werden, dass die derzeitigen Richtlinien, Verordnungen und Regelungen der Europäischen Union und der internationalen Kooperationen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits einen erheblichen Beitrag geleistet haben. Ausreichend sind diese jedoch noch nicht, da die Geldwäschedelikte immer noch sehr hoch sind. Es ist schwierig einen Ausgleich zwischen ausreichenden Maßnahmen und Die einem übermäßigen Arbeitsaufwand für die Verpflichteten herzustellen. Durch Einführung von Zentralregistern können die Unternehmen und Aufsichtsbehörden jedoch rasch auf benötigte Informationen zugreifen und die Zusammenarbeit verbessern, weshalb der Arbeitsaufwand für die betroffenen erleichtert wird. Im Bereich der Kryptowährungen sollte Gesetzgebung in Erwägung ziehen, die 1.000 Euro Transaktionsgrenze aufzuheben. Zwar bedeutet dies eine

Steigerung des Arbeitsaufwandes für die Verpflichteten, jedoch gibt es bereits im herkömmlichen Finanzsektor keinen Schwellenwert. Bei diesem müssen die Informationen bei jeder Transaktion und Geschäftsbeziehung vorhanden sein.

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein dynamischer Prozess, welcher ein Zusammenspiel aus Regulierungen, technischen Entwicklungen und der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und Drittstaaten erfordert. Es bleibt abzuwarten ob Europa durch die gesetzten Maßnahmen ein robustes und sicheres Schutzsystem etablieren kann.

Literaturverzeichnis

Bücher, Sammelwerke und Internetwerke

Alexander Kdolsky, Neuerungen durch die Geldwäschennovelle 2020 im Gewerberecht
<https://www.weka.at/news/Recht-Steuern/Wirtschaftsrecht/Neuerungen-durch-die-Geldwaeschenovelle-2020-im-Gewerberecht> (Stand 01.02.2025)

Anton-Rudolf Götzemberger, Schwarzgeld-Anlage in der Praxis (2002)

Arndt Rodatz/Christian Judis/Stephanie Haslinger, Das EU-Geldwäschepaket schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen, 11.07.2024

Australian Government, Was sind Krypto-Assets? <https://www.ato.gov.au/individuals-and-families/investments-and-assets/crypto-asset-investments/what-are-crypto-assets> (Stand 16.06.2024)

Bastian Obermayer/Frederik Obermaier, The Panama Papers¹ (2017)

Bernhard Schafrath, BA, Geldwäsche in Österreich, FH Campus Wien (2021)

Binance, Binance blockiert Privacy Coins in vier europäischen Ländern
https://www.binance.com/en/square/post/595028?utm_source (Stand 09.02.2025)

Bitpanda, Privacy Coins <https://www.bitpanda.com/academy/de/lektionen/privacy-coins/> (Stand 09.02.2025)

Bruno Urmersbach, Europäische Union: Anzahl der religiös motivierten terroristischen Angriffe (Dschihad-Terrorismus) nach Mitgliedstaaten von 2012 bis 2022
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/494710/umfrage/religioese-terrorangriffe-in-den-eu-staaten/> (Stand 25.01.2025)

—, Europäische Union: Ausgaben im Haushalt nach Verwendungszweck im Jahr 2023
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163636/umfrage/eu-haushalt-nach-verwendungszweck/#:~:text=Die%20Gesamtausgaben%20des%20Haushalts%20der,der%20Gro%C3%9Fteil%20der%20EU%2DAusgaben.> (Stand 03.09.2024)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1506_geldwaesche.html (Stand 24.01.2025)

Bundesministerium für Finanzen, Liste der Scheinunternehmen, 12.2024

—, 3 Jahre SOKO Scheinunternehmen im BMF: Seit August 2021 wurden 455 Scheinunternehmern identifiziert und gesperrt, 27.07.2024

—, Rechtsgrundlagen
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei/rechtsgrundlagen.html> (Stand 12.01.2025)

Bundesministerium für Inneres, Lagebericht Geldwäsche 2023, 2024

—, Volksbegehren für die uneingeschränkte Bargeldzahlung, 07.2022

—, Broschüre zum Volksbegehren für die uneingeschränkte Bargeldzahlung, 09.2022

Carl-Ludwig Thiele/Martin Diehl/Thomas Mayer/Dirk Elsner/Gerrit Pecksen/Volker Brühl/Jochen Michaelis, Kryptowährung Bitcoin: Währungswettbewerb oder Spekulationsobjekt: Welche Konsequenzen sind für das aktuelle Geldsystem zu erwarten?, 2017

Casis Unternehmensgruppe, AMLA – neue Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <https://casis.de/amla-neue-behoerde-zur-bekaempfung-von-geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung/> (Stand 12.01.2025)

Christian Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermudadreieck, 2017

Christiane Edelhauser, Bekämpfung der Geldwäsche: Einigung auf EU-Ebene über strengere Vorschriften im Rahmen der neuen EU-Geldwäsche-Verordnung, 18.04.2024

Coinbase, Was ist ein Bitcoin Mixer? <https://www.coinbase.com/de/learn/your-crypto/what-is-a-bitcoin-mixer> (Stand 09.02.2025)

DATEV Informationsbüro Brüssel, Geldwäschepaket: 6. Geldwäsche-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/geldwaeschepaket-6-geldwaesche-richtlinie-im-eu-amtsblatt-veroeffentlicht-126641> (Stand 26.01.2025)

David Holtkemper, M.Sc., Blockchain – mehr als eine Technologie für Kryptowährung, 2018

Deutschlandfunk, Was die EU den Milliarden-Investitionen der USA entgegensetzen will, 07.02.2023

Dirk Baecker/Peter Krieg/Fritz B. Simon, Terror im System: Der 11. September 2001 und die Folgen (2011)

Dr. Christian Gerd Kotz, Geldwäsche: Wie viel Bargeld darf ich ohne Nachweis einzahlen?, 03.2024

Dr. Peter Hajek/Mag. Alexandra Siegl, MSc, Einstellung zum Bargeld Umfrage im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, 2021

Egmont Group of Financial Intelligence Units, About the Egmont Group <https://egmontgroup.org/about/> (Stand 11.01.2025)

—, Information Exchange Working Group (IEWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/iewg/> (Stand 11.01.2025)

—, Membership, Support, and Compliance Working Group (MSCWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/mscwg/> (Stand 11.01.2025)

—, Policy and Procedures Working Group (PPWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/ppwg/> (Stand 11.01.2025)

—, Technical Assistance and Training Working Group (TATWG) <https://egmontgroup.org/working-groups/tatwg/> (Stand 11.01.2025)

Erica Hanichak, President's Budget Boosts Funds for Nation's Financial Crime Fighters, Fatcoalation, 11.03.2024

EU, 35th Annual Report on the Protection of the European Union's financial Interests and the Fight against fraud, 2024

Eurojust, Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/eurojust_de (Stand 07.02.2025)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA Opinion on 'virtual currencies', 07.2014

Europäische Kommission, Überprüfung von Barmitteln (Stand 2024)

—, Rubriken: Ausgabenkategorien https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending/headings_en?prefLang=de#heading-7-european-public-administration (Stand 07.02.2025)

—, Bericht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU-Kommission 2023, 2024

Europäische Zentralbank, Banknotenproduktion und Banknotenreserven, 2024

—, Anzahl gefälschter Euro-Banknoten 2022 erneut gering, 30.01.2023

Europäischer Rat, Terrorismus in der EU: Zahlen und Fakten

<https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/terrorism-eu-facts-figures/> (Stand 21.02.2025)

Europäisches Parlament, Neue EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20586/neue-eu-vorschriften-zur-bekämpfung-der-geldwasche-verabschiedet> (Stand 15.02.2025)

—, Die Gefahren von Kryptowährungen und der Nutzen der EU-Gesetzgebung

<https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20220324STO26154/die-gefahren-von-kryptowährungen-und-der-nutzen-der-eu-gesetzgebung> (Stand 14.02.2025)

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Barzahlung: Bargeld-Obergrenzen in Deutschland und Europa, 14.06.2024

European Banking Authority, Jahresbericht 2023, 2024

European Commission, EU Financial Intelligence Units' Platform, 21.10.2024

—, European Blockchain Sandbox https://blockchain-observatory.ec.europa.eu/european-blockchain-sandbox_en#:~:text=The%20pan%2DEuropean%20Blockchain%20Regulatory,for%20innovative%20blockchain%20technology%20solutions. (Stand 14.02.2025)

—, https://blockchain-observatory.ec.europa.eu/european-blockchain-sandbox_en#:~:text=The%20pan%2DEuropean%20Blockchain%20Regulatory,for%20innovative%20blockchain%20technology%20solutions. (Stand 14.02.2025)

Europol, Über Europol <https://www.europol.europa.eu/about-europol:de> (Stand 25.01.2025)

Europol - European law enforcement agency, European Union Terrorism Situation and Trend Report 2015, 2015

Fachhochschule des BFI Wien, Bank- und Finanzwirtschaft, 2024

FIBU Gloser Buchhaltung, BMF-Liste der Scheinunternehmen [https://www.fibu-gloser.at/liste-der-scheinunternehmer-bmf/#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20gibt%20es%20zwei%20Arten,des%20wahren%20Dienstgebers\)%20zu%20k%C3%BCrzen](https://www.fibu-gloser.at/liste-der-scheinunternehmer-bmf/#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20gibt%20es%20zwei%20Arten,des%20wahren%20Dienstgebers)%20zu%20k%C3%BCrzen) (Stand 14.12.2024)

(Stand 14.12.2024)

Financial Action Task Force, Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 06.2007

—, Virtual Currencies -Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, 06.2014

—, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Austria, 09.2016

Financial Crime Academy, Geldwäsche aufgedeckt: Bemerkenswerte Fälle und Beispiele enthüllt <https://financialcrimeacademy.org/de/geldwasche-aufgedeckt-bemerkenswerte-falle-und-beispiele-enthüllt/> (Stand 24.10.2024)

Finanzmarktaufsicht, Geldwäsche – was ist das überhaupt? <https://redenwiruebergeld.fma.gv.at/geldwaesche/> (Stand 2024)

—, EU-Verordnungen und Richtlinien <https://www.fma.gv.at/eu/eu-verordnungen-und-richtlinien/#:~:text=Die%20finanzmarktrechtliche%20Regulierung%20wird%20wesentlich,den%20C3%B6sterreichischen%20Gesetzgeber%20umzusetzen%20sind.> (Stand 19.01.2025)

—, FMA-Rundschreiben <https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/> (Stand 31.01.2025)

—, FMA-Rundschreiben - Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022

—, FMA-Rundschreiben - interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022

—, FMA-Rundschreiben - Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022

—, FMA-Rundschreiben - Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 23.02.2022

Francesca Gerardis, EU-Geldtransferverordnung erklärt, 21.11.2024

Friedrich Schneider/Elisabeth Dreer/Wolfgang Riegler, Geldwäsche - Studie über Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist (2006)

Generalzolldirektion, Financial Intelligence Unit https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben-des-Zolls/Schutz-fuer-Mensch-Wirtschaft-und-Umwelt/FIU-Aufgaben/fiu-aufgaben_node.html (Stand 11.01.2025)

Handelsblatt, Top 10 Kryptowährungen nach Marktkapitalisierung 2024 <https://www.handelsblatt.com/finanzen/kryptoboersen/top-10-kryptowaehrungen/> (Stand 05.11.2024)

Handelsverband, Blockchain im Mainstream angekommen: 14% der Österreicher:innen haben in Bitcoin & Co investiert. 2% setzen bereits auf Non-Fungible Token. <https://www.handelsverband.at/presse/presseaussendungen/blockchain-im-mainstream-angekommen-14-der-oesterreicherinnen-haben-in-bitcoin-co-investiert-2-setzen-bereits-auf-non-fungible-token/#:~:text=Handelsverband%20%23RethinkRetail%2DStudie%3A%20Ein,zuletzt%20massiv%20unter%20Druck%20geraten.> (Stand 10.01.2025)

Hannelore Grill/Hans Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens (2016)

Hans Nelen/Wim Huisman, Breaking the Power of Organized Crime? The Administrative Approach in Amsterdam (2008)

Johannes Wirtz/Stefano Febbi/Tullio Antonio Genovese/Eleonora Pavliouk, EU: Politische Einigung über die Einrichtung einer europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Anti-Money Laundering Authority“ – AMLA) erzielt <https://www.twobirds.com/de/insights/2024/global/political-agreement-reached-to-establish-a->

new-european-anti-money-laundering-authority#:~:text=Zweck%20und%20Aufgaben%20der%20AMLA&text=Ziel%20der%20AMLA%20ist%20es,(%22FIU%22)%20beitr%C3%A4gt. (Stand 09.02.2025)

Jörg König, Bargeld als Garant für Freiheit und Eigentum (2017)

Karin Sammer, Ein Update zur Geldwäscheprävention bei Immobilienmaklern, 03.2021

Katharina Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland (1997)

Lars Jäger, Die Bewertung ausgewählter Zahlungssysteme für den Electronic-Commerce: Eine theoretische und empirische Untersuchung - Band I (2008)

Lisa Roczniewski, Bargeldobergrenze zur Prävention von Geldwäsche, 22.01.2024

Luzius Meisser/Gabriela Hauser-Spühler, Eigenschaften der Kryptowährung Bitcoin, 2018

Mafred Rose, Steuerhinterziehung und Geldwäsche als korrespondierende Delikte (2003)

Mag. Sylvia Unger, Neue EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 15.02.2024

Mahr Josef/Wakounig Marian/Wiesenfellner Helmut, ÖStZ Spezial - Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013)

Marcel Kliche, B.Sc, Relevanz von Steueroasen und Geldwäsche im Kontext des Immobiliensektors, Technischen Universität Wien (2024)

Marco Paiato, LL.M. (WU) LL.B. (WU), Krypto-Assets und Geldwäsche in Österreich: Eine straf- und präventionsrechtliche Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der internationalen und europäischen Vorgaben, Universität Wien (2020)

Martin Hellwig, Bargeld, Giralgeld, Vollgeld: Zur Diskussion um das Geldwesen nach der Finanzkrise, 08.2018

Melissa Schuster, Die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihre Umsetzung in Österreich, Johannes Kepler Universität Linz (2022)

Michaela Kliemank, Die Bedeutung von Bargeld angesichts alternativer Zahlungsmöglichkeiten (2011)

Nadia Pocher/Mirko Zichichi/Fabio Merizzi/Muhammad Zohaib Shafiq/Stefano Ferretti, Detecting Anomalous Cryptocurrency Transactions: an AML/CFT Application of Machine Learning-based Forensics, 2021

Neil Gandal/JT Hamrick/Tyler Moore/Marie Vasek, The rise and fall of cryptocurrency coins and tokens (2022)

Niklas Schmidt, Kryptowährungen und Blockchains (2019)

Oliver Völkel, Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen, Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft /06.2017

Pascal Hügli, Krypto-Regulierung: Eine echte Herausforderung, 19.12.2022

Philip vom Brockdorff, Stellungnahme: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss Kryptowerte – Herausforderungen und Chancen, 24.03.2022

Roland Benedikter, Kunstmarkt ist auch Geldwäsche: Verbrechen als Kunst? Über eine zeitgenössische Mentalität, Stayinart, 2023

Rudnicka, Anzahl der Unternehmen in Österreich von 2012 bis 2022, 10.2024

Rudolf Winter-Ebmer/Tibor Hanappi/Raphaela Hyee/Sandra Müllbacher/Christoph Scheuch, Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen - Eine Einschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens, 05.2013

Safecall, SAPIN II Definition <https://www.safecall.co.uk/de/whistleblowing-legislation/sapin-ii-definition/#:~:text=Sanktionen%3A%20Unternehmen%2C%20die%20sich%20nicht,Whistleblower%20ergreift%2C%20strafrechtlich%20belangt%20werden.> (Stand 08.02.2025)

Schulz Beratung, Die EU-Travel Rule und TFR: Neue Maßstäbe in der Regulierung von Kryptotransfers <https://schulz-beratung.de/eu-travel-rule-und-tfr/> (Stand 14.02.2025)

Siegbert Göbel, Elektronisches Geld zwischen Zahlungsmittel und Verrechnungssystem. Eine ökonomische Analyse (2005)

Statista Research Department, Blockchain & Kryptowährungen - Investitionsvolumen weltweit bis 2024, 08.2024

—, Geschätztes Volumen von Geldwäsche pro Jahr weltweit Stand 2022, 04.12.2024

Stephan Fiedler, MiCA Stichtag: Das bedeuten die neuen EU-Regeln für Krypto-Anleger, 02.01.2025

Unternehmensservice Portal, Geldwäschemeldestelle <https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/weitere-steuern-und-abgaben/geldwaesche/geldwaeschemeldestelle.html> (Stand 01.02.2025)

Validatis, KYC: Was ist »Know Your Customer«? <https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/kyc-know-your-customer/> (Stand 17.01.2025)

—, 5. EU-Geldwäscherichtlinie: die wichtigsten Änderungen <https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/5-eu-geldwaescherichtlinie/#:~:text=berechtigten%20Interesses%20gew%C3%A4hrt.-,Mit%20der%205.,M%C3%B6glichkeit%20erh%C3%A4lt%2C%20Einsicht%20zu%20nehmen.> (Stand 25.01.2025)

Verena Zoppei/Mario Serjoscha Beying, Geldwäsche-Bekämpfung im Zeichen der Terrorgefahr, 08.2017

Wirtschaftskammer Österreich, Ein schneller Überblick über Krypto-Assets, NTFs und Co. <https://www.wko.at/stmk/information consulting/finanzdienstleister/ein-schneller-ueberblick-ueber-krypto-assets--ntfs-und-co#:~:text=Da%20es%20sich%20bei%20Kryptow%C3%A4hrungen,sind%20Bitcoin%2C%20Ether%20oder%20Ripple.> (Stand 25.11.2023)

—, FATF-Prüfung 2025: Österreichs saubere Mission <https://www.wko.at/ktn/handel/fatf-pruefung-2025--oesterreichs-saubere-mission> (Stand 11.01.2025)

Rechtsquellen

Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

Richtlinie (EU) 2024/1640 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937

Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Rates und des Parlaments vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010

Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)

Decreto Legislativo vom 21. November 2007, Nr. 231, Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsmaßnahmen. Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)

Ley 10/2010, vom 28. April zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz